Dogm. 622 I

Lehrbuch

der

katholischen Religion

für die

oberen Classen der Gymnasien und anderer höheren Lehranstalten.

Von

Franz J. Mach,

k. k. Professor am Saazer Staats-Obergymnasium.

Dritter Theil.

Sittenlehre.

Mit Genehmigung des Hochwürdigsten Ordinariates Leitmeritz.

Wien.
Manz'sche k. k. Hofverlags- und Universitäts-Buchhandlung.

Regensburg.
Georg Joseph Manz, Verlagsbuchhandlung.

1881.

Rechte bleiben vorbehalten.

Vorwort.

Mit der vorliegenden Darstellung der Sittenlehre hat das Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Classen höherer Lehranstalten aus der Feder des gefertigten Verfassers mit Gottes Hilfe seinen Abschluss erreicht.

Betreffs der Disposition des einschlägigen Lehrstoffes ist der Verfasser von der üblichen sachgemäßen Haupteintheilung in die allgemeine und besondere Sittenlehre ausgegangen und hat sodann der letzteren den Pflichtenkreis des Christen gegen Gott, gegen sich selbst und gegen den Nächsten als weiteren Eintheilungsgrund unterlegt; dabei fanden die Pflichten gegen den Nächsten, analog der Aufeinanderfolge der Pflichten gegen sich selbst, ihre Behandlung nach dem absteigenden innern Werte der Güter des Mitmenschen. Die Pflichten und Versündigungen in Bezug auf die Seelenkräfte (die eigenen wie die des Nächsten) wurden besonders berücksichtigt (§§. 53, 73—75).

Im Hinblicke auf die Bestimmung vorliegenden Buches als Lehrbuches befleißigte sich der Verfasser der thunlichsten Kürze und Bündigkeit der Darstellung, ohne dadurch Wesentliches und für die religiös-sittliche Bildung des studierenden Jünglings Wichtiges außeracht zu lassen. Einschlägige Zeitfragen und Zeitirrthümer wurden kurz charakterisiert und an der sichern Hand der geoffenbarten Wahrheit gelöst und berichtigt.

Minder Wichtiges und mehr Erläuterndes ist durch kleineren Satz bemerkbar gemacht.

Die katholische Sittenlehre ist ein Bestandtheil und Ausfluss der von der Kirche verkündigten göttlich geoffenbarten Wahrheit, demnach eine positive Wissenschaft, im Unterschiede von der ausschließlich aus der Vernunft schöpfenden philosophischen Sittenlehre. Dieser ihr positiver Charakter gelangte denn auch in der Methode des vorliegenden Lehrbuches zur Geltung. Entsprechend nämlich dem katholischen Erkenntnis- und Lehrprincipe werden die Aussprüche des kirchlichen Lehramtes, soweit solche hier überhaupt ausdrücklich wiedergegeben wurden, der heiligen Schrift und häufig auch der kirchlichen Tradition an erster Stelle angeführt, woran sich der Beweis anschließt, dass die betreffende Lehre auch der Vernunft sowie unserem natürlichen sittlichen Bewusstsein und Bedürfnisse entspricht, demnach gotteswürdig und heilsam ist.

Übrigens will die vorliegende Arbeit nicht wesentlich Neues bieten; ihr Zweck ist vielmehr erreicht, wenn es dem Verfasser gelungen wäre, dem Studierenden einen praktischen, nicht zu umfangreichen und zu schwierigen Leitfaden an die Hand zu geben, der ihn nicht nur mit den sittlichen Wahrheiten und Pflichten bekannt macht, sondern auch auf seinen Willen Einfluss nimmt zu deren Befolgung und Darstellung in einem echt christlich-sittlichen Leben und Wandel.

Noch erlaubt sich der Gefertigte an seine geehrten Herren Berufsgenossen die Bitte um Bekanntgabe auf die Vervollkommnung des vorliegenden Lehrbuches bezüglicher etwaigen Wünsche und Bemerkungen, mit der Versicherung, dass solche stets dankbare Aufnahme und in einer etwa folgenden Auflage sorgfältige Berücksichtigung finden werden.

Saaz, Böhmen, am Feste des hl. Jakobus 1880.

Der Verfasser.

Inhalt.

Seite

Vorwort III
Einleitung 1
§. 1. Begriff und Aufgabe der katholischen Sittenlehre 1
§. 2. Eintheilung 3

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Sittenlehre.

Erster Abschnitt.

Princip und allgemeine Grundbedingungen des sittlich Guten.

§. 3. Princip des sittlich Guten 5

A) Objective Grundbedingung des sittlich Guten.

§. 4. Das unmittelbar göttliche Gesetz 6
§. 5. Das mittelbar göttliche oder menschliche Gesetz 7
§. 6. Fortsetzung. Aufhören des menschlichen Gesetzes 9
§. 7. Von den Pflichten und Rechten 9
§. 8. Von den sittlichen Räthen 10

B) Subjective Grundbedingungen des sittlich Guten.

§. 9. 1) Die Vernunft als sittliches Vermögen des Menschen . . . 12
§. 10. 2) Das Gewissen 12

Seite
§. 11. Fortsetzung. Das vorhergehende Gewissen 13
§. 12. Fortsetzung. Das nachfolgende Gewissen 15
§. 13. 3) Die Willensfreiheit 16
§. 14. Hemmungen der Bethätigung der Willensfreiheit 18
§. 15. Folgerung. Imputabilität menschlicher Handlungen 19

Zweiter Abschnitt.

Das sittlich Gute und sein Gegensatz, das sittlich Böse, im allgemeinen.

§. 16. Allgemeine Kriterien des sittlichen Wertes menschlicher Handlungen . 21

A) Das sittlich Gute.

§. 17. Das sittlich Gute als Handlung 23
§. 18. Das sittlich Gute als Zustand — Tugend 24
§. 19. Göttliche Tugenden 25
§. 20. Sittliche Tugenden 26
§. 21. Wert und Erhabenheit der christlichen Tugend 27

B) Das sittlich Böse.

§. 22. Begriff und Eintheilung der actuellen Sünde 27
§. 23. Fortsetzung. Tod- und läßliche Sünden 29
§. 24. Die habituelle Sünde 32
§. 25. Ursachen der Sünde 33
§. 26. Schutzmittel wider die Sünde 35
§. 27. Verabscheuungswürdigkeit der Sünde 36

Zweites Hauptstück.

Besondere Sittenlehre.

---

§. 28. Übergang 37

Erster Abschnitt.

Pflichten des Christen in Bezug auf Gott.

I. Innerliche Gottesverehrung.

§. 29. Begriff und Bestandtheile der innerlichen Gottesverehrung . . . 38
§. 30. 1) Der actuelle Glaube 38
§. 31. Gegensätze des Glaubens 40
§. 32. 2) Die actuelle Hoffnung 43
§. 33. Gegensätze der Hoffnung 44

Seite
§. 34. 3) Die actuelle Liebe zu Gott 45
§. 35. Gegensätze der Liebe zu Gott 46
§. 36. Früchte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe . . . 46

II. Äußere Gottesverehrung.

§. 37. Begriff, Nothwendigkeit und Bestandtheile der äußeren Gottesverehrung 47

A) Ordentliche Acte der äußeren Gottesverehrung.

§. 38. 1) Erweckung der drei göttlichen Tugenden 48
§. 39. 2) Das Gebet 49
§. 40. Fortsetzung. Würde, Wirksamkeit und Eigenschaften des Gebetes . 50
§. 41. 3) Erfüllung der Kirchengebote 52
§. 42. 4) Theilnahme an kirchlichen Andachtsübungen, Gebräuchen und Einrichtungen 58
§. 43. 5) Verehrung der Engel und Heiligen. Hochverehrung Mariens, der Mutter Gottes 59

B) Außerordentliche Acte der äußeren Gottesverehrung.

§. 44. 1) Das Glaubensbekenntnis 61
§. 45. 2) Der Eid 63
§. 46. 3) Das Gelübde 65
§. 47. Gegensätze der christlichen Gottesverehrung 66

Zweiter Abschnitt.

Pflichten des Christen in Bezug auf sich selbst.

§. 48. Die christliche Selbstliebe 68
§. 49. Die christliche Selbstachtung 68
§. 50. Die Demuth 69
§. 51. Übergang 70

A) Die christliche Selbstliebe als Selbsterhaltung.

§. 52. Sorge um das Seelenheil 70
§. 53. Heilighaltung der Seelenkräfte 71
§. 54. Heilighaltung des Lebens 72
§. 55. Sorge für die Gesundheit 73
§. 56. Heilighaltung des Leibes 75
§. 57. Heilighaltung der Ehre und des guten Namens 77
§. 58. Sorge für die irdischen Güter 79
§. 59. Pflichten des Christen in Bezug auf den Erwerb 81
§. 60. Pflichten des Christen in Bezug auf den Besitz 81

B) Die christliche Selbstliebe als sittliche Selbstvervollkommnung.

§. 61. Begriff und Nothwendigkeit der sittlichen Selbstvervollkommnung . 82
§. 62. Weise ihrer Verwirklichung 83

C) Die christliche Selbstliebe als Bekehrung. Seite

§. 63. Begriff und Nothwendigkeit der Bekehrung 84
§. 64. Verlauf der Bekehrung 85
§. 65. Rückfall in die Sünde 89

Dritter Abschnitt.

Pflichten des Christen in Bezug auf seine Mitmenschen.

A) In seiner Stellung zu seinen Mitmenschen im allgemeinen.

§. 66. Die christliche Nächstenliebe 90
§. 67. Die christliche Feindesliebe 91
§. 68. Die Liebe gegen Lasterhafte, Un- und Irrgläubige 92
§. 69. Die christliche Nächstenliebe in Bezug auf uns näher Stehende . 93
§. 70. Die in der christlichen Nächstenliebe eingeschlossenen Tugenden . 93
§. 71. Ordnung der christlichen Selbst- und Nächstenliebe 95

B) In Rücksicht auf die Persönlichkeit und die Güter des Mitmenschen.

§. 72. Heilighaltung der Persönlichkeit des Mitmenschen 95

Pflichten des Christen in Bezug auf die Seelenkräfte des Nächsten.

§. 73. 1) Pflichten in Bezug auf das Erkennen des Nächsten . . 97
§. 74. 2) Pflichten in Bezug auf den Willen des Nächsten . . . 99
§. 75. 3) Pflichten in Bezug auf das Gefühl des Nächsten . . . 100
§. 76. Pflichten in Bezug auf das Leben des Nächsten 101
§. 77. Sorge für das leibliche Wohl des Nächsten 102
§. 78. Heilighaltung der Ehre des Nächsten 105
§. 79. Heilighaltung der irdischen Güter des Nächsten 106
§. 80. Pflicht der Restitution 107

C) In seiner Stellung zu seinen Mitmenschen als Glied der gesellschaftlichen Ordnung.

§. 81. Übergang 110
§. 82. Die christliche Familie 111
§. 83. Pflichten der Dienstherren und der Dienenden 112
§. 84. Der Christ als Glied der Kirche 113
§. 85. Der Christ als Glied des Staates 114
§. 86. Der Christ als Angehöriger eines bestimmten Standes oder Berufes 115

Anhang.

§. 87. Der Tod des Christen 116
§. 88. Rückblick und Schluss 117

Einleitung.

§. 1. Begriff und Aufgabe der katholischen Sittenlehre.

Die katholische Sittenlehre (Moral, Ethik) ist die wissenschaftliche (systematische) Darstellung jener Lehren und Wahrheiten der göttlichen Offenbarung, welche wir befolgen sollen.

Sie hat die Aufgabe, zu zeigen, wie der Mensch sein Leben gemäß der von der katholischen Kirche verkündeten göttlichen Offenbarung einrichten muss, damit es sittlich gut und gottgefällig sei, und damit er die Erreichung seines wahren und eigentlichen Zieles, die Vereinigung mit Gott, schon hier auf Erden einleite und anbahne.

Aus dieser Definition erhellt der innere Zusammenhang der katholischen Glaubenslehre mit der katholischen Sittenlehre, welche beide ihren Grund und ihren Ausgangspunkt in der **Offenbarung Gottes** haben. Die Glaubenslehre behandelt die theoretische, die Sittenlehre die praktische Seite der göttlichen Offenbarungen; zeigt die Dogmatik, dass und wer Gott an sich und in seinem Verhältnisse zu uns ist und was er in Beziehung auf uns gethan, thut und thun wird, so lehrt die Moral, was uns Menschen Gott gegenüber obliegt und wie wir diesen Obliegenheiten entsprechen können.

Demgemäß wird die Behandlungsweise der einzelnen Sittenlehren dieselbe sein, wie es jene der Glaubenslehren gewesen: Ausspruch des kirchlichen Lehramtes, Beweis aus der heiligen Schrift und der apostolischen Überlieferung sowie der Nachweis dafür, dass die betreffende Sittenlehre dem uns eingeschaffenen allgemeinen sittlichen Bewusstsein nicht nur nicht widerspreche, demselben vielmehr entspricht, es vervollkommnet, läutert und kräftigt.[1])

[1]) Wenn im Folgenden dieser Nachweis an jeder einzelnen Sittenlehre nicht bezüglich aller dieser Stücke ausdrücklich geliefert wird, so liegt die Ursache theils in der gebotenen Kürze, theils in dem Umstande, dass das kirchliche Lehramt zu feierlichen Definitionen von Sittenlehren aus Anlass deren Leugnung und Entstellung durch Häresieen sich nicht in dem Maße veranlasst sah, wie wir dies bezüglich der Glaubenslehren gesehen.

Von der katholischen Sittenlehre ist zu unterscheiden:

1) Die natürliche, d. i. von der geoffenbarten Religion als Grundlage abgetrennte Sittenlehre (philosophische Sittenlehre oder Moralphilosophie). Die katholische Sittenlehre unterscheidet sich von der philosophischen:

a) Bezüglich der Auffassung und Beurtheilung des Wesens des Menschen. — Während die katholische Sittenlehre einerseits die dem Menschen vom Schöpfer verliehene hohe Würde anerkennt, andererseits aber an seinen Fall erinnert und ihn daher zum fortgesetzten Kampfe gegen seine verderbte Natur auffordert, erhebt eine gewisse Richtung der Philosophie (die pantheisierende) den Menschen über Gebür und vergöttlicht ihn geradezu, während der Materialismus ihn zum bloßen Thiere, zur mechanisch arbeitenden Maschine herabdrückt.

b) In Hinsicht der Bezeichnung der Bestimmung des Menschen. — Während die katholische Sittenlehre dem Menschen ein übernatürliches Ziel, die Vereinigung mit Gott, vor Augen hält und dessen Erreichung anstrebt, kennt die philosophische nur ein natürliches Ziel des Menschen, bezüglich dessen näherer Bezeichnung die verschiedenen Moral-Systeme noch dazu einander widerstreiten.[1])

c) In Hinsicht ihres Ursprunges (Princips) und demgemäß ihrer Sicherheit und Autorität. — Die katholische Sittenlehre schöpft ihren Inhalt aus der göttlichen Offenbarung und bietet daher die denkbar höchste Bürgschaft ihrer inneren Wahrheit und die zuverlässigste Sicherheit, wie sie mit der denkbar höchsten Autorität ihrer Forderungen an den Menschen herantritt, während die philosophische Sittenlehre, deren Quelle die Vernunft und Erfahrung ist, durch das bloße Denken gewonnen wird und demnach weder die erforderliche Sicherheit ihrer Resultate[2]) noch die im Hinblick auf das zum Bösen neigende Menschenherz nothwendige höhere Autorität besitzt.

d) In Hinsicht der Beweggründe (Motive). — Während die natürliche Sittenlehre, wie schon ihr Name sagt, nur natürliche, d. i. von rein irdischen und zeitlichen Folgen hergenommene Beweggründe kennt, bietet die geoffenbarte Sittenlehre ungleich wirksamere übernatürliche Beweggründe (die Furcht vor ewiger Strafe, die Hoffnung auf ewigen Lohn, die Liebe zu Gott, dem höchsten Gute). Die Geschichte zeigt denn auch, dass die Moralsysteme der Philosophen und ihrer Schulen in alter wie in neuer Zeit an der Menschheit spurlos vorübergegangen sind, während

---

[1]) Nach Zeno ist das höchste Ziel des Menschen das naturgemäße Leben (Diog. Laërt. VII. 87.). Nach Epikur die Lust als solche (l. c. X. 128.). Nach Plato die Glückseligkeit durch den Besitz des Guten (Symp. 202 c; Gorg. 508, b). Nach Aristoteles die an die vernunftgemäße Thätigkeit sich knüpfende Glückseligkeit (Eth. Nicom. II. 5; X. 7.).

[2]) „Die Vernunft," sagt Kant, „würde die allgemeinen sittlichen Gesetze auch jetzt nicht erkennen, wenn nicht das Christenthum sie gelehrt hätte" (Jacobi, Werke II. 322). Und selbst Rousseau gesteht: „Einige möchten die Tugend auf die bloße Vernunft gründen; aber ich gestehe, dass ich kein solches Fundament außer der Religion für die Sittlichkeit finde. . . Existiert Gott nicht, dann urtheilt der Ungerechte ganz richtig, wenn er sich als Mittelpunkt betrachtet" (Emile, III.).

die Sittenlehre des Christenthums die Menschheit geistig erneuert und umgebildet.[1])

e) In Hinsicht der Tugendmittel. — Die geoffenbarte Sittenlehre besitzt solche in großer Zahl (wie: in der Verkündigung des göttlichen Wortes, im Gebete, in den Sacramenten und Sacramentalien, im Gottesdienste, in dem Beispiele Christi und der Heiligen), während die philosophische Sittenlehre derselben durchaus entbehrt, indem sie sich als bloße „Tugendlehre" darstellt.

f) In Bezug auf den Inhalt. — Wie rein und erhaben ist die christliche Sittenlehre, — in Folge ihres göttlichen Ursprunges von ewiger Geltung und wesentlich stets dieselbe bleibend, anwendbar für alle Menschen aller Zeiten, während die philosophische nicht selten entschieden Irrthümliches und Unsittliches lehrt oder billigt,[2]) den mannigfachsten Wechsel ihres Lehrinhaltes aufweist und stets nur für einen Bruchtheil der Menschheit und für gewisse Zeiten bestimmt und anwendbar erscheint.

Ist aber eine wahre, zuverlässige und wirksame Sittenlehre nicht denkbar ohne die geoffenbarte Religion als deren Quelle, so gibt es auch keine echte Sittlichkeit ohne die geoffenbarte Religion als Grundlage, d. h. Religion und wahre Sittlichkeit verhalten sich wie Ursache und Wirkung, und die Leugnung und Verwerfung der ersteren bedingt folgerecht auch die der letzteren.

2) Die akatholische Sittenlehre. — Denn da der Irrthum des Erkennens jenen des Wollens zur nothwendigen Folge hat, so wird die akatholische Sittenlehre dort und soweit eine mangelhafte oder irrige werden, wo und inwieweit eine Abweichung von der geoffenbarten Glaubenslehre vor sich gegangen.[3])

§. 2. Eintheilung.

Die katholische Sittenlehre zerfällt sachgemäß und passend in die allgemeine und in die besondere.

---

[1]) Die Motive der philosophischen Sittenlehre gipfeln in der leeren Tautologie: „Thue das Gute um des Guten willen", oder diese predigt den nackten Egoismus und raffinierten Sinnengenuss. So empfiehlt Epikur die Mäßigkeit im Genusse — aber nur weil sie „die Gesundheit bewahrt und den Reiz des Genusses immer frisch erhält!" (Ap. Diog. Laërt. X. 132.).

[2]) Vgl. 1. Th. §. 11, b).

[3]) So hat z. B. die Lehre des ursprünglichen Protestantismus von einer Rechtfertigung durch den Glauben allein die Nichtausübung guter Werke und den Nichtempfang der heiligen Sacramente zur natürlichen und nothwendigen Folge, wenngleich eine glückliche Inconsequenz zumeist die praktische Durchführung der Theorie verhindert hat. So müsste die Leugnung der Willensfreiheit consequent zu Verbrechen aller Art, die Lehre von einer absoluten Reprobation zu völliger Zügellosigkeit oder aber zur Verzweiflung führen. Eine ähnliche Wirkung hätte die Lehre, schwere Sünden könnten bei Gott keine Verzeihung mehr finden.

Die erstere behandelt das **Princip** und die **allgemeinen Grundbedingungen** des sittlich Guten, sowie das **sittlich Gute** und seinen Gegensatz, das **sittlich Böse**, im **allgemeinen**; die letztere wird sodann die **speciellen Pflichten** und **Obliegenheiten** des Christen in Bezug auf **Gott**, auf **sich selbst** und auf den **Mitmenschen** darlegen und begründen.

Erstes Hauptstück.

Allgemeine Sittenlehre.

Erster Abschnitt.

Princip und allgemeine Grundbedingungen des sittlich Guten.

§. 3. Princip des sittlich Guten.

Da die Sittlichkeit des Menschen den Charakter des Geschöpflichen, also des Bedingten an sich trägt, so setzt sie als Grund und Ausgangspunkt ein absolutes sittliches Gut voraus, Gott. „Niemand ist (absolut) gut, als Gott allein" (Matth. 19, 7). „Seid heilig, denn ich bin heilig, der Herr, euer Gott" (III. Mos. 19, 2). Ist nun Gott das Princip des sittlich Guten, dann ist der Wille Gottes die höchste und unverletzliche Norm alles sittlich guten Lebens und Handelns, das oberste Sittengesetz, dann ist sittlich gut, was Gott will, und es ist deshalb sittlich gut, weil Gott es will.

Man wende nicht ein, das Sittengesetz an sich sei das Princip des sittlich Guten; denn das Sittengesetz weist seinem Wesen und Begriffe gemäß auf einen sittlichen Gesetzgeber hin, ohne dessen Annahme es unverstanden und unverständlich bleibt (vgl. 1. Thl., §. 5). Demnach hebt die Gottesleugnung den inneren und nothwendigen Unterschied zwischen gut und böse auf und zerstört dadurch jede wahre Sittlichkeit.

Soll aber der Wille Gottes als Gesetz des sittlichen Lebens Verwirklichung finden, so muss

1) Gott diesen seinen Willen dem Menschen kundgethan haben — und dies ist die objective Grundbedingung des sittlich Guten; und es muss

2) der Mensch die Fähigkeit besitzen, den kundgegebenen göttlichen Willen zu erkennen, anzuwenden und auszuführen — und hierin liegen die subjectiven Grundbedingungen des sittlich Guten.

Von diesen Grundbedingungen wird jetzt zu handeln sein.

A) Objective Grundbedingung des sittlich Guten.

§. 4. Das unmittelbar göttliche Gesetz.

Gott hat seinen Willen als Richtschnur des sittlich guten Lebens theils unmittelbar theils mittelbar (durch Vermittlung menschlicher Organe) kundgethan. Darnach unterscheiden wir das göttliche Gesetz (lex divina) und das menschliche Gesetz (lex humana).

Das unmittelbar göttliche Gesetz zerfällt wieder je nach der Weise dessen Kundgebung seitens Gottes in das Naturgesetz (lex naturalis) und in das positiv göttliche Gesetz (lex positiva).

1) Das Naturgesetz ist der Inbegriff aller jener sittlichen Normen, welche Gott dem Menschen durch das natürliche Licht seiner Vernunft kundgethan. Die Realität dieses Gesetzes wird in der heiligen Schrift ausdrücklich bezeugt. „Wenn die Heiden, welche das (positiv göttliche) Gesetz nicht haben, aus natürlichem Antriebe thun, was zum Gesetze gehört, so sind sie sich selbst Gesetz, und zeigen, dass das Werk des Gesetzes in ihre Herzen geschrieben sei“ (Röm. 2, 14).

Auch die apostolische Tradition bestätigt die Realität des natürlichen Sittengesetzes. Der heilige Augustinus nennt es „ein Gesetz, eingeschrieben in die Herzen der Menschen.“ [1])

Dem steht nicht entgegen, dass das sittliche Urtheil unter verschiedenen Völkern verschieden war und ist. Diese Erscheinung beweist nur, dass die Erkenntnis des natürlichen Sittengesetzes getrübt sein kann und es thatsächlich war und ist, woraus sich eben die Nothwendigkeit einer diesfälligen göttlichen Belehrung (Offenbarung) ergibt.

Weil unmittelbar göttlichen Ursprunges, über dem Menschen stehend und seiner Willkür entrückt, hat das Naturgesetz ewige Dauer und Giltigkeit und verpflichtet alle Menschen aller Zeiten.

2) Das positiv göttliche Gesetz ist der Inbegriff jener Normen des sittlichen Lebens, welche Gott dem Menschen auf dem Wege der übernatürlichen Offenbarung kundgethan.

Eine solche übernatürliche Offenbarung war nothwendig, a) weil das natürliche Sittengesetz den Menschen nur zur Erreichung seiner natürlichen und irdischen Bestimmung zu befähigen vermag, während das wahre und letzte Ziel des Menschen ein übernatürliches und ewiges ist; b) weil das Naturgesetz nur die allgemeinsten Grundsätze des sittlichen Handelns enthält, vielfach dunkel und für Einzelnfälle mannigfacher Deutung und irrthümlicher Anwendung fähig ist, weshalb es einer Ergänzung und Erklärung durch den göttlichen Urheber selbst bedurfte.

Mit Rücksicht auf den geschichtlichen Entwickelungsgang der göttlichen

---

[1]) Conf. II. 4.

Offenbarung zerfällt das positiv göttliche Gesetz in das Gesetz des alten und des neuen Bundes.

a) Das Gesetz des alten Bundes enthält jene sittlichen Vorschriften, welche Gott dem ersten Menschenpaare, Noe und den Patriarchen sowie dem israelitischen Volke durch Moses gab. Das mosaische Gesetz ist seinem Inhalte nach theils Moralgesetz, theils Judicialgesetz, theils Ceremonialgesetz.

Da das Judicialgesetz lediglich die bürgerlich-rechtlichen Verhältnisse, das Ceremonialgesetz den Cultus und das religiöse Leben des israelitischen Volkes regelt, so haben beide Gesetze mit der Stiftung des Christenthums ihre Verbindlichkeit verloren; sie sollten nur „Führer zu Christus hin" sein (Gal. 3, 24). Dagegen ist das mosaische Moralgesetz, dessen Hauptinhalt der Dekalog darstellt, eine nähere Bestimmung, Ergänzung und Erklärung des Naturgesetzes, und dessen fortdauernde Giltigkeit durch Christus ausdrücklich bestätigt worden (Matth. 5, 17).

b) Das Gesetz des neuen Bundes, auch das Gesetz des Glaubens, der Gnade, der Freiheit, der Liebe genannt, und durch Jesus Christus verkündet, ist als das schlechthin vollkommene Sittengesetz weder einer Ergänzung noch einer Verbesserung fähig und für alle Menschen (Matth. 28, 19) und alle Zeiten (Matth. 5, 18) verbindlich.

§. 5. Das mittelbar göttliche oder menschliche Gesetz.

1) [Begriff.] — Das menschliche Gesetz, d. i. die von einer menschlichen Obrigkeit gegebene Norm des Handelns, ist je nach der Autorität, von der es ausgegangen, theils ein kirchliches (lex ecclesiastica), theils ein staatliches (bürgerliches) Gesetz (lex civilis).

Da nach der Lehre der Offenbarung die menschliche Obrigkeit ihre gesetzgebende Gewalt nur im Namen und Auftrage Gottes ausübt, so ist das menschliche Gesetz, wofern es zu Recht besteht, als ein mittelbar göttliches anzusehen. „Es gibt keine Gewalt, außer von Gott, und die, welche besteht, ist von Gott angeordnet" (Röm. 13, 1). „Wer euch hört, höret mich" (Luk. 10, 16).

Die geistliche Gewalt wird für die ganze Kirche vom Papste und unter seiner Leitung und Bestätigung von den ökumenischen Concilien, für die einzelnen Diöcesen von den Bischöfen und den unter deren Leitung stehenden Particularsynoden, jedoch in Unterordnung unter die Gesetze der Gesammtkirche, ausgeübt.

Die weltliche Gewalt ruht entweder in den Händen der Fürsten allein (absolute Monarchie), oder der Fürst theilt sie mit der Vertretung des Volkes (constitutionelle Monarchie), oder sie wird ausschließlich vom Volke ausgeübt (Republik).

Da sowohl die kirchlichen als auch die staatlichen Gesetze in dem Einen und untheilbaren Willen Gottes wurzeln, so können dieselben, falls sie

auf rechtmäßige Weise zu Stande gekommen sind, einander in Wirklichkeit nicht widersprechen.

2) [Erfordernisse der Giltigkeit.] — Damit das menschliche Gesetz giltig sei, wird erfordert:

a) in materieller Beziehung, dass es weder physisch noch moralisch unmöglich sei. Ein menschliches Gesetz ist physisch unmöglich, wenn es mehr verlangt, als der Unterthan mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu leisten vermag (ultra posse nemo tenetur); es ist moralisch unmöglich, wenn es dem unmittelbar göttlichen (dem Natur- oder positiven) Gesetze widerspricht. „Man muss Gott mehr gehorchen, als den Menschen" (Apg. 5, 29).

b) in formaler Beziehung, dass es von der dazu befugten, also rechtmäßigen Obrigkeit ausgegangen und gehörig, d. i. in der üblichen Weise kundgemacht (promulgiert) sei.

Falls die Unkenntnis des Gesetzes eine unverschuldete ist, bleibt der Übertreter zwar vor seinem Gewissen (pro foro interno), nicht aber vor der weltlichen Obrigkeit (pro foro externo) schuldlos.

3) [Verbindlichkeit.] — Das giltig erlassene menschliche Gesetz verpflichtet nur jene, welche den Vernunftgebrauch besitzen und der diesfälligen gesetzgebenden Autorität unterworfen sind.

Darum gelten besondere Diöcesanvorschriften nur für die Diöcesanen. An die Gesetze eines Staates sind nur jene gebunden, welche innerhalb des staatlichen Territoriums verweilen. Doch ist es nicht gestattet, den Aufenthalt nur deshalb zu ändern, um sich der Verbindlichkeit eines Gesetzes zu entziehen (in fraudem legis).

Obgleich menschliche Gesetze nur äußere Handlungen betreffen können (de internis non judicat praetor!), so verpflichten sie dennoch, wenn sie giltig sind, auch im Gewissen, da sie ihren Ursprung mittelbar im göttlichen Willen haben. „Wer die Kirche nicht hört, der sei euch wie ein Heide und öffentlicher Sünder" (Matth. 18, 17). „Seid unterthan, nicht nur um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen" (Röm. 13, 1 ff.).

Rein bürgerliche Vorschriften, welche die Zuwiderhandelnden nur mit Strafe bedrohen, ohne an sich im Gewissen zu verpflichten, heißen reine Strafgesetze (leges pure poenales). Doch muss die Berechtigung zu einer solchen Beurtheilung eines Gesetzes aus dessen Inhalte, oder aus der besonderen Fassung desselben unzweideutig hervorgehen.

Gesetze als allgemein verbindliche Normen des Handelns sollen klar und deutlich sein. Ergeben sich nichtsdestoweniger Zweifel oder Verschiedenheiten betreffs der Auffassung des Sinnes eines Gesetzes, dann tritt die Nothwendigkeit einer Auslegung des Gesetzes (interpretatio legis) ein. Diese geschieht entweder a) von der gesetzgebenden Autorität selbst (interpretatio authentica), oder sie gründet b) in einer lange dauernden Gewohnheit (interpretatio usualis), oder sie wird c) auf wissen-

schaftlichem Wege durch Prüfung des Wortlautes und Zweckes des Gesetzes erzielt (interpretatio doctrinalis).

§. 6. Fortsetzung. Aufhören des menschlichen Gesetzes.

Das menschliche Gesetz hat nicht gleich dem göttlichen ewige Dauer und unabänderliche Giltigkeit, es kann vielmehr sowohl für alle Untergebenen als für einzelne aufhören, verbindlich zu sein.

Für alle Untergebenen verliert ein menschliches Gesetz seine Giltigkeit a) durch Selbstbehebung (cessatio), wenn der eigentliche Grund, wegen dessen es war erlassen worden, wegfällt (cessante causa cessat effectus); b) durch gänzliche oder theilweise Aufhebung (abrogatio oder derogatio) desselben durch die dazu berechtigte Obrigkeit; c) durch eine von den bestehenden Gesetzen abweichende rechtskräftige Gewohnheit (desuetudo).

Damit irgend eine Gewohnheit Gesetzeskraft erlange, wird jedoch gefordert: a) dass sie weder ein Naturgesetz noch ein positiv göttliches Gesetz verletze; b) dass sie das Wohl der Gesellschaft nicht schädige; c) dass sie unter ausdrücklicher oder doch stillschweigender Einwilligung des Gesetzgebers schon lange ununterbrochen fortbestehe (Verjährung der Gewohnheit, praescriptio).

Für einzelne Untergebene verliert ein menschliches Gesetz seine Giltigkeit: a) durch die Dispens (dispensatio), d. i. durch die von Seite der dazu berechtigten Obrigkeit gegebene Entbindung von der Erfüllung einer Pflicht. Doch muss der eigentliche Grund, um dessen willen die Dispens nachgesucht und ertheilt wird, wahr sein; eine erschlichene Dispens ist ungiltig. b) Durch das Privilegium (von priva lex), d. i. durch die Zuerkennung eines besonderen Vorrechtes seitens des dazu Befugten gegen das allgemein giltige Gesetz. c) Durch die Epikie (ἐπιείκεια, Billigkeit), d. i. durch die aus wichtigen Gründen in einem besonderen Falle vorgenommene Selbstdispens, wenn der Gesetzgeber nicht zugänglich und seine Zustimmung vernünftiger Weise vorauszusetzen oder schon aus ähnlichen Fällen bekannt ist.

Dispensen und Privilegien sind ihrem Wesen nach „Wunden des Gesetzes" und sollen darum nur aus wichtigen Ursachen verliehen werden. Sie erlöschen: a) wenn der Grund, um dessen willen sie ertheilt worden, wegfällt oder der Zeitraum ihrer Giltigkeit abgelaufen ist; b) wenn der Verleiher sie zurücknimmt; c) wenn der Besitzer auf deren ferneren Gebrauch verzichtet.

§. 7. Von den Pflichten und Rechten.

1) Indem das Sittengesetz an den Menschen mit der Forderung einer Leistung herantritt, entsteht die Verpflichtung (obligatio); die

moralische Nothwendigkeit, dieser Forderung des Gesetzes zu entsprechen, heißt Pflicht (officium).

Je nach der Verschiedenheit der Gesetze, aus denen die Pflichten hervorgehen, unterscheidet man die letzteren

a) in affirmative, die einem Gebote, und in negative, die einem Verbote entsprechen;

b) in absolute (unbedingte), welche schlechthin und ausnahmslos (semper et pro semper), und in hypothetische (bedingte), welche nur unter bestimmten Voraussetzungen gelten;

c) in natürliche, welche im Naturgesetze gründen, und in positive, welche auf einem positiven (göttlichen oder menschlichen) Gesetze beruhen;

d) in höhere und niedere, je nach dem Werte der Güter, auf deren Erhaltung, oder der Größe des Übels, auf dessen Abwehr sie gerichtet sind;

e) in Rechtspflichten, deren Verletzung die Verpflichtung zum Schadenersatze (Restitution) zur Folge hat, und in Liebespflichten, deren Verletzung diese Folge nicht hat.

2) Der Pflicht auf der einen entspricht auf der andern Seite das Recht, d. i. die aus dem Gesetze fließende Vollmacht zur strengen Forderung einer bestimmten Leistung. Als Beziehungs- (Correlat-) Begriffe decken sich Pflicht und Recht vollkommen, d. h. das Recht des Einen geht genau so weit, als die bezügliche Pflicht des andern. Aus diesem Grunde theilt man die Rechte in ähnlicher Weise ein wie die Pflichten; insbesondere unterscheidet man sie

a) in natürliche (jura connata), welche auf dem Naturgesetze, und in erworbene (jura acquisita), welche auf einem positiven Gesetze oder auf einem Vertrage beruhen;

b) in unveräußerliche (jura absoluta), auf welche man in keinem Falle verzichten darf (z. B. das Recht, als Person behandelt zu werden), und in veräußerliche (jura hypothetica), auf welche man verzichten kann (z. B. das Recht, ein Erbe anzutreten).

Bisweilen ist es sogar christliche Pflicht (Liebespflicht), auf ein veräußerliches Recht zu Gunsten des andern zu verzichten (z. B. Eintreibung einer Schuldforderung angesichts der Nothlage des Schuldners). Hier gilt der Satz: „Summum jus summa saepe injuria!“

§. 8. Von den sittlichen Räthen.

Der in der Offenbarung ausgesprochene Wille Gottes äußert sich nicht nur als Gesetz, sondern auch als sittlicher Rath, unter dem man einen praktischen Satz versteht, welcher kund gibt, was Gott uns nur anempfiehlt (nicht aber gebietet).

Demnach besteht zwischen Gebot und Rath folgender Unterschied: a) Das Gebot tritt an den Willen des Menschen verpflichtend heran, der Rath ladet nur ein und stellt die Befolgung dem freien Willen anheim; b) was das Gebot verlangt, ist gut (bonum), was der Rath anempfiehlt, ist besser (bonum melius); c) das Gebot spricht aus, was allen zur Erlangung der Seligkeit nothwendig ist, der Rath dagegen zeigt einzelnen den Weg zu höherer sittlicher Vollkommenheit und zur Erreichung eines größeren Maßes der Seligkeit; d) die Erfüllung des Gebotes ist verdienstlich und dessen Nichterfüllung sündhaft, die Erfüllung des Rathes verdienstlicher, dessen Nichterfüllung nicht Sünde, sondern nur ein Zurückbleiben hinter höherer sittlicher Vollkommenheit.

Die Realität der sittlichen Räthe läßt sich aus der göttlichen Offenbarung klar erweisen.

1) Das kirchliche Lehramt hat die Behauptung des Protestantismus (insbesondere Calvin's), im Evangelium gebe es nur Gebote, verworfen.

2) Die heilige Schrift bezeugt das Vorhandensein moralischer Räthe. Dem Jüngling entgegnet Christus auf die Frage, was er thun müsse, um selig zu werden: „Willst du zum Leben eingehen, so halte die Gebote" (Matth. 19, 16 ff.). Und er setzt hinzu: „Willst du (aber) vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe alles, was du hast, und gib es den Armen, und du wirst einen Schatz im Himmel haben" (das. 21). Demnach unterscheidet hier Christus ausdrücklich zwischen dem zur Erlangung der Seligkeit Gebotenen und Nothwendigen, und dem, was zur Erreichung einer höheren Vollkommenheit und eines größeren Verdienstes führt und dem guten Willen anheimgestellt bleibt. Nachdem ferner Christus von solchen gesprochen, welche ehelos bleiben „um des Himmelreiches willen", fügt er hinzu: „Wer es fassen kann, der fasse es!" (Matth. 19, 12). Und auch der Weltapostel erklärt: „Bezüglich der Jungfrauen (d. i. der Ehelosigkeit und Jungfräulichkeit) habe ich kein Gebot vom Herrn empfangen, aber einen Rath gebe ich euch" (I. Kor. 7, 23).

3) Die apostolische Überlieferung bestätigt diese Lehre als eine göttlich geoffenbarte.[1])

Insbesondere ist das in der Kirche schon seit den ersten Jahrhunderten in Übung gestandene Asketenleben sowie das gleichfalls uralte Ordenswesen ein thatsächliches Zeugnis für den wahrhaft apostolischen und christlichen Charakter der in Rede stehenden Lehre.

4) Die Lehre von der Realität der moralischen Räthe ist gotteswürdig und entspricht unserem sittlichen Bewusstsein, wie der Er-

---

[1]) Schon der apostolische Vater Ignatius schreibt: „Wer in der Jungfräulichkeit bleiben kann, zur Ehre dessen, der Herr des Fleisches ist, der bleibe darin" (Ep. ad Polycarp. 5.). „Duplex forma mandati est, una praeceptiva, altera voluntaria . . . Quod melius est non imponitur, sed praeponitur" (Ambros. lib. de vid. cf. ep. 82. ad eccl. Vercell.).

fahrung. — Sie ist gotteswürdig. Denn als der Heiligste will Gott, dass der Mensch die möglich höchste Stufe der sittlichen Vollkommenheit erreiche; nun stellen die Räthe eben das auf, was für den Menschen das Vollkommenste ist, aber, weil nicht allen erreichbar, nicht allgemein geboten werden kann. Behaupten, alles Gute sei pflichtgemäß, hieße soviel als: Jeder, der nicht die höchste Stufe der Heiligkeit erlangt, sündige und werde deshalb verworfen, was mit der göttlichen Gerechtigkeit unvereinbar. — Sie entspricht unserem sittlichen Bewusstsein und der Erfahrung. Denn wir unterscheiden an uns und an andern unausgesetzt und genau zwischen dem, was strenge Pflicht und was dem guten Willen, dem freithätigen Eifer überlassen bleibt.

Unter den sittlichen Räthen sind die drei vorzugsweise als „evangelische" (nach Matth. 19, 12. 16 ff.) bezeichneten die wichtigsten: freiwillige Armut, beständige Keuschheit und steter Gehorsam unter einem kirchlichen Obern.

Obgleich im allgemeinen nicht pflichtgemäß, werden die sittlichen Räthe doch für solche Pflicht, welche deren Erfüllung giltig gelobt haben, wie dies bei Ordensgliedern der Fall ist.

B) Subjective Grundbedingungen des sittlich Guten.

§. 9. 1) Die Vernunft als sittliches Vermögen des Menschen.

Das Vermögen, das Sittengesetz als Norm seines Lebens und Handelns zu erkennen, besitzt der Mensch in seiner Vernunft. An sich beschränkt, wurde sie durch den Fall des Geschlechtes geschwächt und verdunkelt; sie bedurfte daher der Vervollkommnung durch eine unmittelbar göttliche Offenbarung und sie bedarf der Erleuchtung und Kräftigung durch die göttliche Gnade.

Die Lehre des ursprünglichen Protestantismus, der Mensch habe durch den Sündenfall mit dem natürlichen Ebenbilde die Fähigkeit, den göttlichen Willen zu erkennen, verloren, widerspricht der Geschichte und der Erfahrung. Eine Offenbarung an das gefallene Menschengeschlecht wäre dann völlig unmöglich gewesen.

§. 10. 2) Das Gewissen.

Die bloße Erkenntnis des Sittengesetzes im allgemeinen reicht zur Darstellung desselben in einem sittlich guten Leben nicht hin; vielmehr bedarf der Mensch der Fähigkeit, das erkannte Sittengesetz als verpflichtende Norm seines Wollens und Handelns anzuerkennen und es in einem bestimmten einzelnen Falle in der rechten Weise anzuwenden. Diese Fähigkeit gibt ihm das Gewissen (conscientia, συνείδησις), welches demnach jenes sittliche Vermögen ist, durch welches sich der Mensch an das Sittengesetz gebunden fühlt und welches die einzelnen zu voll-

bringenden oder schon vollbrachten Handlungen nach diesem Gesetze beurtheilt.

Die Thatsächlichkeit und Allgemeinheit des Gewissens geht ebenso aus dem Zeugnisse der Offenbarung wie aus dem unmittelbaren, innersten Bewusstsein des Menschen hervor. „Die Heiden ... sind sich selbst Gesetz und zeigen, dass das Gesetz in ihre Herzen eingeschrieben sei, indem ihr Gewissen ihnen Zeugnis gibt" (Röm. 2, 14 ff.). „Das ist unser Ruhm, das Zeugnis unseres Gewissens" (II. Kor. 1. 12).[1])

Als „Stimme Gottes im Menschen" kann das Gewissen insoferne bezeichnet werden, als das Sittengesetz, welches durch das Gewissen sich ankündigt, seinen Ursprung im Willen Gottes hat; doch ist diese Bezeichnung mindestens unklar, da das Gewissen auch irrig, zweifelhaft und abgestumpft sein kann (vgl. §. 11). — Andererseits ist aber das Gewissen auch nicht rein menschlichen Ursprungs; es ist nicht bloß Product subjectiver Reflexion, da sonst sein Inhalt nach Belieben modificiert, ja das Gewissen selbst gänzlich beseitigt werden könnte; es ist auch nicht bloß Product der Erziehung, da die Erziehung nur schon vorhandene Anlagen zu entwickeln vermag. Das Gewissen steht vielmehr als unabänderliches Gesetz **über** dem Menschen,[2]) und weist, als Gesetz, mit Nothwendigkeit auf einen übermenschlichen, ewigen Gesetzgeber, auf Gott, hin (vgl. 1. Thl. §. 5, 2).

Je nachdem sich das Gewissen vor oder nach der Handlung bethätigt, unterscheidet man das vorhergehende (conscientia antecedens) und das nachfolgende Gewissen (conscientia consequens).

§. 11. Fortsetzung. Das vorhergehende Gewissen.

Vor der Handlung äußert sich das Gewissen theils gebietend oder verbietend, theils anrathend oder abmahnend. Seiner Aufgabe, den Willen des Menschen an das objective göttliche Gesetz zu binden, entspricht aber das Gewissen nur, wenn es 1) richtig, 2) sicher (entschieden) und 3) wachsam ist.

1) Das Gewissen ist richtig (conscientia recta s. vera), wenn sein Dictat mit dem objectiven göttlichen Gesetze übereinstimmt. Gebietet oder verbietet das richtige Gewissen etwas, so muss ihm unbedingt Folge gegeben werden; räth das richtige Gewissen etwas an oder

---

[1]) „Sacer inter nos spiritus sedet, malorum bonorumque nostrorum observator et custos" (Senec. ep. 41.).

[2]) „Hanc vides sapientissimorum fuisse sententiam, legem (das durch das Gewissen sich kundgebende Sittengesetz) neque hominum ingeniis excogitatum nec scitum aliquod esse populorum, sed aeternum quiddam, quod universum mundum regeret imperandi prohibendique sapientia" (Cic. Legg. II. 48.; I. 16, 18.).

von etwas ab, dann ist es zwar nicht pflichtgemäß aber doch rathsam, seiner Stimme zu gehorchen.

Der Gegensatz des richtigen Gewissens ist das irrende (conscientia erronea), d. h. jenes, dessen Ausspruch dem objectiven Sittengesetze widerspricht.

Ist das Gewissen unverschuldet (unüberwindlich) irrig (c. invincibiliter erronea), so muss man seinem Ausspruche folgen, wenn es etwas befiehlt oder verbietet, und man kann ihm folgen, wenn es etwas gestattet, weil man in diesem Falle zwar an sich (objectiv) irrt, aber nach seiner Überzeugung (subjectiv) gut handelt. Ist dagegen das Gewissen verschuldet (überwindlich) irrig (c. vincibiliter erronea), so sündigt man sowohl, wenn man seinem Ausspruche gemäß als wenn man ihm entgegen handelt; das erstere, weil man einen sittlichen Irrthum begeht, der bei gehöriger Sorgfalt wäre vermieden worden, und das letztere, weil ein Handeln gegen das Gewissen stets sündhaft ist. „Was nicht aus dem Glauben (d. i. gegen die innere Überzeugung), das ist Sünde" (Röm. 14, 23). Demnach muss die Handlung verschoben werden, bis es gelungen, den Irrthum zu beseitigen.

Eine besondere Art des irrenden Gewissens ist a) das ängstliche (scrupulöse) und b) das weite (laxe) Gewissen. — Das ängstliche Gewissen ist ein Zustand krankhafter Reizbarkeit und Aufregung des Gewissens, in Folge dessen sich der Mensch ohne vernünftige Ursache mit der steten Besorgnis quält, unrecht zu handeln oder gehandelt zu haben und daher auf bloße Scheingründe hin das Erlaubte für sündhaft, die geringe Sünde für schwer hält. — Das laxe Gewissen nimmt es im Gegentheile mit der Erstrebung des ewigen Zieles des Menschen zu leicht; es hält auf Scheingründe hin Unerlaubtes für erlaubt, schwere Pflichtverletzungen für geringfügig.

2) Das Gewissen ist sicher (entschieden, conscientia certa), wenn es klar und bestimmt eine Handlung gebietet oder verbietet, sie anräth oder davon abmahnt.

Der Gegensatz des sichern Gewissens ist das zweifelhafte oder schwankende (conscientia dubia), d. i. jenes, dessen Urtheil über die sittliche Erlaubtheit oder Unerlaubtheit einer bestimmten Handlung unentschieden bleibt. In diesem Falle darf nicht gehandelt werden, bevor nicht durch ernste Erwägung der Gründe für und gegen oder durch Herbeiziehung eines einsichtsvollen erprobten Rathgebers (insbesondere des Beichtvaters) der Zweifel behoben ist. Leidet aber die Handlung keinen Aufschub, dann ist es Pflicht, das Sicherere zu wählen (in dubiis pars tutior eligenda est); d. h. zweifelt jemand mit Grund, ob die betreffende Handlung geboten sei, so vollbringe er sie; zweifelt er, ob sie verboten sei, so unterlasse er sie.

Die Lehre, der Mensch könne auch jener Meinung folgen, für welche

wohl ein oder der andere Grund spricht, der aber durch Gegengründe entschieden aufgewogen wird, ist von der Kirche ausdrücklich verworfen worden.[1])

Eine besondere Art des zweifelhaften Gewissens ist das verwirrte Gewissen (c. perplexa), d. i. jenes, welches sich vor mehre Pflichten gestellt sieht, die einander ausschließen und deren gleichzeitige Erfüllung daher nicht möglich ist. — Da die Pflichten in den Gesetzen (§. 7), die Gesetze aber in dem Willen Gottes wurzeln (§. 3), der sich nicht widersprechen kann, so gibt es an sich (objectiv) keine Collision der Pflichten und sie muss daher stets gehoben werden können. Hiebei gilt als Hauptgrundsatz: Das, wozu wir schwerer verpflichtet sind, gehe immer vor (gravior obligandi ratio semper vincat).

Demnach sind stets a) die negativen Pflichten den affirmativen, b) die absoluten den hypothetischen, c) die natürlichen den positiven, d) die höheren den niederen, e) die Rechtspflichten den Liebespflichten vorzuziehen.

3) Das Gewissen ist wachsam (conscientia vigilans), wenn es gegebenen Falles auch wirklich sofort seine Stimme vernehmen läßt. Geschieht dies auch bei Dingen sittlich geringeren Wertes, so heißt es zart (conscientia tenera). Die Zartheit des Gewissens wird als „Gewissenhaftigkeit" bezeichnet, — das höchste Lob, das einem Menschen gespendet werden kann.

Der Gegensatz des wachsamen Gewissens ist das schlafende (conscientia dormitans), d. h. jenes, welches sich nicht vernehmen läßt, wo es sollte. Ist dies auch bei sittlich wichtigen Dingen der Fall, so heißt es stumpf oder nahezu erstorben (conscientia emortua). Die Stumpfheit des Gewissens wird als „Gewissenlosigkeit" bezeichnet, — der höchste Tadel, der einen Menschen treffen kann.

§. 12. Fortsetzung. Das nachfolgende Gewissen.

Nach der Handlung oder Unterlassung äußert sich das Gewissen entweder billigend oder missbilligend, belohnend oder bestrafend. Darnach unterscheidet man das gute (conscientia benefacti) und das böse Gewissen (conscientia malefacti).

Da das nachfolgende Gewissen Ankläger und Vertheidiger, Richter und Zeuge zugleich ist, so spricht man von einem „forum conscientiae". Der Weltapostel beruft sich in diesem Sinne auf das „Zeugnis des Gewissens" (II. Kor. 1, 12) und sagt, dass die Gedanken des Menschen „sich anklagen" (Röm. 2, 15).[2])

Wie das gute Gewissen der schönste irdische Lohn, den Bosheit und Verdächtigung nicht zu verkümmern und rauben vermag, das hoffnungsvolle Unterpfand der einstigen Seligkeit und gleichsam deren Vorgeschmack,

---

[1]) Proposit. III. damn. ab Innoc. XI.

[2]) „Des Richters Tribunal," schreibt der heilige Augustinus, „ist in deinem Herzen; hier sitzt Gott zu Gericht" (In Ps. LVII.).

so ist das böse Gewissen, dieser „nicht sterbende Wurm" (Mark. 9, 43), die schwerste irdische Strafe und das verhängnisvolle Anzeichen der ewigen Verdammnis. (Beispiele: Kain, David, Herodes, Judas u. a. Die Erinnyen der Alten.) Doch gefährlicher noch als das böse und unruhige Gewissen ist das böse aber ruhige (abgestumpfte) Gewissen; und ist das erstere eine Art Hölle auf Erden, so ist das letztere, wie der heilige Bernard bemerkt, noch schlimmer als diese Hölle.

Das nachfolgende Gewissen muss, wenn es seiner Aufgabe entsprechen soll, dieselben nothwendigen Eigenschaften besitzen, es kann aber auch dieselben Gegensätze aufweisen, wie das vorhergehende. Bisweilen beurtheilt das Gewissen, von der Leidenschaft beeinflusst, eine Handlung vor deren Begehung unrichtig, um nach Vollbringung derselben, gleichsam ernüchtert, deren Hässlichkeit um so deutlicher zu erkennen und den Sünder mit schmerzlichen Vorwürfen zu peinigen.

§. 13. 3) Die Willensfreiheit.

Zum sittlich guten Leben bedarf der Mensch noch der Fähigkeit, den im Sittengesetze kundgegebenen, durch die Vernunft erkannten, durch das Gewissen anerkannten und angewandten göttlichen Willen auch auszuführen. Diese Fähigkeit besitzt der Mensch in der Willensfreiheit (liberum arbitrium), d. i. in dem Vermögen, frei von äußerem Zwange und von innerer Nöthigung sich für oder gegen etwas zu entscheiden, etwas zu wählen oder nicht zu wählen (daher auch die Bezeichnung Wahlfreiheit).

In dem Begriffe der Willensfreiheit liegt an sich nicht die Fähigkeit, zu sündigen; denn die Sünde ist eine Abirrung vom Sittengesetze, dessen Ausführung eben die Freiheit des Willens ermöglicht, folglich schon ein Missbrauch der Willensfreiheit. Gott, der absolut Sündenlose, ist doch gerade absolut frei.

Die dem Menschen eingeschaffene und durch die göttliche Gnade vervollkommnete Wahlfreiheit wurde durch den Sündenfall nicht vernichtet, sondern, gleichwie die übrigen zum natürlichen Ebenbilde Gottes gehörigen Fähigkeiten, nur geschwächt und verdorben, so dass der Wille jetzt, im Zustande der gefallenen Natur, eine Neigung zum Bösen hat und der Mensch zum Wollen und Vollbringen des Guten der actuellen Gnade bedarf.

1) Das kirchliche Lehramt hat die Realität der Willensfreiheit gegenüber der entgegengesetzten Behauptung Wicliff's und Husens, sowie des Protestantismus ausgesprochen. „Liberum arbitrium in eis (hominibus) minime exstinctum est (sc. per peccatum originale), viribus licet attenuatum et inclinatum (ad peccandum)". (Conc. Trid. s. VI. cap. 1.).

2) Die heilige Schrift bezeugt die Realität der Willensfreiheit des Menschen. „Der Mensch hat vor sich Leben oder Tod: was er will, wird ihm gegeben werden" (Eccli. 15, 14). „Vorgelegt habe ich euch Leben und Tod, Segen und Fluch; so wähle denn das Leben"

(Deut. 30, 19). „Glückselig . . wer, da er sündigen konnte, nicht sündigte" (Jes. Sir. 31, 8. 10). Ferner sind alle Stellen der heiligen Schrift, welche dem Menschen Pflichten auferlegen, einstigen Lohn und Strafen für menschliche Handlungen ankündigen, ebenso viele indirecte Beweise für die Freiheit des menschlichen Willens.

3) Die apostolische Überlieferung bestätigt diese Lehre als göttlich geoffenbarte Wahrheit.[1])

4) Vernunft, Erfahrung und Geschichte beweisen einstimmig und mit zweifelloser Gewisheit die Thatsächlichkeit der menschlichen Willensfreiheit.

Die Vernunft: Unser innerstes Bewusstsein sagt uns, dass wir frei sind, d. h. dass es zuletzt auf unsern Willensentschluss ankommt, nach welcher Richtung wir uns entscheiden wollen. Wir überlegen, schwanken in unserem Urtheile und ändern es ab oder heben es ganz auf, empfinden Freude nach Vollbringung einer guten, Reue und Scham nach Vollbringung einer schlechten Handlung, — Thatsachen, welche bei Leugnung der Willensfreiheit durchaus unerklärlich sind. — Die Erfahrung: Wir sprechen Lob und Tadel über die Handlungen unserer Mitmenschen aus und diese thun dasselbe bezüglich anderer, was die Freiheit des Willens bei Vollbringung dieser Handlungen zur nothwendigen Voraussetzung hat. — Die Geschichte: Zu allen Zeiten und unter allen Völkern gab und gibt es Gesetze, Lohn und Strafe, was nur unter Anerkennung der menschlichen Wahlfreiheit verständlich ist.

Die Leugnung der Willensfreiheit, wie sie der Materialismus und Pantheismus versuchte, schließt die Leugnung der menschlichen Sittlichkeit (und Unsittlichkeit) überhaupt in sich und zerstört dadurch die menschliche Gesellschaft.

Man hat gegen die Willensfreiheit eingewendet: a) Der Mensch läst sich bei seinen Entschlüssen und Handlungen durch Beweggründe (Motive) bestimmen und daher sei er nicht frei. — Allein diese Thatsache beweist eben die Willensfreiheit des Menschen. Denn die Beweggründe des Wollens und Handelns sind, wie schon ihr Name sagt, nicht zwingender Natur, der Mensch muss sich durch sie nicht bestimmen lassen, und es ist ihm stets ein Willensact möglich, durch den er sich gegen die Beweggründe zu einer bestimmten Handlungsweise entscheiden kann. Das Thier, dessen Thätigkeit nicht durch Beweggründe beeinflußt, sondern durch blind wirkende Instincte und zwingende Triebe geleitet wird, ist eben deshalb nicht frei. — b) Die Ergebnisse der Moral- und Criminalstatistik weisen in den einzelnen Ländern eine ziemlich stetige Zahl der Verbrechen auf, was die Unfreiheit des menschlichen Willes beweise. — Allein diese Folgerung ist willkürlich und unberechtigt. Abgesehen von diesfälligen Schwankungen und Differenzen zeigt sich diese Erscheinung lediglich als thatsächliche Gesetzmäßigkeit, keineswegs aber als nothwendiges Gesetz. Diese Gesetzmäßigkeit aber hat ihren Grund in der im Ganzen unverändert blei-

---

[1]) „Mit freiem Willen erschuf uns Gott, und weder zur Tugend noch zur Sünde werden wir mit Nothwendigkeit hingezogen" (Hieronym. contr. Jovinian. I, 2.).

benden Stetigkeit der äußeren Verhältnisse der Bevölkerung eines Landes (in Bezug auf Beschäftigung, Lebensweise, Bildung, Vermögensstand), welche erfahrungsgemäß auf die Sittlichkeit des Einzelnen und der Gesammtheit einen wesentlichen Einfluss ausüben. Obige Folgerung als richtig angenommen, müsste auch der gewissenloseste Frevler und Verbrecher an der Gesellschaft straflos ausgehen.

Durch fortgesetzten richtigen Gebrauch wird die Wahlfreiheit zur wahren, sittlichen oder christlichen Freiheit, welche in der festen und beharrlichen Entschiedenheit des Willens für alles, was Gott will, besteht. „Die Wahrheit wird euch frei machen . . Wer Sünde thut, ist ein Knecht der Sünde" (Joh. 8, 32 ff.). Ein Missbrauch der Wahlfreiheit bleibt jedoch dem Menschen, solange er in diesem Leben weilt, immerhin möglich; die Fähigkeit zu sündigen, verliert der Mensch erst im Zustande der Vollendung im Jenseits.[1])

§. 14. Hemmungen der Bethätigung der Willensfreiheit.

Die Thätigkeit des freien Willens wird beschränkt oder ganz aufgehoben:

1) Durch Zwang. Zwar kann durch eine Nöthigung von außen nicht der rein innere Wollensact, wohl aber die äußere That abgerungen werden; und diese ist dann ganz unfreiwillig, wenn der Wille in keiner Weise beistimmt. Ist der freie Wille bei dem Handeln nicht ganz unbetheiligt, so ist auch die in Folge des Zwanges vollbrachte That nicht ganz unfreiwillig.

2) Durch schwere Furcht. Diese hebt die Freiwilligkeit der Handlung gänzlich auf, wenn sie die Erkenntnis und Ueberlegung des Handelnden völlig unmöglich macht, während sie im anderen Falle die Freiwilligkeit der Handlung nur vermindert.

Das Letztere geht aus dem Verfahren der Kirche gegen die in den Verfolgungen vom Glauben Abgefallenen klar hervor. Doch haben nach den positiven Gesetzen der Kirche und des Staates Verträge (z. B. ein Eheversprechen), welche durch schwere, ungerechte Drohungen abgenöthigt wurden, keine Giltigkeit.

3) Durch Unwissenheit (wie auch Vergessenheit und augenblickliche Unaufmerksamkeit). Diese behebt aber die freie Willensthätigkeit nur dann gänzlich, wenn sie eine unüberwindliche und unverschuldete ist.

4) Durch die Begierlichkeit. Diese hemmt den freien Willen

---

[1]) „Prima libertas voluntatis (nämlich des Menschen, solange er sich in statu viatoris befindet) erat posse non peccare; novissima erit multo major, non posse peccare" (August. De corrept. et grat. c. 11.).

keinesfalls gänzlich;[1]) doch mindert sie den Gebrauch des freien Willens, wenn sie der Beistimmung des Willens vorausgeht, während sie, im Falle sie das Nachfolgende, vom Willen erst Angeregte ist, die daraus folgende Handlung desto mehr freiwillig macht.

5) Durch die Gewohnheit. Diese macht die aus ihr fließende That niemals ganz unfreiwillig; die Freiwilligkeit wird gemindert, falls die Gewohnheit eine unverschuldete, d. h. eine nicht durch wiederholte freiwillige Handlungen entstandene ist, während die selbstverschuldete Gewohnheit die Schuld der daraus hervorgegangenen unsittlichen Handlung nur noch erhöht.

6) Durch krankhafte geistig-körperliche Zustände (Delirium, Irrsinn, Manie). Diese beheben die Freiwilligkeit der aus ihnen hervorgehenden Handlungen gänzlich.

§. 15. Folgerung. Imputabilität menschlicher Handlungen.

Zufolge des Besitzes der Willensfreiheit kann dem Menschen das Verdienst und die Schuld jener Handlungen, welche er, von dieser Wahlfreiheit Gebrauch machend, vollbringt, wie auch der Folgen dieser Handlungen, zugerechnet werden. Das Urtheil, durch welches diese Anrechnung geschieht, heißt moralische Imputation.

Je nachdem das handelnde Subject durch dieses Urtheil für die ganze That und deren Folgen oder nur für einen Theil derselben verantwortlich gemacht wird, unterscheidet man die Imputation in eine partiale (pro rata) und totale (in solidum).

Aus dem Wesen und dem Begriffe der sittlichen Imputation ergeben sich folgende Grundsätze:

1) Nur mit Freithätigkeit vollbrachte Handlungen können zugerechnet werden.

Demnach sind die im Menschen ohne sein Zuthun entstehenden ersten Regungen der Sinnlichkeit (motus primo primi) und Affecte nicht imputabel; sie werden es erst, wenn der Wille zustimmt oder sie nicht nach Möglichkeit unterdrückt. Desgleichen können solche Handlungen, bei deren Vollbringung die Bethätigung der Willensfreiheit ganz aufgehoben war (vgl. §. 14), nicht angerechnet werden. Steht dagegen die an sich (unmittelbar) nicht freiwillig vollbrachte Handlung derart im Zusammenhange mit einer freigewollten, dass sie als Folge der letzteren vorausgesehen wurde oder doch hätte vorausgesehen werden können und sollen, so ist eine solche Handlung mittelbar (ursächlich) freiwillig und daher zurechenbar. (Z. B. die Anstiftung eines Brandes, der auch ein Menschenleben vernichtet.)

[1]) „Sancta Synodus fatetur, manere in baptizatis concupiscentiam, quae, cum ad agonem relicta sit, nocere non consentientibus et viriliter per Jesu Christi gratiam repugnantibus, non valet“ (Conc. Trid. sess. V.).

2) Freithätigkeit und Zurechnungsfähigkeit stehen in geradem (directem) Verhältnisse. Demnach ist

a) das Verdienst des Handelnden um so größer, je mehr die Handlung der freien Selbstbestimmung entsprang und je größer die zu überwindenden Hindernisse waren. — Ebenso ist die Schuld des Handelnden um so größer, je klarer er die sittliche Unerlaubtheit seiner Handlung erkannte, je mehr Ueberlegung und Anstrengung es zu deren Ausführung bedurfte und je leichter deren Unterlassung gewesen wäre.

Das Verdienst wird dadurch nicht geringer, dass die sittlich gute That in Folge unüberwindlicher Hindernisse eine bloß innere ist oder auf den unausführbaren Vorsatz beschränkt bleibt.[1]) (So gilt der bloße Entschluss Abrahams, seinen Sohn zu opfern [Gen. 2, 16] vor Gott als wirkliche That und wird als solche belohnt.)

Andererseits ist b) das Verdienst des Handelnden um so geringer, je leichter ihm der Entschluss gemacht wurde, und je geringer sowohl die äußeren Hindernisse als die inneren Versuchungen waren, die er zu überwinden hatte. — Desgleichen ist die Schuld des Handelnden um so geringer, je mehr die Bethätigung seines freien Willens durch Versuchungen oder äußere Hindernisse beeinträchtigt war.

Ist dagegen die Leichtigkeit der Vollbringung einer guten Handlung lediglich die Folge einer durch fortgesetzte Uebung errungenen Fertigkeit im Guten, so mindert sie das Verdienst nicht, wie umgekehrt die Beeinträchtigung der Willensfreiheit durch verschuldete Versuchungen und Hindernisse die Schuld der sittlich schlechten Handlung nicht verringert.

3) Die Folgen einer freigewollten Handlung können deren Urheber zum Verdienste und zur Schuld angerechnet werden, inwieweit dieser sie, wenngleich nur dunkel, vorhersah und, wenn auch nur stillschweigend, beabsichtigte, oder sie doch vorhersehen oder ahnen konnte. Demnach können

a) die guten Folgen einer schlechten That, die von deren Urheber nicht beabsichtigt waren, nicht zugerechnet werden, sie sind vielmehr Gott zuzuschreiben, der auch aus Bösem Gutes hervorgehen läst (Gen. 45; Isai. 55, 8). Ebensowenig können

b) die bösen Folgen einer guten That dem Urheber derselben zugerechnet werden, wenn er sie nicht beabsichtigte, sondern sie nur zuließ, da er sie nicht hindern konnte, und wenn eine höhere Pflicht diese That gebot oder doch dazu berechtigte.

---

[1]) „Voluntas pro facto reputatur, ubi factum excludit necessitas" (Bernard. ep. LXXVII.).

Zweiter Abschnitt.

Das sittlich Gute und sein Gegensatz, das sittlich Böse, im allgemeinen.

§. 16. Allgemeine Kriterien des sittlichen Wertes menschlicher Handlungen.

Die vom Menschen in Folge des Gebrauches seiner Willensfreiheit vollbrachte Handlung entspricht entweder dem im Sittengesetze kundgemachten göttlichen Willen, und heißt dann sittlich gut, oder sie widerspricht demselben, und heißt dann sittlich schlecht oder böse.

Aus dieser Definition ergibt sich, dass zwischen „gut" und „böse" der conträre Gegensatz besteht und dass diese Begriffe von einander innerlich, wesentlich und nothwendig verschieden sind, und nicht bloß äußerlich, graduell und zufällig.[1])

Zum Zwecke der allseitigen und richtigen Würdigung des sittlichen Wertes einer menschlichen Handlung muss untersucht werden a) deren Object, b) deren Zweck (Absicht) und c) deren Umstände.

a) Das Object (materia) einer Handlung ist das, was die Handlung an sich (ihrem Inhalte nach) ist. Je nach der Beschaffenheit ihres Objectes ist die Handlung entweder materiell gut (z. B. Almosengeben), oder materiell schlecht (z. B. verleumden) oder materiell indifferent (z. B. Lesen).

Eine materiell gute Handlung kann formell, d. i. mit Rücksicht auf die Absicht des Handelnden und die Umstände der Handlung, schlecht sein. Eine materiell schlechte Handlung kann formell gut sein, wenn sich nämlich der Handelnde im Zustande unverschuldeter Unwissenheit befindet. Eine materiell indifferente Handlung kann, je nach der Absicht des Handelnden und den Umständen der Handlung, formell gut oder schlecht sein.

---

[1]) Falsch ist es demnach, das Böse als bloße Unvollkommenheit, als ein bloßes Zurückbleiben hinter dem Guten oder aber als Übertreibung des Guten anzusehen. Falsch ist die Auffassung des Bösen als des „nothwendigen Substrates des Guten", als könnte es keine Gerechten geben, wenn es keine Sünder gäbe! Ebenso falsch und unhaltbar ist die Auffassung des Pantheismus, das sittlich Böse sei nur die nothwendige Folge menschlicher Beschränktheit. Wenn „nothwendig", welche Berechtigung hat dann die Strafe? Woher dann der bittere Stachel des Gewissens, die Reue? Der Materialismus aber, statt die in Rede stehende Frage zu lösen, ignoriert und leugnet sie einfach!

b) Der Zweck (finis operis) ist das, was der Handelnde durch seine Handlung erreichen (erzielen) will (daher auch Ziel genannt). Das Wollen dieses Zweckes Seitens des Handelnden heißt die Absicht (intentio, insoferne es bei seinem Handeln darauf „abgesehen" ist, etwas zu erreichen).

Der Zweck ist für die sittliche Beschaffenheit einer Handlung von besonderer Bedeutung, gleichsam die Seele der Handlung.

Ein vernünftiges (überlegtes) menschliches Handeln ist nie zwecklos. Bisweilen will der Mensch durch sein Handeln zwei oder mehre Zwecke zugleich erreichen; in diesem Falle ist jedoch ein Zweck der vorherrschende, der Hauptzweck, während die anderen bloß Nebenzwecke sind.

Hält sich der Handelnde im Augenblicke seines Handelns einen bestimmten Zweck ausdrücklich vor Augen, so ist seine Intention eine actuelle, im Unterschiede von der virtuellen, die zwar nicht unmittelbar vor der Handlung, wohl aber bei früherer gleicher Veranlassung erweckt worden und, weil seither nicht widerrufen, noch in Kraft steht.

c) Umstände (circumstantiae) sind gewisse äußere Bestimmungen oder Beziehungen, welche den sittlichen Wert einer Handlung beeinflußen. Je nach der Art und dem Maße dieses Einflusses unterscheidet man sie in erschwerende (aggravantes), erleichternde (minuentes) und in solche, welche sogar die Art (den Namen) der Handlung ändern (speciem mutantes).

Es sind namentlich folgende sieben: Quis? quid? ubi? quibus auxiliis? cur? quomodo? quando?

Quis? bezieht sich auf den Stand (die Eigenschaft) des Handelnden (z. B. ob Priester oder Laie). Diese Frage wird ergänzt durch die Bestimmung des cui? (z. B. ob der Betrogene ein Armer oder ein Reicher ist).

Quid? bezieht sich auf die Quantität oder Qualität des Objectes der Handlung (z. B. wie viel die gestohlene Summe beträgt, oder ob das Entwendete etwa Kirchengut war).

Ubi? bezieht sich auf den Ort der Handlung (z. B. ob etwa die Verwundung in der Kirche erfolgte).

Quibus auxiliis? bezieht sich auf die Mittel der Ausführung der Handlung und ob sich der Handelnde auch der Mithilfe anderer bediente.

Cur? bezieht sich auf die Veranlassung und den Zweck der Handlung.

Quomodo? bezieht sich auf den geistig-sittlichen Zustand des Handelnden (z. B. ob er aus Bosheit oder Leichtsinn, aus Furcht oder Unwissenheit gehandelt habe).

Quando? bezieht sich auf die Zeitumstände, unter denen die Handlung vor sich ging (z. B. ob etwa die Uebertretung des Fastengebotes am Charfreitage geschah).

Wir werden im Folgenden zuerst vom sittlich Guten und sodann vom sittlich Bösen handeln. Beides kann wieder einerseits als (vorübergehende) Handlung, andererseits als (andauernder) Zustand betrachtet werden.

A) Das sittlich Gute.

§. 17. Das sittlich Gute als Handlung.

1) Damit eine freigewollte menschliche Handlung sittlich gut (im Unterschiede von materiell oder formell gut) sei, muss sie allseitig, d. i. sowohl in Bezug auf das Object als auch in Bezug auf den Zweck und die Umstände mit dem im Sittengesetze ausgesprochenen göttlichen Willen übereinstimmen.[1])

Der Satz: „der Zweck heilige die Mittel," d. h. durch einen guten Zweck würden die zu dessen Verwirklichung angewandten sittlich verwerflichen Mittel erlaubt und so die Handlung sittlich gut, ist daher entschieden unchristlich und unsittlich. „Wir dürfen nichts Böses thun, damit Gutes daraus erfolge." (Röm. 3, 8).

2) Eine sittlich gute Handlung ist entweder natürlich gut oder übernatürlich gut, je nachdem der Beweggrund, aus dem sie verrichtet wurde, ein natürlicher oder übernatürlicher ist. Uebernatürlich ist er dann, wenn er aus dem Glauben als seinem Principe hervorgegangen.

Beweggründe (Motive) sind bestimmte Vorstellungen, Gefühle oder Ideen, welche den Willen zum Entschlusse veranlassen (ihn zum Handeln „bewegen"). Vom Zwecke unterscheidet sich der Beweggrund dadurch, dass er (als Vorstellung, Gefühl oder Idee) stets etwas Innerliches ist, während der Zweck auch etwas Äußerliches sein kann.

3) Die natürlich gute Handlung ist vor Gott nicht verdienstlich. Nur übernatürlich gute Handlungen sind verdienstlich, wenn sie im Stande der heiligmachenden Gnade verrichtet werden (vgl. 2. Thl. §. 45), und sie sind um so verdienstlicher, je reiner und vollkommener der übernatürliche Beweggrund ist, aus dem sie verrichtet wurden.

Der denkbar vollkommenste Beweggrund ist die Liebe zu Gott, die Förderung der Ehre Gottes. „Thuet alles zur Ehre Gottes" (I. Kor. 10, 31). Weniger vollkommen, aber zulässig und wertvoll sind die Motive der Hoffnung auf die ewige Belohnung und der Furcht vor der ewigen Strafe. „Freuet euch, denn groß wird euer Lohn im Himmel sein" (Matth. 5, 12). „Fürchtet den, der in die Hölle verstoßen kann" (Luk. 12, 5). Doch verliert eine Handlung, deren Hauptmotiv ein übernatürliches ist, dadurch, dass zu dem letzteren auch sittlich erlaubte natürliche Beweggründe hinzutreten, ihren übernatürlichen Charakter und ihre Verdienstlichkeit nicht.

---

[1]) „Bonum pendet ex integra causa, malum vero causatur quocunque defectu" (Dionys. De div. nom. cap. 4.).

Aus der Nothwendigkeit der Beziehung unserer Handlungen auf Gott ergibt sich die Pflichtgemäßheit der Erweckung der diesbezüglichen Intention, der „guten Meinung“, welche allerdings auch eine virtuelle sein kann.

Mit dem Gesagten ist indirect auch die Behauptung widerlegt, die christliche Sittenlehre rechne nur mit Lohn und Strafe, ein solcher Beweggrund aber sei eigennützig und selbstsüchtig und des Menschen unwürdig, da man vielmehr das Gute rein um des Guten willen üben müsse. — Denn die christliche Sittenlehre rechnet nicht nur mit Lohn und Strafe, sie erklärt vielmehr die Vollbringung des Guten aus Liebe zu Gott, um Gottes willen, also ohne Rücksicht auf einstige Belohnung oder auf Furcht vor einstiger Strafe als den vollkommensten, reinsten und verdienstvollsten Beweggrund. Die Hoffnung auf Lohn und die Furcht vor Strafe aber, welche die christliche Sittenlehre als etwas minder vollkommenen aber zulässigen Beweggrund hinstellt, wurzeln zuletzt gleichfalls in der Liebe zu Gott, da der Gott Liebende die Vereinigung mit ihm, dem höchsten Gute, hoffen und den Verlust dieses höchsten Gutes fürchten wird. Daher ist das Motiv der Hoffnung und Furcht kein „eigennütziges und selbstsüchtiges, des Menschen unwürdiges“,[1]) umsoweniger, da der Mensch das Verlangen nach Glückseligkeit unaustilgbar in sich trägt und Vernunft und Offenbarung ihm gebieten, sein wahres Heil zu fördern und das wahre Unheil abzuwehren. Der Satz endlich: „Thue das Gute rein um des Guten willen“ enthält, wenn wörtlich genommen, eine leere Tautologie und vermag daher kein wirksames Motiv des sittlich guten Handelns zu bieten, oder er wird richtig gefaßt und spricht dann keine andere Forderung aus, als die christliche Sittenlehre, da das Princip des sittlich Guten eben Gott ist, das absolute Gut. (Vgl. §. 3.)

§. 18. Das sittlich Gute als Zustand — Tugend.

Als Zustand wird das sittlich Gute zur Tugend. Die christliche Tugend (von „taugen“) ist eine dem Menschen durch die göttliche Gnade zukommende beharrliche (habituelle) Geneigtheit und Tüchtigkeit, das sittlich Gute zu wollen und zu üben und so die Erreichung des ewigen Zieles wirksam zu erstreben.

Weil mit Hilfe der göttlichen Gnade, also durch übernatürliche Mittel zu Stande kommend, heißen die christlichen Tugenden auch übernatürliche Tugenden (virtutes supernaturales), im Unterschiede von den natürlichen (virtutes naturales), welche in der aus dem fortgesetzten Gebrauche der rein natürlichen Kräfte des Menschen hervorgehenden Geneigtheit und Fertigkeit zur Vollbringung gewisser guter Handlungen be-

[1]) „Gott allein,“ sagt der heilige Augustinus treffend, „kann man nur fürchten, indem man ihn liebt. Denn der Lohn ist Gott selbst, der geliebt wird“ (QQ. LXXXIII.). Folgerecht müßte sonst selbst der Lohn des guten Gewissens als „Egoismus“ verworfen werden, da es ja mir Frieden bringt, wie das böse Gewissen mir Unfrieden schafft.

stehen. Die natürlichen Tugenden befähigen den Menschen zur Erreichung seines übernatürlichen Zieles nicht und schließen auch das Vorhandensein einzelner Untugenden nicht aus.

Da der im Sittengesetze kundgemachte göttliche Wille nur Einer ist, so ist auch alle christliche Tugend ihrem Wesen nach Eine, nämlich das ernste Streben, den göttlichen Willen zu erfüllen. Nach ihrem besonderen Charakter und ihrer äußeren Erscheinungsform unterscheidet man jedoch:

1) Tugenden der Erkenntnis (virtutes intellectuales), (z. B. Glaube, Weisheit) und des Willens (virtutes voluntatis), (z. B. Starkmuth, Gerechtigkeit) je nachdem sie den Menschen zunächst in Hinsicht seines Erkennens oder seines Wollens befähigen, seine ewige Bestimmung zu erreichen.

2) Eingegossene (virtutes infusae) und erworbene Tugenden (virtutes acquisitae), von denen die ersteren als Neigung (Fähigkeit, habitus) von Gott bei der Rechtfertigung zugleich mit der heiligmachenden Gnade mitgetheilt, die letzteren aber durch fortgesetzte Uebung im Guten gewonnen werden. Die eingegossenen Tugenden, zu denen alle übernatürlichen Tugenden gehören, sollen bei Erwachsenen zu erworbenen werden.

3) Gewöhnliche und heroische Tugenden, von denen die letzteren das gewöhnliche Maß sittlicher Vollkommenheit weitaus überschreiten, wie dies bei den Heiligen der Kirche der Fall.

4) Göttliche oder theologische (virtutes theologicae) und sittliche Tugenden (virtutes morales).

Von diesen beiden letzteren Arten wird jetzt im besonderen gehandelt werden.

§. 19. Göttliche Tugenden.

Göttliche Tugenden sind jene, welche Gott zum unmittelbaren Urheber, Gegenstande und Motiv haben. Deren gibt es drei: Glaube (fides), Hoffnung (spes) und Liebe (charitas).

Der Glaube ist jene eingegossene Tugend, welche den Menschen geneigt und fähig macht, die von der Kirche verkündete göttliche Offenbarung umwillen der höchsten Wahrhaftigkeit Gottes unbezweifelt für wahr zu halten.

Die Hoffnung ist jene eingegossene Tugend, welche den Menschen geneigt und fähig macht, die ewige Seligkeit und die zur Erlangung derselben erforderlichen Mittel im Hinblicke auf die Allmacht, höchste Güte und Treue Gottes zu verlangen und zu erwarten.

Die Liebe ist jene eingegossene Tugend, welche den Menschen ge-

neigt und fähig macht, Gott wegen seiner höchsten Vollkommenheit und den Nächsten wie sich selbst wegen Gott zu lieben.

Die Liebe ist unter den göttlichen Tugenden und unter den christlichen Tugenden überhaupt die größte, wertvollste und erhabenste. „Hienieden aber bleiben Glaube, Hoffnung und Liebe, diese drei; doch die größte unter diesen ist die Liebe" (I. Kor. 13, 13). Sie ist der Einigungspunkt aller Tugenden, das „Band der Vollkommenheit" (Kol. 3, 14); und gleichwie die gute Handlung, so wird auch die Tugend, trage sie welchen Namen immer, vor Gott erst dann und insoweit wahrhaft verdienstlich, wenn und inwiefern sie belebt, getragen und durchleuchtet ist von der Liebe. „Die Liebe ist die Erfüllung des Gesetzes" (Röm. 13, 10). „Wenn ich die Sprachen der Menschen und Engel redete, aber die Liebe nicht hätte, so wäre ich ein tönendes Erz und eine klingende Schelle" (I. Kor. 13, 1).

§. 20. Sittliche Tugenden.

Sittliche Tugenden sind jene, welche das Leben des Menschen zu einem wahrhaft sittlichen und gottgefälligen gestalten. Demnach beziehen sie sich unmittelbar auf den Menschen und erst mittelbar auf Gott. Die sittlichen Tugenden zerfallen wieder:

1) in die Haupt- oder Cardinaltugenden (virtutes cardinales, von cardo, als Angelpunkt des sittlichen Lebens), nämlich: Klugheit, Gerechtigkeit, Mäßigung, Starkmuth (Weish. 8, 7).[1])

Die Klugheit (prudentia) lehrt uns das wählen und anwenden, was die Sicherung des Seelenheiles fördert, und das vermeiden, was der Erlangung desselben hinderlich ist. Von dieser christlichen Klugheit ist wesentlich verschieden die Welt- oder Fleischesklugheit (Röm. 8, 6), welche die zur Erreichung auch eines sittlich schlechten Zweckes geeigneten Mittel zu finden weiß. (Der ungerechte Haushalter, Luk. 16). Eine solche Klugheit ist vielmehr Schlauheit.

Die Gerechtigkeit (justitia) als Cardinaltugend besteht in der festen Willensentschiedenheit für das, was Recht ist oder was Gott will.

Die Mäßigung (temperantia) ist jene Tugend, durch welche der Mensch in allem, was er thut, das rechte Maß hält und insbesondere die gegen die Vernunft und das Sittengesetz sich erhebenden Begierden und Affecte in den rechten Schranken hält.

Der Starkmuth (Tapferkeit, fortitudo) ist jene Tugend, vermöge welcher der Christ aus Liebe zu Gott das Gute trotz der entgegenstehenden Hindernisse und Beschwerden unternimmt und ausführt (fortitudo activa) und lieber alles duldet und hinopfert, als wider Gottes Gebot zu handeln (fortitudo passiva).

---

[1]) Schon Plato nennt dieselben: σοφία, δικαοσύνη, σωφροσύνη, ἀνδρία — desgleichen die Stoiker (Plat. virt. mor. c. 2.; de Stoic. repugn. 7.).

2) in die abgeleiteten Tugenden, welche aus den Haupttugenden als deren Frucht und Wirkung hervorgehen (z. B. aus der Klugheit Bedachtsamkeit und Vorsicht, aus der Gerechtigkeit Nächstenliebe, aus der Mäßigung Keuschheit, Genügsamkeit, aus dem Starkmuthe Beharrlichkeit).

Ihre Vollendung finden die Cardinaltugenden und somit die sittlichen Tugenden überhaupt in den zugleich mit den göttlichen Tugenden bei der Rechtfertigung (als Fähigkeit, habitus) eingegossenen sieben Gaben des heiligen Geistes. Diese sind: die Gabe der Weisheit, des Verstandes, des Rathes, der Stärke, der Wissenschaft, der Gottseligkeit, der Furcht des Herrn.

§. 21. Wert und Erhabenheit der christlichen Tugend.

Wenn schon die natürliche Tugend liebenswürdig und erstrebenswert ist (Plato nennt die Tugend bedeutsam „die Gesundheit und Schönheit der Seele"), so dass sie höher steht als irdische Güter und dass selbst der sittlich Gesunkene ihr eine gewisse Hochachtung und Bewunderung nicht versagen kann, um wie viel mehr die übernatürliche, christliche Tugend! Zwar ist sie, weil am Menschen erscheinend und daher geschöpflichen Charakters, nicht das höchste Gut an sich, aber sie hat ihren Ursprung und ihre eigentliche Quelle in dem höchsten Gute, und führt zu ihm hin und bewirkt die beseligende Vereinigung mit ihm und führt so den Menschen an sein wahres, ewiges Ziel. — Andererseits ist die christliche Tugend auch die Bedingung und das Unterpfand des wahren irdischen Glückes. Denn die Tugend ist die Mutter des echten Seelenfriedens, ohne den es kein wahres Erdenglück gibt und bei dessen Besitze der Mensch nicht wahrhaft und eigentlich unglücklich sein kann; diesen innern Frieden aber vermögen dem Tugendhaften auch nicht schwere Leiden und Trübsale zu rauben, weil er sie als Heimsuchungen und Prüfungen erkennt, die Gott sendet oder zuläßst, um ihn zu läutern und ihm Gelegenheit zu geben, seine Verdienste zu mehren. „Selig sind, die Verfolgung leiden um der Gerechtigkeit willen" (Matth. 5, 10). „Wir wissen, dass denen, die Gott lieben, alle Dinge zum Besten dienen" (Röm. 8, 28).

B) Das sittlich Böse.

§. 22. Begriff und Eintheilung der actuellen Sünde.

Die actuelle Sünde ist die freiwillige Uebertretung des göttlichen Gesetzes. Obgleich aber gemäß ihrem Begriffe dem Wesen nach Eins

tritt sie doch (gleichwie die Tugend) in mannigfachen Erscheinungsformen hervor. Man unterscheidet nämlich:

1) in Bezug auf den Entwickelungsgang der Sünde innere (peccata cordis) und äußere Sünden, welch letztere wieder in die Sünden des Wortes (peccata oris) und des Werkes (peccata operis) zerfallen.

a) Die erste Stufe der inneren Sünde ist das freiwillige Wohlgefallen an einem als sittlich böse erkannten Objecte (delectatio morosa),[1] während die in dem Menschen von außen erregte oder innerlich entstehende erste Vorstellung des Bösen, solange der Wille nicht beistimmt, noch nicht sündhaft ist.

Ist der Gegenstand des Wohlgefallens an sich nicht böse, sondern entweder sittlich gleichgiltig oder gut und ist er nur zufällig mit etwas sittlich Bösem verbunden, ohne dass dieses zugleich Object des Wohlgefallens wäre, so ist keine Sünde vorhanden (z. B. das Wohlgefallen an den guten Folgen einer schlechten Handlung).

b) Das freiwillige Wohlgefallen entwickelt sich, wenn nicht rechtzeitig unterdrückt, zur bösen Begierde (desiderium pravum), welche entweder unwirksam bleibt (desiderium pravum inefficax) oder wirksam wird (desiderium pravum efficax), d. h. sich zum sündhaften Entschlusse ausgestaltet.

Durch den Entschluss ist die Sünde innerlich schon vollendet und sie wird es durch Ausführung des Entschlusses auch äußerlich. Demnach ist die innere Sünde von derselben Art (species) wie die äußere; doch ist die äußere Sünde dem Grade nach in der Regel schwerer als die innere, weil die äußere Vollziehung einer inneren Sünde offenbar mehr Böswilligkeit des Sünders voraussetzt und weil aus der äußeren Sünde für deren Vollbringer wie für andere häufig Folgen hervorgehen, welche die rein innere Sünde nicht nach sich zieht (z. B. Schädigung des Mitmenschen, Aergernis).

Ist der Urheber der inneren Sünde fest entschlossen, sie auch äußerlich zu vollziehen und kommt diese Vollziehung nur wegen Mangels an Gelegenheit, in Folge der Verhinderung durch andere, kurz gegen seinen Willen nicht zu Stande, so gilt sie vor Gott gleich der äußeren Sünde. Deus pensat affectum non effectum.

2) In Bezug auf die Qualität des durch die Sünde verletzten Gesetzes Begehungs- oder Übertretungssünden (peccata commissionis), wenn das verletzte Gesetz ein negatives (z. B. Diebstahl) und Unterlassungssünden (peccata omissionis), wenn das verletzte Gesetz ein affirmatives ist (z. B. Vernachlässigung des Almosengebens).

---

[1]) „Delectatio morosa“ wird dieses freiwillige Wohlgefallen genannt „non a mora temporis, cum momento possit perfici, sed quod homo, postquam adverterit jam malitiam objecti, quo delectatur, voluntarie tamen huic „„immoretur““ delectationi“ (S. Alphons. Liguor. Mor. II. c. 1. dub. 2.).

Unter übrigens gleichen Umständen sind die Begehungssünden in der Regel schwerer als die Unterlassungssünden, nicht nur weil die negativen Pflichten den affirmativen vorangehen (vgl. §. 11), sondern auch, weil die Begehungssünden eine positive Auflehnung gegen das Gesetz bedeuten und daher eine intensivere Bethätigung der Willensfreiheit voraussetzen, dadurch aber in demselben Maße in einem höheren Grade zurechenbar werden. (Vgl. §. 15.) Doch dürfen deshalb die Unterlassungssünden nicht etwa geringgeschätzt werden.

3) In Bezug auf den durch die Sünde berührten Pflichtenkreis des Menschen Sünden gegen Gott (z. B. Gotteslästerung), gegen sich selbst (z. B. Unmäßigkeit) und gegen den Nächsten (z. B. Verleumdung).

4) In Bezug auf den Urheber der Sünde unmittelbar eigene und mittelbar eigene oder fremde Sünden, je nachdem man sie selbst begeht oder die Veranlassung zu deren Begehung durch andere ist. „Fremde" Sünden werden uns, als den mittelbaren Urhebern derselben, angerechnet.

Als „fremde" Sünden werden gewöhnlich die folgenden angeführt: 1) Zur Sünde rathen; 2) andere heißen sündigen; 3) in die Sünden anderer einwilligen; 4) andere zur Sünde reizen; 5) anderer Sünde loben; 6) zur Sünde anderer stillschweigen; 7) die Sünde anderer nicht strafen; 8) an der Sünde anderer theilnehmen; 9) die Sünde anderer vertheidigen.[1])

5) In Bezug auf den Grad der Schuld der Sünde schwere oder Todsünden (peccata gravia, mortalia) und läßliche Sünden (peccata venialia).

Von diesen beiden letzteren Arten der Sünde wird nun im besonderen gehandelt werden.

§. 23. Fortsetzung. Tod- und läßliche Sünden.

1) Die Todsünde ist eine äußere oder innere Handlung, in Folge deren sich der Mensch von Gott abwendet, das übernatürliche Gnadenleben seiner Seele zerstört (daher „Todsünde"), das Verdienst der guten Werke vernichtet und eine Schuld sich zuzieht, welche mit ewiger Verwerfung gestraft wird. Indem aber der Mensch sich von Gott abwendet, wendet er sich dem Erschaffenen und zuletzt sich selbst unordentlich zu — seiner eigenen Ehre, seinem eigenen Besitze, seinem eigenen Genusse (1. Joh. 2, 16). Diese unordentliche Hinwendung zu sich selbst ist Selbstsucht (Egoismus), und diese ist somit das Princip der schweren Sünde.

Da die Grundbedingung des übernatürlichen Gnadenlebens die Tugend der Liebe ist (vgl. §. 19), so geht diese durch jede schwere Sünde verloren. Die Tugend des Glaubens und der Hoffnung kann zwar

---

[1]) Jussio, consilium, consensus, palpo, recursus,
Participans, mutus, non obstans, non manifestans.

auch nach dem Verluste der Liebe und damit der heiligmachenden Gnade fortbestehen, da diese beiden Tugenden eben nur durch die ihnen specifisch entgegengesetzten Sünden zerstört werden, und ebenso kann der im Stande der Ungnade Befindliche noch gewisse erworbene (sittliche) Tugenden besitzen; allein, weil nicht von der Liebe belebt, sind diese Tugenden vor Gott nicht verdienstlich.

Durch die lässliche Sünde wendet sich der Mensch nicht von Gott ab, vielmehr anerkennt und liebt er Gott noch immer als das höchste Gut; wohl aber neigt sich sein Wille durch die lässliche Sünde einem geschaffenen Gute unordentlich zu. Darum zieht die lässliche Sünde nicht die Vernichtung, sondern nur die Schwächung des Gnadenlebens der Seele, und nicht ewige, sondern zeitliche Strafe nach sich.

2) Da sich somit die Todsünde zur lässlichen ihrem Wesen nach wie Tod und Krankheit, ihren Folgen nach wie Ewigkeit und Zeit verhalten, so ist der Unterschied zwischen Tod- und lässlicher Sünde kein bloß gradueller (quantitativer), sondern ein wesentlicher (qualitativer).

a) Das kirchliche Lehramt hat den wesentlichen Unterschied zwischen der Todsünde und der lässlichen Sünde ausgesprochen. „A poenitentibus omnia peccata mortalia in confessione recensenda sunt; venialia autem citra culpam taceri possunt.“ (Conc. Trid. sess. XIV. cap. 5.).

b) Die heilige Schrift bezeugt den wesentlichen Unterschied zwischen der Tod- und lässlichen Sünde. Christus vergleicht gewisse Sünden mit „Splittern“, andere mit „Balken“ (Matth. 7, 3), beschuldigt die Pharisäer, dass sie „Mücken durchseihen, Kameele aber verschlucken“ (Matth. 23, 24) und stellt die eine Sünde unter dem Bilde einer Schuld von hundert Denaren, die andere von zehntausend Talenten dar (Matth. 18, 24 ff.). Und während die heilige Schrift einerseits erklärt, dass „wir in vielen Dingen alle fehlen“ (Jak. 3, 2) und dass „kein Gerechter auf Erden ist, der nicht sündigte“ (Pred. 7, 21), spricht sie andererseits von Sünden, die „zum Tode“ führen (I. Joh. 5, 16) und die vom ewigen Leben ausschließen (I. Kor. 6, 9; Gal. 5, 21).

c) Die apostolische Überlieferung bestätigt diese Lehre als geoffenbarte Wahrheit.[1])

d) Vernunft und sittliches Bewusstsein sagen uns mindestens, dass nicht alle Verletzungen des Sittengesetzes gleich schwer sind und daher dieselbe Strafe verdienen. Diese Thatsache fand und findet ihren Ausdruck in der Gesetzgebung aller Völker.

3) Obgleich der wesentliche Unterschied zwischen Tod- und lässlicher Sünde unzweifelhaft feststeht, so ist doch die Entscheidung in einem spe-

[1]) „Sunt peccata levia, sunt gravia“ (Hieronym. adv. Jovin. 2, 30.). „Neque, quia peccatum est omne crimen, ideo crimen est etiam omne peccatum“ (August. ad Laurent. c. 64.).

ciellen Falle oft sehr schwierig.[1]) Im allgemeinen setzt die Todsünde das solidarische Vorhandensein folgender Bedingungen voraus:

a) Genügende Erkenntnis, wenn auch nicht actuelle, des betreffenden Gesetzes. Sünden, welche aus verschuldetem Mangel hinreichender Erkenntnis oder Aufmerksamkeit hervorgehen, heißen Unwissenheits- oder Unachtsamkeitssünden (peccata ignorantiae vel inadvertentiae) und sind an sich dem Grade nach leichter.

b) Volle Zustimmung des Willens, wenngleich nicht directe (§. 15), zu der zu vollbringenden Handlung. Sünden, bei denen die vollständige Zustimmung des Willens fehlt, heißen Schwachheitssünden (peccata infirmitatis) und sind an sich leichter.

c) Die Wichtigkeit des Gegenstandes (gravitas materiae), d. i. des durch die Sünde verletzten Gesetzes oder Gutes. Die Erkenntnis und Einwilligung vorausgesetzt, sind gewisse Sünden stets schwere Sünden (sie lassen eine parvitas materiae nicht zu; z. B. der Abfall vom Glauben, Unkeuschheit, Mord).

4) In Folge des wesentlichen Unterschiedes zwischen der Tod- und läßlichen Sünde kann eine läßliche Sünde an sich nie zur Todsünde an sich werden. Doch kann eine an sich läßliche Sünde durch Umstände eine Todsünde werden (z. B. wenn man bereit ist, anstatt der läßlichen auch eine schwere Sünde zu begehen, um einen Zweck zu erreichen; wenn eine an sich läßliche Sünde aus offener Verachtung des Gesetzes oder Gesetzgebers begangen oder durch eine an sich läßliche Sünde anderen grobes Aergernis gegeben wird). Andererseits kann eine an sich schwere Sünde durch Umstände eine läßliche werden, wenn nämlich die Erkenntnis oder Einwilligung des Handelnden unvollkommen ist, oder wenn eine an sich schwere Pflicht nur in geringem Maße verletzt wird.

Gehen jedoch die an sich unbedeutenden Verletzungen einer schweren Pflicht aus Einem Entschlusse hervor, so summieren sie sich zu einer moralischen Einheit und können zusammengenommen eine schwere Verletzung ausmachen.

5) Je nach der Klarheit der Erkenntnis, der Verkehrtheit des Willens, der Wichtigkeit des Gegenstandes, sowie nach den Umständen und der Beschaffenheit der Folgen können sowohl Todsünden als auch läßliche Sünden unter einander wieder graduell verschieden sein.

Graduell besonders schwer sind die vier himmelschreienden Sünden, so genannt, weil die heilige Schrift von jeder derselben erklärt, dass sie ihrer Schwere wegen zum Himmel um Rache schreit. Es sind

---

[1]) „Quae sint levia et quae gravia peccata," bemerkt diesfalls der heilige Augustinus, „non humano sed divino sunt pensanda judicio" (Ad Laurent. c. 78.).

folgende: 1. Mord (I. Mos. 4, 10); 2. Sodomie (I. Mos. 18, 20); 3. Unterdrückung der Armen, Witwen und Waisen (II. Mos. 22, 23); 4. Vorenthaltung des verdienten Liedlohnes (Jak. 5, 4).[1]

§. 24. Die habituelle Sünde.

1) Die wiederholte Begehung der actuellen Sünde bringt allmählich den Zustand der dauernden Hingabe des Willens an das sittlich Böse hervor, welche, wenn sich dieselbe auf Ein Object bezieht, Laster (vitium), wenn auf mehre Objecte zugleich oder nach einander, Lasterhaftigkeit (vitiositas) heißt und somit den conträren Gegensatz der Tugend (im ersten Falle einer bestimmten Tugend, im letzteren der Tugend überhaupt) darstellt.

Während gewisse Laster sich als Gegensätze verhalten und daher in demselben Subjecte nicht gleichzeitig vereinigt sein können (z. B. Geiz und Verschwendung), können dagegen alle Tugenden, mit Rücksicht auf ihre innere und wesentliche Einheit, von einem Menschen gleichzeitig erstrebt werden.

Die Hauptrichtungen, in welche sich die der schweren Sünde zu Grunde liegende Selbstsucht auswächst und in denen dieselbe habituell wird, finden ihre Bezeichnung in den sieben Haupt- oder Wurzelsünden (peccata capitalia), so genannt, weil aus diesen alle anderen Sünden hervorgehen. Es sind folgende: 1. Hoffart, 2. Geiz, 3. Unkeuschheit, 4. Neid, 5. Völlerei, 6. Zorn, 7. Trägheit.[2])

2) Mit dem Laster verbindet sich häufig die böse Gewohnheit (consuetudo prava), d. i. die durch fortgesetzte Wiederholung einer Sünde entstehende Fertigkeit und Leichtigkeit der Vollbringung derselben, welche zuletzt auf den Willen fast mit der Macht einer verhängnisvollen Nothwendigkeit einwirkt.

Trotz dieser häufigen Verbindung von Laster und Gewohnheit sind beide wohl aus einander zu halten. Während das Laster seinen Grund in der freigewollten sündhaften Willensrichtung hat, ist die Gewohnheit lediglich das natürliche Product vorausgegangener wiederholter Processe und trägt daher den Charakter einer gewissermaßen mechanischen Thätigkeit an sich. Das Laster kann schon vor der Gewohnheit bestehen und

---

[1]) Clamitat ad cœlum vox sanguinis et Sodomorum,
Vox oppressorum, merces detenta laborum.

[2]) Die Ausgestaltung der Selbstsucht zur Form der sieben Hauptsünden wird durch folgende Betrachtung erklärlich. Die Selbstsucht will gelten, haben, genießen, — woraus sich sofort die Sünden der Hoffart, des Geizes, der Unkeuschheit und Völlerei ergeben; sie will nicht das Gut am Nächsten, das Übel vom Nächsten sowie die Beschwerden, die mit der Übung des Guten und mit der Meidung des Bösen verbunden sind, — und dies führt zu den Sünden des Neides, des Zornes und der Trägheit.

andererseits kann eine Gewohnheit schon vorhanden sein, bevor noch die Sündhaftigkeit der in Folge derselben vollbrachten Handlungen erkannt wird. Darum kann auch die Gewohnheit selbst dann noch sich länger oder kürzer wirksam zeigen, wenn der Mensch sich gebessert und das Laster abgelegt hat (so durch die Schwäche des Willens, durch die Leichtigkeit des Rückfalles).

3) Je nach der ihr zu Grunde liegenden Ursache hat die habituelle Sünde verschiedene Grade ihrer Schwere. Entweder ist sie nämlich auf sittliche Schwäche zurückzuführen, in Folge deren der Sünder zwar den Wunsch hat sich zu bessern, ohne jedoch dies zu erreichen, oder sie hat ihren Grund in thatsächlicher sittlicher Verderbtheit und Lasterhaftigkeit des Herzens, in Folge deren der Mensch sich nicht bessern will und mag, stets tiefer sinkt, und die auftauchenden Bedenken und mahnenden Vorwürfe seines Gewissens durch Scheingründe und Ausflüchte (etwa durch den Hinweis auf manches vollbrachte Gute, auf das noch unsittlichere Leben anderer, durch den Versuch der Leugnung der religiösen Wahrheiten, der menschlichen Willensfreiheit rc.) zu beschwichtigen sucht. Den höchsten Grad der Schwere erreicht die habituelle Sünde in der sittlichen Verstocktheit, in Folge deren der Sünder zur Besserung zuletzt geradezu unfähig wird. Die verschiedenen Formen der sittlichen Verstocktheit bezeichnet die Kirche als Sünden wider den heiligen Geist, weil sie unmittelbar gegen die Wirksamkeit der göttlichen Gnade gerichtet sind. Es sind folgende: 1) Vermessentlich auf Gottes Barmherzigkeit sündigen (praesumptio); 2) an Gottes Gnade verzweifeln (desperatio); 3) der erkannten christlichen Wahrheit widerstreben (impugnatio veritatis agnitae); 4) den Nächsten um die göttliche Gnade beneiden (invidia fraternae gratiae); 5) gegen heilsame Ermahnungen ein verstocktes Herz haben (obstinatio); 6) in der Unbußfertigkeit vorsätzlich verharren (impoenitentia finalis).

Die schwerste unter diesen Sünden ist die vorsätzliche Unbußfertigkeit, welche Christus Lästerung des „heiligen Geistes" (Spiritus blasphemia) nennt, und von der er erklärt, daſs sie weder hier noch im Jenseits vergeben werden könne (Matth. 12, 31). Da jedoch auch den übrigen Sünden wider den heiligen Geist mehr oder weniger Unbußfertigkeit zu Grunde liegt, so bezeichnet sie die Kirche sämmtlich als solche, welche keine Verzeihung erlangen.

§. 25. Ursachen der Sünde.

Die nächste oder bewirkende Ursache der Sünde ist der Missbrauch der Freiheit des Willens; die entfernteren oder veranlassenden Ursachen der Sünde sind die Versuchung und die Gelegenheit.

1) Die Versuchung (tentatio) ist die unmittelbare Anreizung des Willens zum Bösen. Die Versuchung geht aus a) von unserer

ungeordneten Begierlichkeit, welche, ohne etwa an sich schon Sünde zu sein, aus der Sünde stammt und leicht zur Sünde führt.[1]) „Wenn alsdann die Lust (durch die Zustimmung des Willens) empfangen hat, gebiert sie die Sünde" (Jak. 1, 15). Die Begierlichkeit äußert sich als Fleischeslust (Sinnlichkeit), Augenlust (Genussucht) und Geisteslust (Hoffart) (I. Joh. 2, 16). — b) Vom Satan, der „umhergeht wie ein brüllender Löwe, suchend, wen er verschlinge" (I. Petr. 5, 8). „Wir haben nicht nur gegen Fleisch und Blut zu kämpfen, sondern auch wider die Geister der Bosheit" (Eph. 6, 12). — c) Von der Welt, d. i. von sittlich schlechten Menschen, deren Grundsätzen und Beispielen, sowie von den Gütern und Genüssen dieser Erde. „Liebet nicht die Welt, noch das, was in der Welt ist" (I. Joh. 2, 15). „Die Freundschaft dieser Welt ist Feindschaft gegen Gott" (Jak. 4, 4).

Die Versuchungen sind 1) an sich keineswegs schon Sünde, sie werden es vielmehr erst durch die Zustimmung des Willens; sie können 2) mit Hilfe der göttlichen Gnade stets überwunden werden. „Gott ist getreu; er wird euch nicht über eure Kräfte versuchen lassen" (I. Kor. 10, 13)[2]); sie sind 3) dem Menschen, insofern er sie überwindet, heilsam, weil sie ihn in der Erkenntnis seiner selbst fördern, in der Demuth befestigen und ihm Gelegenheit bieten, in der sittlichen Freiheit zu erstarken und seine Verdienste bei Gott zu vermehren. „Selig der Mann, der die Anfechtung aushält! denn wenn er ist bewährt worden, wird er die Krone des Lebens empfangen" (Jak. 1, 12)[3]).

2) Die Gelegenheit zur Sünde (occasio) ist ein Zusammentreffen mit einer Person oder Sache überhaupt oder unter gewissen Umständen, welches Veranlassung bieten kann, eine Sünde zu begehen.

Demnach unterscheidet sich die Gelegenheit von der Versuchung dadurch, dass 1) Die Gelegenheit das bloße Zusammentreffen mit einem äußeren Versucher ist, ohne dass sie zur Versuchung selbst werden muss; dass 2) die Versuchung schon vorausgegangen und der Wille sich bereits für das Böse entschieden haben kann, bevor sich die Gelegenheit darbietet, den Entschluss auszuführen; überdies kann 3) die Versuchung theils etwas Inneres, theils etwas Aeußeres sein, während die Gelegenheit stets das Zusammentreffen mit etwas Aeußerem ist.

Die Gelegenheit zur Sünde ist eine entfernte (occasio remota),

---

[1]) Die Kirche nennt daher die Begierlichkeit treffend „fomes peccati", „Zunder der Sünde" (Conc. Trid. sess. V.). Und sie erklärt: „Stirps et semen malorum omnium est prava concupiscentia" (Cat. Rom. III. c. 10. qu. 1.).

[2]) „Daemon," sagt treffend der heilige Augustinus, „est quasi canis a Christo ligatus, qui latrare potest, sollicitare potest, mordere omnino non potest nisi volentem" (De civ. Dei l. XX.).

[3]) „Non potest coronari, nisi qui vicerit; nec potest vincere, nisi certaverit; nec potest certare, nisi inimicum et tentationes habuerit" (August in Ps. LX.).

wenn durch sie die Begehung der Sünde nicht wahrscheinlich wird; sie ist eine nächste (occasio proxima), wenn sie die Gefahr der Sünde so nahe bringt, dass deren Begehung sehr wahrscheinlich wird.

Die nächste Gelegenheit ist ferner entweder eine freiwillige oder eine unfreiwillige, je nachdem man sich ihr entziehen kann und darf oder nicht. Letztere ist physisch unvermeidlich, wenn man durch äußere Gewalt in dieselbe versetzt und darin festgehalten wird (z. B. Gefängnisshaft); sie ist moralisch unvermeidlich, wenn man sich in derselben in Folge der nothwendigen Erfüllung höherer Pflichten befindet (z. B. die Ehe mit einem sittlich Verderbten).

§. 26. Schutzmittel wider die Sünde.

Als allgemeine Schutzmittel wider die Sünde schreibt die christliche Sittenlehre vor:

1) Das Gebet um die beistehende göttliche Gnade in Verbindung mit der steten Erinnerung an Gottes Allgegenwart, die Anrufung der Gottesmutter, des Schutzengels, der Heiligen Gottes, sowie die Erwägung der vier letzten Dinge. „In allen deinen Werken gedenke deiner letzten Dinge und du wirst in Ewigkeit nicht sündigen" (Eccli. 7, 40).

2) Den öfteren würdigen Empfang der heiligen Sacramente, insbesondere des Sacramentes der Buße und der Eucharistie.

3) Wachsamkeit in Bezug auf die Versuchungen und die Gelegenheit zur Sünde. „Während die Leute schliefen, kam der Feind, säete Unkraut unter den Weizen und gieng davon" (Matth. 13, 25).

a) Zur Überwindung der Versuchungen ist vor allem nothwendig, sofort im Anfange kräftigen und entschiedenen Widerstand zu leisten. „Principiis obsta!"

Bezüglich solcher Versuchungen, welche von Objecten ausgehen, die unserer Sinnlichkeit widerstreben (so bezüglich der Versuchungen zum Zorne, Neide, zur Trägheit, Ungeduld 2c.) ist es heilsam, wenn man sich mit diesen Objecten allmählich zu befreunden sucht, sich wohl auch dergleichen Gegenstände mittels der Phantasie als gegenwärtig vorstellt, um sodann ernst zu erwägen, wie man sich beim wirklichen Zusammentreffen mit denselben zu benehmen habe.[1]) Dagegen ist es bei Versuchungen, welche von Gegenständen ausgehen, die unserer Sinnlichkeit schmeicheln, Pflicht, sich ihnen durch die Flucht zu entziehen. Hier gilt der Satz: „In fuga salus!"

b) Ist die nächste Gelegenheit zur Sünde eine freiwillige, so ist es strenge Pflicht, sich ihr zu entziehen; der ernstliche Willensentschluss, dies zu thun, ist die unerlässliche Bedingung der priesterlichen Lossprechung. „Wer die Gefahr liebt, wird darin umkommen"

---

[1]) Vgl. Skupuli, Der geistl. Kampf, Kap. 13.

(Eccli. 3, 27). „Wenn dich dein Auge ärgert, so reiße es aus und wirf es von dir“ (Matth. 18, 9). Ist die nächste Gelegenheit eine unfreiwillige, dann gilt es, durch sorgfältige Pflege der religiösen und sittlichen Gefühle die Zartheit des Gewissens zu erhalten und zu mehren, um so zu bewirken, dass sich die nächste Gelegenheit in eine entfernte verwandle.

Die entfernte Gelegenheit zur Sünde können wir allerdings, solange wir auf Erden weilen, nicht gänzlich vermeiden; doch dürfen wir sie auch nicht geflissentlich aufsuchen, während wir andererseits darüber zu wachen haben, dass sie für uns nicht eine nächste Gelegenheit wird.

4) Übung in der Selbstabtödtung und stete wohlgeordnete Thätigkeit.

§. 27. Verabscheuungswürdigkeit der Sünde.

Die Häslichkeit und Verabscheuungswürdigkeit der Sünde, insbesondere der schweren Sünde, trage sie welchen Namen immer, ergibt sich ebenso aus deren Wesen wie aus deren Folgen.

1) Die schwere Sünde ist ihrem Wesen nach Beleidigung und thatsächliche Verachtung Gottes, Ungehorsam und Auflehnung gegen den im Sittengesetze ausgesprochenen göttlichen Willen, Herausforderung der göttlichen Gerechtigkeit, Undank gegen den höchsten Wohlthäter; sie ist in Wahrheit das einzig wahre und höchste Übel, weil sie sich in Gegensatz stellt zu Gott, dem einzig wahren und höchsten Gute, und darum über alles hassenswert, wie Gott über alles schätzenswert. — Nicht minder verabscheuungswürdig ist sie mit Rücksicht auf ihre Folgen. Sie beraubt nicht nur den Menschen der heiligmachenden Gnade und dadurch des übernatürlichen Wertes seiner guten Handlungen, sie ist auch die Quelle neuer und größerer Sünden, weil sie die Zartheit des Gewissens ertödtet und weil das Bestreben, die schuldvollen Folgen und Spuren der begangenen Sünde zu verhüllen, nicht selten zur Vollbringung anderer noch schwererer Übelthaten führt; sie macht den Sünder zum bedauerungswürdigen Sclaven seiner Sünden, vernichtet den Seelenfrieden und damit die Grundbedingung wahren irdischen Glückes und zieht ihm die ewige Verwerfung zu.

2) Aber auch die läsliche Sünde ist hassens- und verabscheuenswert, und dies mehr, als alle Übel dieser Erde. Auch sie ist eben eine Beleidigung Gottes, mindert den Gnadenstand und die Regsamkeit des Gewissens, und disponiert so allmählich und leicht auch zu Todsünden; sie beraubt ferner den Menschen, wenn er mit ihr bemakelt stirbt, für längere oder kürzere Zeit der Seligkeit, da „nichts Unreines in das Himmelreich eingehen kann“ (Off. 21, 27).

Zweites Hauptstück.

Besondere Sittenlehre.

§. 28. Übergang.

Die besondere Sittenlehre hat die Aufgabe, jene speciellen Pflichten darzulegen und zu begründen, deren Erfüllung das Leben des Christen zu einem wahrhaft sittlichen und dadurch gottgefälligen gestaltet.

Sämmtliche Pflichten des Christen aber lassen sich in drei große Pflichtenkreise zusammenfassen, von denen der erste die Pflichten des Christen gegen Gott, der zweite die Pflichten des Christen gegen sich selbst und der dritte die Pflichten des Christen gegen seine Mitmenschen in sich schließt.

Von diesen drei Hauptkategorieen der Pflichten wird nun im Einzelnen gehandelt werden.

Gegen die vernunftlosen Geschöpfe als solche hat der Mensch keine directen Pflichten, da er offenbar nur zu vernünftig freien Wesen in einem sittlichen Verhältnisse stehen kann; vielmehr schuldet der Mensch sein pflichtgemäßes Verhalten gegen die vernunftlosen Wesen Gott, nach dessen Willen er sich derselben zu bedienen hat, sich selbst, da er für deren Gebrauch einst wird Rechenschaft zu geben haben, sowie seinem Nebenmenschen, insofern sie zu diesem in einem Besitz- oder Eigenthumsverhältnisse stehen. Demnach schließt jede Außerachtlassung des diesfälligen pflichtgemäßen Verhaltens (z. B. die muthwillige Beschädigung oder Vernichtung von Pflanzen und Bäumen, die nutzlose Tödiung, das Misshandeln und Quälen der Thiere) eine Pflichtverletzung gegen Gott, gegen sich selbst oder gegen den Nächsten in sich.

Erster Abschnitt.

Pflichten des Christen in Bezug auf Gott.

Sämmtliche Pflichten des Menschen in Bezug auf Gott sind kurz enthalten in der Pflicht der innerlichen und äußeren Gottesverehrung.

I. Innerliche Gottesverehrung.

§. 29. Begriff und Bestandtheile der innerlichen Gottesverehrung.

Die innerliche Gottesverehrung besteht darin, dass der Mensch Gott als das allerhöchste und unendlich vollkommene Wesen, als den Urgrund und das Endziel seines Daseins, als seinen Schöpfer, Erlöser, Heiliger und Vollender anerkennt und sich ihm in freithätigem Gehorsam und kindlicher Demuth unterwirft und dahingibt.

Dies geschieht durch den actuellen Glauben an Gott, die actuelle Hoffnung auf Gott und die actuelle Liebe zu Gott.

§. 30. 1) Der actuelle Glaube.

1) [Begriff.] — Der actuelle Glaube (im Unterschiede von der eingegossenen Tugend des Glaubens, vgl. §. 19) ist das thatsächliche, ungezweifelte Fürwahrhalten der von der Kirche verkündeten göttlichen Offenbarungen.

Ueber das principielle Verhältnis von „Glauben" und „Wissen" vgl. 1. Thl. §. 17.

Der religiöse Glaube setzt zunächst das Erkennen der göttlichen Offenbarungen und der Gründe für deren Wahrheit und Glaubwürdigkeit voraus, insbesondere die Erkenntnis der Wahrheit, dass Gott ist, dass er sich geoffenbart und dass diese Offenbarung von der Kirche Christi unverfälscht aufbewahrt und verkündet wird, worauf der Wille, dem Impulse der göttlichen Gnade folgend, dem Erkannten freithätig zustimmt und sich der absolut untrüglichen göttlichen Autorität unterwirft (II. Kor. 10, 5).

Auf der Erkenntnis der Gründe der Glaubwürdigkeit der göttlichen Offenbarungen beruht die Vernünftigkeit, auf der freithätigen Unterordnung unter die göttliche Autorität die Verdienstlichkeit des religiösen Glaubens. Denn sind diese Gründe auch wissenschaftlich unanfechtbar und subjectiv wie objectiv durchaus zureichend, so sind sie doch nicht in der Weise zwingend, dass ein deren Annahme ablehnender Willensact nicht möglich wäre, da ein Fürwahrhalten aus zwingenden und unabweisbaren Gründen nicht „Glauben" sondern „Wissen" ist.

Was speciell die oben genannten drei Haupt- und Grundvoraussetzungen des Glaubens betrifft, so ist das Dasein Gottes das Resultat einer Reihe von Beweisgründen und Vernunftschlüssen, die an sich zwar vollkommen giltig und unumstößlich sind, gegen welche aber nichtsdestoweniger von Seite grundsätzlich und von vornherein Ungläubiger immerhin sophistische Einwürfe und Bedenken erhoben werden können. Die historische Thatsächlichkeit der göttlichen Offenbarung und der Stiftung einer Kirche durch Christus aber fließt aus geschichtlichen Quellen und Be-

weisen, welche, so zuverlässig und unleugbar sie sind, jenen nicht zu ihrer Annahme zwingen werden, der eben nicht glauben und sich überzeugen lassen will — wie dies in dem Wesen des geschichtlichen Beweises überhaupt liegt.

Da der religiöse Glaube ein Fürwahrhalten auf Grund des Zeugnisses der absolut glaubwürdigen und untrüglichen göttlichen Autorität ist, und da keine einzige Glaubenslehre den Gesetzen des vernunftgemäßen Denkens wahrhaft widerspricht, so ist er des Menschen keineswegs unwürdig; er ist im Gegentheile ein Bedürfnis des nach Erkenntnis und Wahrheit strebenden Menschengeistes, dem ohne den geoffenbarten Glauben die zureichende und sichere Erkenntnis gerade der wichtigsten und unersetzlichsten Wahrheiten, der übernatürlichen, unmöglich wäre.

2) [Nothwendigkeit.] — Der Glaube ist dem Menschen zur Seligkeit absolut nothwendig. „Wer nicht glaubt, wird verworfen werden" (Mark. 16, 16). „Ohne Glauben ist es unmöglich, Gott zu gefallen" (Hebr. 11, 6).

Die Vernunft erkennt die Nothwendigkeit des Glaubens. Denn das letzte Ziel des Menschen ist ein übernatürliches, die Vereinigung mit Gott; nun setzt die Erstrebung dieses Zieles die Erkenntnis desselben voraus, diese aber bewirkt eben der Glaube.

3) [Eigenschaften.] — Damit der Glaube gottgefällig und verdienstlich sei, muss er sein:

a) allgemein, d. h. er muss in der Zustimmung zu allen göttlich geoffenbarten und von der Kirche als solche verkündeten Wahrheiten bestehen. „Lehret sie alles halten, was ich euch befohlen habe" (Matth. 28, 20).

Der katholische Glaube beruht auf dem einheitlichen und gemeinsamen Principe der infalliblen Lehrautorität der Kirche, und darum bedingt die Verwerfung einer Glaubenswahrheit indirect die Verwerfung aller übrigen. Dazu kommt noch, dass die katholischen Glaubenslehren ein systematisches und organisches Ganzes bilden und daher einander stützen und voraussetzen.

Doch gehört zur Eigenschaft der Allgemeinheit des Glaubens nicht nothwendig das ausdrückliche Wissen aller Glaubenslehren (fides explicita), es genügt vielmehr die stillschweigende Zustimmung des Willens (fides implicita). Ausgenommen sind die sechs Haupt- und Grundwahrheiten des geoffenbarten Christenthums, deren ausdrückliche Kenntnis dem Erwachsenen zur Seligkeit nothwendig ist; es sind folgende: 1) Das Dasein Gottes, des Schöpfers, Erhalters und Regierers der Welt; 2) Gottes Gerechtigkeit in der Vergeltung; 3) die Dreipersönlichkeit Gottes; 4) die Menschwerdung des Sohnes Gottes zu unserer Erlösung und Beseligung; 5) die Unsterblichkeit der Seele; 6) die Nothwendigkeit der göttlichen Gnade zur Verdienstlichkeit der menschlichen Handlungen und zum ewigen Leben.

b) fest und entschieden, d. h. frei von Zweifel und Unsicherheit, welche vom Begriffe des Glaubens ausgeschlossen sind.

c) lebendig, d. h. er muss sich in einem Leben nach dem Glauben bethätigen, da der todte Glaube zur Seligkeit nicht hinreicht. „In Christo Jesu gilt der Glaube, der durch die Liebe wirksam ist“ (Gal. 5, 6). „Gleichwie der Leib ohne Geist todt ist, so ist auch der Glaube ohne die Werke todt“ (Jak. 2, 26). Endlich soll der Glaube

d) vernünftig sein, d. h. der Christ soll sich der Gründe seines Glaubens bewusst werden und im Stande sein, sich und anderen Rechenschaft von seinem Glauben zu geben und Einwendungen gegen dessen innere Wahrheit zurückzuweisen.

Durch hinzutretende Vernunftgründe wird die Verdienstlichkeit des Glaubens nicht gemindert, wenn nur der Glaube nicht die Wirkung dieser Gründe allein und ausschließlich ist; auch wird der Glaube durch die ihn stützenden Vernunftgründe nicht überflüssig, d. h. nicht etwa zum Wissen umgewandelt, da die übernatürliche Wahrheit durch die natürliche Vernunft nie adäquat erfasst werden und der Mensch zumeist eben nur den Nachweis liefern kann, dass die Offenbarung nicht vernunftwidrig ist, dass sich in ihr die Vernunfterkenntnis vielmehr vervollkommnet und vollendet. „Credo ut intelligam.“

4) [Vermehrung des Glaubens.] — Der Glaube setzt die Erkenntnis der geoffenbarten Wahrheiten und die Zustimmung des Willens voraus, er ist Gnade und soll zur (erworbenen) Tugend werden. Daher sind die Mittel zur Vermehrung des Glaubens a) die Aneignung gründlicher Kenntnisse in der Religion und in den Beweisen für deren Wahrheit, deren Tiefe und Umfang sich nach dem Maße der allgemeinen Bildung des Menschen richten soll; b) Gebet um die Gnade des Glaubens; c) ein Leben nach dem Glauben und öftere Erneuerung von Acten des Glaubens.

§. 31. Gegensätze des Glaubens.

Die Gegensätze des Glaubens sind:

1) Der Unglaube, d. i. der gänzliche Mangel des Glaubens an einem glaubensfähigen Subjecte. Er ist entweder unverschuldet (negativer Unglaube) und daher nicht sündhaft, oder verschuldet. Der verschuldete Unglaube hat seine Quelle entweder in der Nachlässigkeit bezüglich der Erwerbung der nothwendigen Bedingungen des Glaubens (privativer Unglaube), oder er besteht in dem bewussten und ausdrücklichen Widerstreben gegen den christlichen Glauben (positiver Unglaube). Die beiden letzteren Arten des Unglaubens sind an sich schwer sündhaft.

Die gewöhnlichsten Ursachen des Unglaubens sind:

1) Allgemeine Unwissenheit, und insbesondere Unwissenheit in der Religion und deren Beweisgründen. Denn der Unwissende ist nicht im Stande, an sich unmögliche und widersinnige oder der Geschichte

und Erfahrung widersprechende irreligiöse Meinungen und Behauptungen als solche zu erkennen oder zu widerlegen. — Dem religiösen Glauben nicht minder gefährlich ist hohle und oberflächliche Bildung, Einseitigkeit des Wissens. Diese führen leicht zur Überschätzung des menschlichen Wissens, zum Vernunftstolz, welcher vergisst, dass das, was der Mensch weiß, verschwindend klein ist dem gegenüber, was er nicht weiß und dass die menschliche Vernunft die Wahrheit nicht erzeugt, sondern nur aufsucht und erkennt. „Wissen bläht auf." (I. Kor. 8, 1).[1])

2) Sinnlichkeit, Lasterhaftigkeit und Verderbtheit des Herzens. Denn der in Sinnlichkeit Versunkene fühlt in sich überhaupt nicht das Verlangen, sich mit den ernsten Wahrheiten der Religion zu beschäftigen, zumal er in Folge seines sündhaften Lebenswandels wünschen muss, dass die Lehren der Religion nicht wahr, ihre Gebote nicht verpflichtend seien. „Viele haben ihr gutes Gewissen verloren, und darum im Glauben Schiffbruch gelitten." (I. Tim. 1, 9)[2]). Dazu kommt, dass die sittliche Verirrung auch den Irrthum der Erkenntnis nach sich zieht, indem sie den Verstand umdüstert und ihn der Klarheit des Urtheiles beraubt.

3) Vernachlässigung der religiösen Erziehung, der vertraute Umgang mit irreligiösen Menschen und die Furcht vor deren Spott und Hohn bei einer etwaigen Äußerung gläubiger Gesinnung, insbesondere auch die Lectüre im Geiste des Unglaubens und der Christenthumsfeindlichkeit abgefasster Bücher und Schriften.[3]) Endlich

4) gewisse der menschlichen Eitelkeit und Eigenliebe schmeichelnde Bezeichnungen, welche die Feinde der Religion dem Unglauben beilegen (sie bezeichnen ihn gerne als „Aufklärung", „Toleranz", „Freisinnigkeit", während sie die gläubige Gesinnung als „Aberglauben" und „Beschränktheit" hinstellen), wie auch absichtliche und böswillige Fälschungen und Verdrehungen insbesondere kirchengeschichtlicher Wahrheiten und Thatsachen.

Da der Unglaube seinem Wesen und Begriffe nach eben nur leugnet, negiert, ohne seine Negation durch positive Gründe stützen zu können, so vermag er den nach Wahrheit suchenden Geist nicht zu befriedigen und für den Trost und das Glück des religiösen Glaubens keinen Ersatz zu bieten. Das Herz des Ungläubigen entbehrt des wahren Friedens und darum

---

[1]). Besonders nahe liegt die Gefahr des Unglaubens bei einseitig naturwissenschaftlichen Studien und Untersuchungen. Denn als empirische Wissenschaft beschäftigt sich die Naturforschung lediglich mit der Darstellung und Erklärung der in der Natur thatsächlich vorhandenen Erscheinungen, Kräfte und Gesetze. Leicht bildet sich nun die Meinung, das menschliche Denken könne sich damit begnügen, ohne nach dem Woher? d. i. nach dem letzten Grunde dieser Erscheinungen, Kräfte und Gesetze zu fragen.

[2]) „Wie das Leben," schreibt der heilige Chrysostomus, „so die Lehre; darum sind viele selbst wieder in die heidnische Abgötterei zurückgefallen; denn damit sie nicht gequält würden durch die Furcht vor der Zukunft, gaben sie sich Mühe, sich um jeden Preis zu überreden, alles sei falsch, was unsere Religion lehrt" (Hom. 5 in I. ad Tim.).

[3]) Die Kirche verzeichnet solche Bücher in dem „Index librorum prohibitorum".

macht der Unglaube den Menschen elend und unselig. „Die Gottlosen haben keinen Frieden" (Is. 48, 22).

2) **Die Häresie (Irrglaube)**, d. i. **die hartnäckige Leugnung und Verwerfung eines eigentlichen Dogmas von Seite eines Getauften.**

Die Häresie ist eine materielle, wenn der Irrende bereit ist, sich belehren zu lassen und die geleugnete Lehre der Kirche nach gewonnener Ueberzeugung ihrer Wahrheit anzunehmen; sie ist eine formelle, wenn der Irrende an seiner Meinung hartnäckig festhält, trotzdem er weiß, dass die Kirche das Gegentheil lehre. Je nachdem der formell Irrgläubige seinen Irrthum auf sein Inneres beschränkt oder ihn auch anderen gegenüber äußert, ist die formelle Häresie eine blos innere oder eine äußere.

3) **Die Apostasie, d. i. der förmliche und öffentliche Abfall eines Christen von der christlichen Religion zu einer nichtchristlichen, oder zur gänzlichen Glaubens- oder Confessionslosigkeit.**

4) **Die Zweifelsucht (religiöser Skepticismus), d. i. die Geneigtheit, die Lehren der Religion in Folge absichtlich hervorgerufener Bedenken und Scheingründe für unwahr zu halten.**

Die Zweifelsucht ist ein unnatürlicher, krankhafter Zustand des Innern, da sie aus dem verhängnisvollen Wahne hervorgeht, das vom Schöpfer in den Menschen gelegte Verlangen nach Erkenntnis der Wahrheit könne nicht gestillt werden.

5) **Der Indifferentismus, d. i. die Meinung, alle Religionen seien innerlich gleich wahr und berechtigt, oder die Gleichgiltigkeit gegen die Lehren und Gebote der Religion.**

Der religiöse Indifferentismus, ein natürlicher Ausfluss des religiösen Skepticismus, ist unvernünftig, weil die einander widersprechenden Lehren der verschiedenen Religionen offenbar nicht gleichen inneren Wert und gleichen Anspruch auf Wahrheit haben können. Er ist aber auch sündhaft, weil er die Leugnung einer göttlichen Offenbarung und der Stiftung einer Kirche durch Christus zu deren unverfälschten Bewahrung und allgemeinen Erkennbarkeit in sich schließt, und demnach nicht anders zu beurtheilen, als der förmliche Unglaube. „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich" (Luk. 11, 23).[1])

6) **Der Aberglaube (superstitio), d. i. das Befangensein in solchen religiösen Vorstellungen, welche mit dem geoffenbarten Glauben im Widerspruche stehen, unvernünftig, eitel und grundlos sind. Der religiöse Aberglaube ist an sich schwer sündhaft, weil er dem wahren Glauben nachtheilig ist, leicht in Unglauben umschlägt (häufig ist er mit ihm**

---

[1]) Häufig sprechen Indifferentisten die Behauptung aus, das Glaubensbekenntnis sei an sich etwas Gleichgiltiges, wenn nur das Leben und Handeln ein ehrliches und rechtschaffenes ist. Allein da der Glaube des Christen ein lebendiger sein soll (vgl. §. 30, c), so ist das sittliche Leben die natürliche und nothwendige Frucht desselben, während andererseits wahre Sittlichkeit den religiösen Glauben zur nothwendigen Voraussetzung und unentbehrlichen Grundlage hat (vgl. §. 1).

geradezu verbunden!)[1]) und eine falsche Religionsübung und Gottesverehrung im Gefolge hat.

In einem besonderen Falle hängt der Grad der Schuld des Aberglaubens von der ihm zu Grunde liegenden Ursache (ob Habsucht, Sinnlichkeit, oder Einfalt, Beschränktheit) sowie von den Folgen desselben für sich und andere ab.

Besondere Formen des Aberglaubens sind a) die Wahrsagerei (divinatio), d. i. der Versuch, durch unverhältnismäßige Mittel die Gott allein bekannte verborgene Gegenwart oder Zukunft zu enthüllen (hieher gehört die Astrologie, Chiromantie, Nekromantie, das Kartenschlagen und Loswerfen, die Vögel- und Traumdeuterei 2c.) und b) die Zauberei (magia, maleficium), d. i. der Versuch, mit Hilfe des Satan außerordentliche Wirkungen zum eigenen oder zu anderer Vortheile oder zu anderer Schaden hervorzubringen (hieher gehört die Hexerei und Schatzgräberei).

7) Der religiöse Fanatismus, d. i. ein falscher, unheiliger Glaubenseifer, in Folge dessen jemand seine religiöse Ueberzeugung anderen mit Gewalt aufdringen will. Der Fanatismus beeinträchtigt die Achtung und Ausbreitung des Glaubens und ist daher sündhaft.

§. 32. 2) Die actuelle Hoffnung.

1) [Begriff.] — Die actuelle Hoffnung ist das Verlangen nach den von Gott verheißenen Gütern und den Mitteln zu denselben, verbunden mit dem Vertrauen, diese Güter und Mittel um der Verdienste Christi willen zu erlangen.

2) [Nothwendigkeit.] — Die Hoffnung ist zur Seligkeit ebenso nothwendig, wie der Glaube. „Durch die Hoffnung werden wir selig" (Röm. 8, 23). Und der Weltapostel erklärt: „Wer zu Gott kommen will, muss glauben, dass er sei und dass er die, welche ihn suchen, belohne" (Hebr. 11, 6); demnach müssen wir diese Belohnung auch hoffen. „Habe Vertrauen auf den Herrn aus deinem ganzen Herzen" (Spr. 3, 5). Ps. 4, 6.

Die Vernunft erschließt die Nothwendigkeit der Hoffnung aus deren Begriff und Wesen. Denn ohne Verlangen und Vertrauen kein Streben nach der Vereinigung mit Gott, diesem letzten und eigentlichen Ziele des Menschen.

3) [Eigenschaften.] — Damit die Hoffnung gottgefällig sei, muss sie sein:

Bezüglich des Verlangens: a) wohlgeordnet, d. h. vor allem auf

---

[1]) Diese scheinbar eigenthümliche Erscheinung ist übrigens erklärlich. Das Menschenherz trägt eben unaustilgbar in sich das Verlangen und die Ahnung des Übernatürlichen, Unendlichen, Geheimnisvollen, welche der Unglaube nicht zu zerstören vermag; und darum fällt der vom wahren Glauben verlassene Mensch so leicht falschen Vorstellungen des Übernatürlichen, Unendlichen anheim, — dem Aberglauben.

die Erlangung der ewigen und unvergänglichen Güter gerichtet. „Suchet vor allem das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit" (Matth. 6, 33); b) thätig, d. h. der Hoffende muss auch seinerseits alles das thun, was Gott zur Erlangung des Verheißenen von ihm fordert. „Nicht wer zu mir sagt: Herr, Herr! wird in das Himmelreich eingehen, sondern wer den Willen meines Vaters thut" (Matth. 7, 21).

Bezüglich des Vertrauens: a) fest und zuversichtlich, da Gott der Bürge ihrer Erfüllung ist; b) demüthig und mit Furcht verbunden, im Hinblicke auf die Möglichkeit, in Folge der menschlichen Schwäche und Unbeständigkeit das ewige Ziel nicht zu erreichen. „Wirket euer Heil mit Furcht und Zittern" (Phil. 2, 12).

4) [Vermehrung der Hoffnung.] — Die Mittel zur Vermehrung der Hoffnung sind a) Gebet, welches, wie es die Frucht der Hoffnung ist, so auch in der Hoffnung bestärkt und befestigt; b) Unterdrückung des irdischen Sinnes durch Erwägung des Wertes der ewigen Güter und Freuden; c) öftere Erweckung von Acten dieser Tugend.

§. 33. Gegensätze der Hoffnung.

Gegen die christliche Hoffnung kann man sich sowohl durch Mangel an Hoffnung als auch durch unordentliches, vermessenes Hoffen versündigen.

1) Der Mangel an Hoffnung ist entweder a) Mangel an Sehnsucht nach den verheißenen himmlischen Gütern und demnach irdischer Sinn, oder b) Mangel an Vertrauen auf die göttlichen Verheißungen und daher Misstrauen. Den höchsten Grad erreicht das Misstrauen c) in der Verzweiflung, d. i. in dem bewussten gänzlichen Aufgeben der Erwartung des von Gott Verheißenen.

Die Verzweiflung gehört zu den Sünden wider den heiligen Geist und ist daher an sich schwer sündhaft, ja mit Rücksicht auf ihre Folgen die gefährlichste Sünde. (Kain, Saul, Judas.)[1]) — Die nächsten Ursachen der Verzweiflung sind häufig irdisches Elend, Krankheit, Gewissenspeinen in Folge begangener Sünden und Verbrechen, Lebensüberdruss durch Ausschweifungen, sittliche Schwäche, welche sich von der Leidenschaft nicht mehr befreien zu können wähnt; die letzte und eigentliche Ursache aber ist gewöhnlich positiver Unglaube oder doch der Mangel eines festen, lebendigen Glaubens.

2) Das unordentliche und vermessene Hoffen besteht entweder

---

[1]) „Desperatio," sagt der heilige Thomas von Aquin, „quamvis ex specie sua minus (peccatum) sit, quam odium Dei et infidelitas, tamen est periculosior, quia per spem revocamur a malis et inducimur ad bona prosequenda, ac ideo sublata spe homines irrefraenate ruunt in vitia . . ." (Summ. II. 2, qu. 20, art. 3.).

a) in dem allzugroßen Vertrauen auf die eigenen Kräfte, in Folge dessen der Mensch aus sich selbst, also ohne die göttliche Gnade und die Verdienste Christi selig werden will (pelagianische Vermessenheit), oder b) in der Erwartung des ewigen Lebens von dem Vertrauen auf die Verdienste Christi allein ohne die guten Werke (calvinische Vermessenheit); endlich c) in dem vermessentlichen Vertrauen auf Gottes Barmherzigkeit, in Folge dessen der Mensch erwartet, Gott werde ihm seine Sünden verzeihen, wenn er auch in seinem Sündenleben fortfährt.

Die Vermessenheit gehört, wie die Verzweiflung, zu den Sünden wider den heiligen Geist und ist daher an sich schwer sündhaft. Die gewöhnlichen Ursachen der Vermessenheit sind Hochmuth, Eitelkeit und sittliche Trägheit.

§. 34. 3) Die actuelle Liebe zu Gott.

1) [Begriff.] — Die actuelle Liebe zu Gott ist die Hingabe der Seele an Gott als das höchste Gut, verbunden mit dem wirksamen Streben, sich mit ihm zu vereinigen.

Das denkbar reinste und edelste Motiv der Liebe zu Gott ist seine unendliche Vollkommenheit und höchste Güte an sich, — vollkommene Liebe (amor complacentiae sive amicitiae). Etwas weniger vollkommen ist jene Liebe, welche zum Motive die Dankbarkeit gegen Gott als den größten Wohlthäter (amor gratitudinis) und das Verlangen nach der Vereinigung mit Gott als dem höchsten Gute für uns hat (amor concupiscentiae sive spei).

2) [Nothwendigkeit.] — Die Liebe zu Gott ist zur Erlangung der Seligkeit unbedingt nothwendig. „Du sollst den Herrn deinen Gott lieben aus deinem ganzen Herzen . . . Dies ist das größte und erste Gebot“ (Matth. 22, 37). „Wenn ich die Sprachen der Menschen und Engel redete, aber die Liebe nicht hätte, so wäre ich wie ein tönendes Erz oder eine klingende Schelle“ (I. Kor. 13, 1). „Wer nicht liebt, bleibt im Tode“ (I. Joh. 3, 14).

Die Vernunft erkennt die Nothwendigkeit der Liebe; denn ohne sie kein Verlangen nach der Vereinigung mit Gott; ohne dieses aber kein wirksames Bestreben, diese Vereinigung herbeizuführen.

3) [Eigenschaften.] — Der Christ soll Gott lieben:

a) über alles, d. h. er soll ihn höher schätzen als alles, und demnach bereit sein, um Gottes willen alles, auch das ihm auf Erden Theuerste und Liebste, zu verlassen. „Wer Vater oder Mutter . . . mehr liebt als mich, ist meiner nicht wert“ (Matth. 10, 37).

Demnach verlangt die christliche Pflichtenlehre eine Liebe zu Gott über alles der Wertschätzung nach (appretiativ höchste Liebe), nicht aber der Stärke des Gefühles nach (intensiv höchste Liebe). Die Ursache liegt darin, dass intensive Gefühlserregungen (Affecte) vorüber-

gehend sind und dass die Tugend überhaupt sich nicht im Gefühle äußert, sondern im Wollen.

b) wirksam, d. h. er soll seine Liebe durch die Haltung der göttlichen Gebote bethätigen. „Ihr seid meine Freunde, wenn ihr thuet, was ich euch befehle" (Joh. 15, 14); I. Joh. 3, 18.

4) [Vermehrung der Liebe.] — Die Mittel zur Vermehrung der Liebe sind a) Gebet um diese Vermehrung, öfterer würdiger Empfang der heiligen Sacramente und Übung guter Werke; b) Betrachtung der göttlichen Güte und des Wertes der von Gott verliehenen und von ihm verheißenen Güter; c) Bekämpfung des irdischen Sinnes; d) öftere Erweckung von Acten der Liebe.

§ 35. Gegensätze der Liebe zu Gott.

1) In thatsächlichen (praktischen) Gegensatz zu Gott stellt sich der Mensch durch jede schwere Sünde.

2) Die formalen Gegensätze der Gottesliebe sind: a) Gleichgiltigkeit gegen Gott; b) Hass Gottes. Er ist der conträre Gegensatz der Liebe, der höchsten aller Tugenden, und darum an sich die schwerste und schrecklichste aller Sünden [1]), in Folge deren der Mensch voll frevlerischen Trotzes das Böse verübt, nicht obgleich, sondern weil es böse und Gott missfällig ist, weshalb diese Sünde schon den Charakter des Dämonischen an sich trägt (peccatum diabolicum).

§. 36. Früchte des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe.

Die in den theologischen Tugenden enthaltenen und aus deren Übung als Früchte sich ergebenden sittlichen Tugenden sind:

1) Freude an Gott und öfteres Andenken an Gott. Matth. 6, 21.

2) Kindliche Ehrfurcht vor Gott, d. i. die zarte Scheu vor allem, was uns Gott missfällig macht. Ps. 33, 10.

3) Dankbarkeit gegen Gott, d. i. die freudige Anerkennung der von Gott empfangenen Gaben und Wohlthaten als eines Ausflusses der göttlichen Gnade und Liebe.

4) Eifer für Gottes Ehre, d. i. das wirksame Bestreben, dass Gott als das, was er ist und nach dem, was er für uns gethan, stets mehr erkannt und geliebt werde. Doch muss dieser Eifer ein heiliger, kluger und gemäßigter sein.

5) Christliche Geduld, d. i. die gottergebene Ertragung der über uns verhängten Prüfungen, Heimsuchungen und Leiden, in dem Be-

---

[1]) „Quid flagitiosius et detestabilius, quam summam ipsam bonitatem odisse?" (Cat. Rom. III. c. 2 qu. 33.).

wusstsein, dass auch diese uns zum wahren Heile dienen und dass sie ein Ausfluss der göttlichen Liebe seien. „Wen der Herr lieb hat, den züchtiget er“ (Hebr. 12, 6). — Die Geduld wird zur christlichen Tapferkeit, wenn sie darnach verlangt, für Gott zu streiten und zu leiden. Ihre Krönung findet die christliche Tapferkeit im Martyrium.

6) Vertrauen auf die göttliche Vorsehung und Ergebenheit in den göttlichen Willen. Matth. 6, 31; I. Tim. 6, 6.

Die Gegensätze zu den eben genannten Tugenden ergeben sich darnach von selbst. Diese sind: 1) Religiöse Lauheit und insbesondere Lauheit im Gebete; 2) Gottvergessenheit und feige Menschenfurcht; 3) Undankbarkeit gegen Gott; 4) Gleichgiltigkeit gegen Gottes Ehre, aber auch unerleuchteter, unkluger und verfolgungssüchtiger Eifer; 5) Ungeduld in Leiden und Murren gegen die göttlichen Fügungen; 6) Kleinmuth und Verzagtheit.

II. Äußere Gottesverehrung.

§. 37. Begriff, Nothwendigkeit und Bestandtheile der äußeren Gottesverehrung.

1) [Begriff.] — Die äußere Gottesverehrung ist der Inbegriff jener von Christus und seiner Kirche gebotenen oder anempfohlenen äußeren Handlungen, welche die Anerkennung der höchsten Majestät Gottes und die vollkommene Unterwerfung unter seinen Willen zum Ausdrucke bringen.

Insofern der Mensch durch diese Handlungen Gott vorzugsweise dient, heißt deren Inbegriff auch Gottesdienst (cultus divinus) im engeren und eigentlichen Sinne; die Bereitwilligkeit des Menschen zur Leistung der Gott schuldigen äußeren Huldigung ist die Tugend der Frömmigkeit (pietas) oder Religiosität; die einzelnen Acte der äußeren Gottesverehrung sind der Gegenstand der Religionspflichten. — Im weiteren Sinne soll allerdings das ganze Leben des Christen ein Gottesdienst sein, nach der Mahnung des Apostels: „Ihr möget . . was immer thun, so thuet alles zur Ehre Gottes“ (I. Kor. 10, 31). Kol. 3, 17.

2) [Nothwendigkeit.] — Die äußere Gottesverehrung ist nothwendig und pflichtmäßig; denn das göttliche Gebot fordert sie von dem Menschen (II. Mos. 20, 8), Christus selbst erwies als Mensch seinem Vater äußere Huldigung durch Gebet (Mark. 1, 35; Luk. 22, 41) und Feier der Festtage, und er ordnete einen äußeren Gottesdienst an durch die Einsetzung des unblutigen Opfers und der Sacramente sowie durch den Befehl der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums (Matth. 28, 19). Auch die Apostel feierten einen äußeren Gottesdienst und forderten von den Gläubigen strenge die Theilnahme an demselben (Apg. 2, 46; Eph. 5, 19).

Die Vernunft erkennt die Nothwendigkeit und Pflichtmäßigkeit der

äußeren Gottesverehrung. Denn a) der Mensch ist Gottes Eigenthum nach Seele und Leib und daher soll er auch den Leib zum Dienste Gottes verwenden; b) als sinnlich geistiges Wesen hat der Mensch das Bedürfnis, seinen inneren religiösen Gefühlen Ausdruck zu geben, was eben durch die äußere Gottesverehrung geschieht; c) erst die äußere Gottesverehrung ermöglicht die Darstellung der Religion als Religionsgemeinschaft, ohne welche die Idee und der Zweck der Religion nicht verwirklicht werden könnte.

Auf die Einwendung, Gott bedürfe einer äußeren Verehrung und Huldigung unsererseits nicht, ist zu erwidern, dass Gott als das absolute Wesen allerdings ebensowenig der äußeren als der inneren Verehrung eines Geschöpfes bedarf; allein er hat dieselbe als Mittel zu unserer Heiligung und zur Erreichung unseres ewigen Zieles geboten, sie ist ihm wohlgefällig und wir bedürfen derselben, da ohne sie das religiöse Gefühl nothwendig verkümmert und erstirbt, gleichwie das Samenkorn, das verhindert wird, zum Lichte des Tages hervorzukeimen.

Ebensowenig steht die Forderung Christi im Gespräche mit der Samariterin, Gott „im Geiste und in der Wahrheit" anzubeten (Joh. 4, 24), der äußeren Gottesverehrung entgegen; denn „Geist und Wahrheit" erscheinen hier im Gegensatze zum jüdischen äußeren Ceremoniendienste und charakterisieren die christliche Gottesverehrung als eine vorzugsweise auf die Heiligung der Gesinnung gerichtete, so dass durch diesen Ausspruch Christi eben nur der bloß äußere Gottesdienst, ohne entsprechende Gesinnung, zurückgewiesen wird.

3) [Bestandtheile.] — Je nachdem die einzelnen Acte der äußeren Gottesverehrung regelmäßig oder nur unter bestimmten Bedingungen und Voraussetzungen vorzunehmen sind, unterscheidet man dieselbe in eine ordentliche und außerordentliche. Zur ordentlichen Gottesverehrung gehört die Erweckung der drei göttlichen Tugenden, das Gebet, die Erfüllung der Kirchengebote, die Theilnahme an kirchlichen Andachtsübungen, die Verehrung der Engel und Heiligen; zur außerordentlichen gehören das Glaubensbekenntnis, der Eid, das Gelübde.

A) Ordentliche Acte der äußeren Gottesverehrung.

§. 38. 1) Erweckung der drei göttlichen Tugenden.

Die Erweckung der drei göttlichen Tugenden besteht in der lebendigen Vergegenwärtigung des Gegenstandes und des Beweggrundes des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, verbunden mit der Bitte um die Vermehrung dieser Tugenden.

Diese Erweckung kann entweder bloß innerlich oder zugleich auch äußerlich geschehen, ferner entweder nach Anleitung des eigenen Gefühles oder nach einer bestimmten Formel.

Die Erweckung der drei göttlichen Tugenden ist pflichtmäßig vorzunehmen 1) in schweren Versuchungen gegen den Glauben, die Hoffnung

oder die Liebe; 2) in der Gefahr des Todes; 3) auch sonst öfters im Leben, insbesondere vor dem Empfange eines heiligen Sacramentes. Gerathen ist die tägliche Erweckung.

§. 39. 2) Das Gebet.

1) [Begriff und Arten.] — Das Gebet ist die Erhebung des Geistes zu Gott, durch welche der Mensch vor Gott das ausspricht,[1]) was er im Herzen glaubt, hofft und liebt.

Demnach ist die bloße Erinnerung an Gott oder das bloß verstandesmäßige Denken über Gott noch nicht Gebet; vielmehr gelangen durch das Gebet sämmtliche Hauptthätigkeiten der Seele zur Entfaltung: Das Gebet setzt nämlich zunächst die Erkenntnis Gottes voraus, es fordert eine gewisse Erwärmung und Anschwellung des religiösen Gefühles und regt durch die aus dieser Erkenntnis und diesem Gefühle fließenden Motive auch den Willen zu sittlichen Vorsätzen und Entschlüssen an.

Mit Rücksicht auf seinen Gegenstand und Zweck ist das Gebet theils ein Lob- oder Preis-, theils ein Dank-, theils ein Bittgebet, zu welch letzterem auch die Fürbitte gehört.

Doch schließt das Dank- und Bittgebet jederzeit auch ein Lob Gottes in sich, da es zugleich ein Bekenntnis der göttlichen Güte und Erbarmung ist. Die erhabenste Gebetsart ist das Preisgebet, welches auch die selig Vollendeten Gott unausgesetzt darbringen; hienieden aber ist die gewöhnlichste das Bittgebet.

Seiner Form nach ist das Gebet entweder ein innerliches (oratio mentalis) oder zugleich auch ein äußerliches, mündliches (oratio vocalis).

Das innerliche Gebet wird zur Betrachtung (meditatio), wenn man über irgend eine religiöse Wahrheit oder Thatsache (z. B. über die letzten Dinge des Menschen, das Leiden Christi) ernst und eifrig nachdenkt, deren Bedeutung allseitig erwägt und gute Vorsätze fasst. Unterstützt wird die Betrachtung durch die geistliche Lesung.[2]) Das äußerliche Gebet wird entweder nach einer bestimmten Formel verrichtet oder mit eigenen Worten. Unter den Gebetsformeln ist das „Vater unser" mit Rücksicht auf seinen Ursprung und den Reichthum seines Inhaltes die ehrwürdigste und erhabenste. Für das äußerliche Gebet sind Gebetbücher ein wirksamer Behelf, theils um in dem Betenden die entsprechenden religiösen

---

[1]) „Precibus faciendis Dei majestatem contemplamur et cum eo colloquimur" (Cat. Rom. III. c. 4. qu. 27.). „Oratio est colloquium cum Deo" (Chrysost. hom. 30. in gen.). „Oratio est conversatio et sermocinatio cum Deo" (Greg. Nyss. lib. de orat.).

[2]) Hiezu geeignete Schriften sind z. B. die Philothea des heiligen Franz von Sales, die Bekenntnisse des heiligen Augustinus, die Nachfolge Christi von Thomas a Kempis u. a.

Ideen und Gefühle zu wecken und zu beleben, theils um diesen Ideen und Gefühlen den rechten Ausdruck zu geben.

2) [Pflichtmäßigkeit.] — Das Gebet ist 1) positive Pflicht; denn Christus fordert uns dazu ausdrücklich auf mit den Worten: „Man muss allezeit beten und nicht nachlassen" (Luk. 18, 1) und er selbst betete ganze Nächte hindurch; andererseits ist 2) das Gebet auch natürliche Pflicht; wir sind nämlich schuldig, Gott als dem absolut vollkommenen Wesen unsere Anbetung zu erweisen, ihm für seine Liebe und Güte zu danken, und unsere Hilfsbedürftigkeit mahnt uns, von ihm in demüthiger, vertrauensvoller Bitte Hilfe und Beistand zu erflehen.

Dieser Nothwendigkeit und Pflichtgemäßheit des Gebetes war sich der Mensch nach dem Zeugnisse der Geschichte und Erfahrung auch stets bewusst; alle Völker beteten und beten.

3) [Ort und Zeit.] — Zwar kann man dem Gebete überall obliegen, denn überall ist Gott nahe, es zu erhören; vorzüglich aber eignet sich hiezu die Einsamkeit und das Gotteshaus, das „Haus des Gebetes" (Matth. 21, 13). Bezüglich der Zeit des Gebetes besteht im allgemeinen (für Laien) kein ausdrückliches Gebot; die heilige Schrift verlangt ein „unablässiges" Gebet (Luk. 18, 1; I. Thess. 5, 17), d. i. die beständige (habituelle) Richtung des Willens auf Gott bei allen unseren Arbeiten und Geschäften; doch soll man insbesondere bei der Anwohnung des heiligen Messopfers, bei Versuchungen und in der Todesgefahr beten. Außerdem ist das Gebet am Morgen und Abende jedes Tages christliche schon durch das jüdische Alterthum (Ps. 54, 17. 18) geheiligte Sitte. Die Unterlassung des Gebetes durch längere Zeit kann schwer sündhaft werden.

§. 40. Fortsetzung. Würde, Wirksamkeit und Eigenschaften des Gebetes.

1) [Würde und Wirksamkeit.] — Das Gebet ist gemäß seinem Wesen und seiner Bedeutung eine der ehrwürdigsten und erhabensten Handlungen, deren der Mensch überhaupt fähig ist und unterscheidet diesen wesentlich von den vernunftlosen Geschöpfen. Es ist genugthuend und verdienstlich, tröstet uns in Leiden und Trübsalen, schirmt uns wider Versuchungen und in Gefahren, und ist ein ebenso wirksames Mittel, uns in der christlichen Tugend zu stärken und zu üben, als die göttliche Gnade zu erlangen und die erlangte zu bewahren und zu vermehren.

Dies gilt insbesondere vom Bittgebete, von dem Christus erklärt: „Wahrlich, wahrlich, ich sage euch, wenn ihr den Vater in meinem Namen um etwas bitten werdet, so wird er es euch geben" (Joh. 16, 23). „Jeder, der da bittet, empfängt, wer suchet, der findet, und wer anklopft,

dem wird aufgethan werden" (Matth. 7, 8). „Euer Vater wird den guten Geist denen geben, die ihn darum bitten" (Luk. 11, 13).[1])

Man hat gegen das Bittgebet a) eingewendet, Gott wisse ohnedies, wessen wir bedürfen, daher sei es nicht nothwendig, ihn darum zu bitten, zumal Gottes Rathschlüsse ewig und daher unveränderlich sind. — Allein indem wir uns zu Gott im Gebete wenden, thun wir es nicht etwa, damit er wisse, was wir brauchen, sondern um unserem Vertrauen auf die göttliche Allmacht und Güte Ausdruck zu geben und unsere Hilfsbedürftigkeit und völlige Abhängigkeit von Gott zu bekennen. Ebensowenig verlangen oder erwarten wir etwa durch unser Gebet eine Änderung der göttlichen Rathschlüsse; wir beten vielmehr, damit wir uns der Verleihung dessen würdig machen, was uns Gott von Ewigkeit an geben will.

Desgleichen ist b) der Hinweis auf die angebliche Nothwendigkeit und Unbeugsamkeit der Naturkräfte und Naturgesetze unhaltbar und unberechtigt. — Denn diese Nothwendigkeit und Unbeugsamkeit der Naturkräfte und Naturgesetze ist keine unbedingte, weil sie dann offenbar den Grund ihres Seins in sich selbst hätten, d. h. das göttliche Wesen selbst wären; und darum wenden wir uns im Gebete zu Gott, in dessen Willen diese Kräfte und Gesetze der Natur ihren Ursprung haben, durch dessen Weisheit sie harmonisch und zweckmäßig auf- und in einander wirken, auf dass er, wenn es seinem Willen und seinen Rathschlüssen gemäß ist, deren Wirkungsweise so leite und gestalte, dass sie uns nicht zum irdischen Schaden oder Verderben gereichen.

2) [Eigenschaften.] — Soll das Gebet Gott wohlgefällig und uns heilsam sein, so muss es sein a) aufmerksam, d. h. der Betende muss auf den Sinn der Worte des Gebetes Acht haben und freiwillige Zerstreuung vermeiden; b) andächtig, d. h. das Gebet muss mit einer gewissen Inbrunst und mit der Hingebung des Willens an Gott verrichtet werden. „Vor dem Gebete bereite deine Seele vor" (Eccli. 18, 23).

Diesen Eigenschaften steht das bloße Lippengebet entgegen, von dem es in der heiligen Schrift heißt: „Dies Volk ehrt mich mit den Lippen, aber ihr Herz ist weit von mir" (Matth. 15, 8).

Insbesondere soll das Bittgebet verrichtet werden a) im Namen Jesu (Joh. 14, 13; 16, 23). — b) Mit festem Vertrauen. „Alles, was ihr im Glauben erbitten werdet, das werdet ihr erhalten" (Matth. 21, 22). — c) Mit Demuth. „Das Gebet des Demüthigen dringt durch die Wolken" (Eccli. 35, 21). — d) Mit Eifer und Ausdauer. „Seid beharrlich im Gebete" (Kol. 4, 2). (Gleichnis vom zudringlichen Freunde, Matth. 15, 22—28). — e) Mit Ergebung in den göttlichen Willen. „Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe"

[1]) Treffend sagt der heilige Augustinus: „Coeli clavis est oratio; nam ascendit precatio et descendit Dei miseratio" (Serm. 126 de temp.); und er erklärt geradezu: „Wer recht zu beten weiß, der weiß auch recht zu leben" (Hom. 40 de divers.).

(Luk. 22, 42). Oft scheint Gott unsere Bitte nicht erhören zu wollen, gewährt uns aber für das Erbetene anderes, Besseres. — Endlich f) mit reinem oder doch reumüthigem Herzen.

Die körperliche Haltung beim Gebete soll, der Würde und Bedeutung desselben entsprechend, eine ehrerbietige sein. Die knieende Stellung, das Schlagen an die Brust bei gebeugtem Körper, das Emporwenden des Blickes zum Himmel wird durch Christi Wort und Beispiel empfohlen (Joh. 11, 41; Matth. 26, 39; Luk. 18, 13). Desgleichen ist das Falten der Hände bedeutsame uralte christliche Sitte. Ähnliche Übungen finden sich bei allen Völkern.

§. 41. 3) Erfüllung der Kirchengebote.

Die göttlichen Gebote werden erläutert und näher bestimmt durch die Gebote der Kirche. Dass die Kirche berechtigt ist, den Gläubigen Gebote zu geben und deren Beobachtung von ihnen zu fordern, ergibt sich ebenso aus der Bestimmung der Kirche, ihre Glieder zu belehren, zu heiligen und zu Gott zu führen, als aus dem klaren Ausspruche Christi: „Wer euch höret, höret mich, wer euch verachtet, verachtet mich" (Luk. 10, 16), und wieder: „Wer die Kirche nicht hört, sei euch wie ein Heide und offenbarer Sünder" (Matth. 18, 17).

Die wichtigsten, von allen Gläubigen zu beobachtenden Kirchengebote sind:

1) Du sollst die gebotenen Feiertage halten.

2) Du sollst an Sonn- und Feiertagen die heilige Messe mit gebürender Andacht hören.

3) Du sollst die gebotenen Fasttage halten: die vierzigtägige Fasten, die Quatemberzeiten und andere gebotene Fasttage; auch sollst du dich am Freitage und Samstage vom Fleischessen enthalten.

4) Du sollst deine Sünden dem verordneten Priester jährlich wenigstens einmal beichten, und um die österliche Zeit das hochwürdigste Sacrament des Altars empfangen.

5) Du sollst an verbotenen Zeiten keine Hochzeit halten.

Erstes und zweites Gebot der Kirche.

Das erste und zweite Gebot der Kirche befiehlt, die von der Kirche festgesetzten Feiertage in derselben Weise zu halten und zu heiligen, wie den auf göttlicher Anordnung (I. Mos. 2, 2. 3; II. Mos. 20, 8) beruhenden Sabbat, an dessen Stelle schon in der apostolischen Zeit der Sonntag gesetzt wurde, weil an diesem Tage Christus auferstand und der heilige Geist auf die Apostel herabkam.

Die denselben Charakter wie der Sonntag an sich tragenden Feiertage heißen öffentliche Feste (festa fori) und sind je nach ihrem Gegenstande und Zwecke theils Feste des Herrn (z. B. Frohnleichnam), theils

Feste der seligsten Jungfrau und der übrigen Heiligen (z. B. Mariä Geburt, das Fest des heiligen Stephanus).

1) An Sonn- und öffentlichen Festtagen verbietet die Kirche:

a) Knechtliche Arbeiten (opera servilia), d. h. solche körperlich Arbeiten, welche zunächst zur Erwerbung des Lebensunterhaltes dienen und gewöhnlich verlohnt werden (z. B. Betrieb von Handwerken, Feld- und Fabriksarbeiten). Diese sind nur erlaubt, wenn die kirchliche Dispens (des Bischofs oder Pfarrers) deren Vornahme gestattet, oder wenn die Feier des Gottesdienstes, eigene oder fremde Noth, das öffentliche Bedürfnis (z. B. Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Militärdienst 2c.) oder die anderen Falls eintretende schwere Schädigung des Einzelnen (z. B. in Folge Unterlassung der Feuerung in Glashütten 2c.) dieselben nothwendig macht.

Daher können arme, bedürftige Personen (Handwerker, Taglöhner), welche andern Falls (etwa auch mit ihren Angehörigen oder Familien) schwerer Noth und Entbehrung ausgesetzt wären, an Sonn- und Feiertagen die zur Linderung ihrer Nothlage nothwendigen Arbeiten verrichten; desgleichen Dienstboten, Fabriksarbeiter 2c., wenn ihnen knechtliche Arbeiten an den genannten Tagen von ihren Dienst- oder Arbeitsgebern aufgetragen werden und sie bei etwaiger Weigerung den Verlust des Dienstes und daraus hervorgehende schwere Nachtheile zu fürchten haben.

b) Öffentliche Handlungen, Geschäfte, Verrichtungen (opera forensia), welche mit der gebotenen Ruhe und dem Zwecke der Heiligung der Sonn- und Festtage unverträglich sind (z. B. öffentliche Gerichtsverhandlungen, Jahrmärkte, Treibjagden 2c.).

Beschäftigungen, welche die Ausbildung des Geistes oder die Veredlung des Gemüthes zum Zwecke haben (die sogen. opera liberalia, als: Lesen, Unterrichten, Schreiben, Musicieren 2c.) stehen der Sonn- und Festtagsfeier an sich nicht entgegen. Ebenso auch nicht erlaubte Erholungen und Vergnügungen, insofern sie die Erfüllung der an diesen Tagen dem Christen obliegenden religiösen Pflichten (s. unten 2) nicht beeinträchtigen.

2) Ferner gebietet die Kirche ihren Gläubigen an Sonn- und Festtagen, dass sie der Feier des heiligen Messopfers beiwohnen.

Dieses Gebot verpflichtet jene Gläubigen, welche in die Unterscheidungsjahre getreten und nicht des Gebrauches ihrer Vernunft beraubt sind (also im allgemeinen vom siebenten Lebensjahre an), an sich unter einer schweren Sünde, falls nicht wichtige Gründe (z. B. Krankheit, dringende Berufsarbeiten, große Entfernung vom Gotteshause, namentlich bei schlechter Witterung und schwierigen Wegen 2c.) eine Ausnahme gestatten.

Die rechte Erfüllung dieses Kirchengebotes erfordert, dass man die heilige Messe a) ganz höre, d. h. keinen qualitativ (Wandlung, Communion) oder quantitativ bedeutenden Theil (z. B. Vormesse bis zum Offertorium) aus eigener Schuld versäume; b) aufmerksam; c) mit wahrer Andacht; d) an einem von der Kirche zur öffentlichen Feier des heiligen Opfers bestimmten Orte.

Wer demnach an Sonn- und Festtagen der heiligen Messe in einem Privatoratorium beiwohnt und nicht zu jenen gehört, für welche das Privilegium ausdrücklich ertheilt ist, genügt dem Kirchengebote nicht. Die Oratorien öffentlicher Anstalten (z. B. der Spitäler, Strafhäuser 2c.) sind öffentlich.

Außerdem will die Kirche, dass die Gläubigen an Sonn- und Festtagen nach Möglichkeit auch der Verkündigung des göttlichen Wortes (Predigt), sowie dem nachmittägigen Gottesdienste beiwohnen und nach Thunlichkeit gute Werke (Lesen religiöser Bücher, Krankenbesuch 2c.) verrichten.

Die Pflicht der Gläubigen im allgemeinen, das Wort Gottes zu hören, entspricht der Pflicht der Kirche, es zu verkünden, welch' letztere dazu von Christus den Auftrag erhielt mit den zunächst den Aposteln geltenden Worten: „Gehet hin in die ganze Welt und prediget das Evangelium" (Mark. 16, 15). Doch besteht hier der Unterschied, dass jene, welche in Folge verschuldeter Vernachlässigung dieser Pflicht betreffs der nothwendigen religiösen Wahrheiten in Unwissenheit bleiben, schwer sündigen, während die im Glauben hinreichend Unterrichteten eine an sich nur lässliche Sünde begehen, wenn sie sich dem Anhören des göttlichen Wortes ohne allen vernünftigen Grund entziehen.

Die rechte Erfüllung dieser Pflicht erfordert aber, dass man a) das Wort Gottes aufmerksam anhört, b) das Gehörte auf sich selbst (und nicht auf andere) bezieht und anwendet und c) es auch befolgt und im Leben darstellt. „Selig, die das Wort Gottes hören und dasselbe beobachten" (Luk. 11, 28).

Anmerkung. Die Feier der Sonn- und Festtage im Sinne und Geiste der Kirche ist in religiös-sittlicher und socialer Beziehung von der höchsten praktischen Bedeutung. Sie ermöglicht die insbesondere bei schwerer und aufreibender Anstrengung so nothwendige zeitweilige körperliche Erholung und mahnt den Menschen inmitten der irdischen Sorgen, Geschäfte und Arbeiten an das eine und einzig Nothwendige — an die Wirkung des Heiles seiner Seele, an seine ewige Bestimmung. Die Vernachlässigung der Sonn- und Festtagsfeier führt natur- und erfahrungsgemäß zur religiösen und sittlichen Verwilderung, benimmt den arbeitenden Classen die Möglichkeit der Pflege des Familienlebens, entzieht ihnen, sie zu bloßen Arbeitsmaschinen und Erwerbsmitteln herabwürdigend, die Bedingung eines wahrhaft menschenwürdigen Daseins und birgt in sich den Keim schwerer und verhängnisvoller Gefahren für die menschliche Gesellschaft. Angesichts dieser Thatsachen widerlegt sich die Einwendung, durch die Sonn- und Festtagsfeier werde der materielle Erwerb und Gewinn geschädigt, von selbst.

Drittes Gebot der Kirche.

Das dritte Gebot der Kirche befiehlt, dass die Gläubigen an gewissen von der Kirche bestimmten Tagen fasten, d. h. den Nahrungsgenuss aus religiösen Motiven beschränken.

1) [Inhalt dieses Gebotes.] — Das kirchliche Fasten ist

a) entweder nur ein qualitatives, Enthaltungs- (Abstinenz-) Fasten, welches in der Enthaltung vom Genusse des Fleisches warm-

blütiger Thiere besteht und zu dessen Beobachtung jene Gläubigen verpflichtet sind, die das siebente Lebensjahr überschritten haben; oder

b) nur ein quantitatives, Abbruchs- (Jejunal-) Fasten, welches jenen Gläubigen, die das 21. Lebensjahr zurückgelegt und das 60. noch nicht überschritten haben, eine nur einmalige tägliche Sättigung gestattet; endlich

c) ein qualitatives und quantitatives zugleich, strenges (eigentliches) Fasten.

Vom Abstinenzfasten sind losgezählt Kranke und Wiedergenesende, Arme, Dienstboten und überhaupt solche, welche genöthigt sind, von dem Tische anderer zu leben, falls ihnen an Fasttagen Fleischspeisen gereicht werden, sowie jene, denen der Genuss des Fleisches in Folge ausdrücklicher Dispens der kirchlichen Behörde gestattet ist; nur dürfen diese (nach der Verordnung Benedict XIV.) bei der Mahlzeit nicht zugleich Fleisch- und Fischspeisen genießen.

Von dem Abbruchsfasten sind dispensiert Kranke, Wiedergenesende, Schwache, ferner jene, welche schwere körperliche oder geistige Arbeit verrichten.

Die speciellen Tage und Zeiten, für welche das kirchliche Fastengebot in Kraft tritt, sind a) die vierwöchentliche Adventszeit; b) die vierzigtägige Fastenzeit (Quadragesimalzeit); c) die Vierteljahrs- oder Quatemberfaste; d) die Vigil- oder Wachefaste vor hohen Festen; e) jeder Freitag und Samstag. Ausgenommen ist der Freitag dann, wenn auf denselben das Weihnachtsfest fällt.

Der Samstag ist in Österreich (in Folge Indulgenz Benedict XIV.) nicht Wochenfasttag. Am Sonntage wurde, seinem Zwecke und Charakter entsprechend, in der Kirche seit altersher nicht gefastet.

Die näheren Bestimmungen darüber, wie das Fastengebot an den genannten Tagen und Zeiten zu halten ist, werden den Gläubigen der einzelnen Diöcesen alljährlich (in dem oberhirtlichen Fastenmandat) kund gemacht.[1])

---

[1]) Nach den in der böhmischen Kirchenprovinz derzeit geltenden Bestimmungen sind:

1) In der Adventszeit der Freitag Abstinenz- und Abbruchstag zugleich, der Mittwoch Abbruchstag.

2) In der vierzigtägigen Fastenzeit der Aschermittwoch, alle Freitage und der grüne Donnerstag Abstinenz- und Abbruchstage zugleich, die übrigen Tage, mit Ausnahme des Sonntags, Abbruchstage.

3) In der Quatemberzeit, d. i. in der Woche nach dem dritten Adventssonntage (Winterquatember), nach dem ersten Sonntage in der Fasten (Frühlingsquatember), nach dem Pfingstsonntage (Sommerquatember) und nach dem Feste der Kreuzerhöhung am 14. September (Herbstquatember) der Mittwoch und Freitag Abstinenz- und Abbruchstage zugleich, der Samstag Abbruchstag.

2) [Pflichtmäßigkeit und Heilsamkeit]. — Das kirchliche Fastengebot verpflichtet die Gläubigen strenge, so dass die freiwillige Verletzung desselben in einem bedeutenden Maße eine schwere Sünde in sich schließt. Die heilige Schrift empfiehlt das Fasten wiederholt (Tob. 12, 8; Joel. 2, 12); Moses, Elias, Johannes der Täufer, Jesus Christus selbst (Matth. 4) sowie die Apostel fasteten (Apg. 14); desgleichen die ersten Christen, und dies unverhältnismäßig strenger als wir. — Außerdem ist das Fasten sehr heilsam; es ist ein ebenso wirksames Mittel zur Bewahrung und Kräftigung der Tugend, als zur Erlangung actueller göttlicher Gnaden; es wirkt genugthuend für unsere Sünden, ist eine Bethätigung der Selbstverleugnung und des kirchlichen Gehorsams und macht uns fähig und geschickt zum Streben nach dem Ewigen und Himmlischen.[1])

Allerdings setzt die Erzielung dieser Wirkungen die Erfüllung des kirchlichen Fastengebotes nicht nur dem Buchstaben sondern auch dem Geiste nach voraus.

Mit Unrecht wendet man a) das bekannte Wort Christi an die Pharisäer: „nicht was zum Munde eingeht, verunreinigt den Menschen,

---

4) Die großen Vigilfasttage, d. i. die Tage vor Weihnachten, vor Ostern (Charsamstag) und vor Pfingsten (Pfingstsamstag) Abstinenz- und Abbruchstage zugleich; die kleinen Vigilfasttage, d. i. die Tage vor dem Feste der heiligen Apostel Petrus und Paulus (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August) und Allerheiligen (1. November) Abbruchstage.

5) Die gewöhnlichen Freitage des Jahres Abstinenztage. Dagegen sind jene Freitage, auf welche ein gebotener Feiertag fällt, vom Fasten ausgenommen.

Außerdem ist der Genuss von Fleischspeisen gestattet:

1) Mit Ausnahme des Aschermittwochs, der letzten drei Tage der Charwoche und der Vorabende von Pfingsten und Weihnachten an allen Tagen des Jahres: den Arbeitern in den Fabriken und in den Kohlen- und Bergwerken; den Reisenden, welche in Gasthäusern essen und überhaupt allen, die in Gasthäusern essen müssen.

2) Mit alleiniger Ausnahme des Charfreitags an allen Tagen des Jahres: den Eisenbahnconducteuren, den Reisenden, falls sie auf den Bahnstationen essen müssen, und jenen, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit in Badeorten weilen mit ihren dortselbst befindlichen Angehörigen und Dienern.

[1]) „Das Fasten," sagt der heilige Augustinus, „reinigt das Herz, erhebt das Gemüth, unterwirft das Fleisch dem Geiste, macht die Seele reuig und zerknirscht, hilft die Begierlichkeit unterdrücken und zündet die Flamme der Reinheit an" (Serm. de temp. 230.). Selbst dem Heidenthum war die freiwillige Enthaltung von gewissen Speisen nicht unbekannt. Pythagoras gestattete seinen Schülern den Fleischgenuss nur unter gewissen Beschränkungen (Diog. Laërt. VIII. 19, 20.). Die Pythagoräer enthielten sich des Genusses der Bohnen (Ap. Gell. IV. II.). Empedokles von Agrigent untersagte seinen Jüngern den Fleischgenuss auf das strengste (Ap. Ammon. Herm. in Arist. de interpret. f. VII. A.).

sondern was vom Munde geht" (Matth. 15, 11), gegen das kirchliche Fastengebot ein; denn die Speise an sich kann die Seele des Menschen allerdings nicht verunreinigen, wohl aber verunreinigt die durch die Übertretung des Fastengebotes sich kundgebende Genussſucht und der Ungehorsam gegen die Kirche, kurz, die böse Gesinnung, was auch nur Christus mit den obigen Worten, wie er selbst erklärt (das. 17—20), sagen wollte.

Ebenso unberechtigt ist b) die Einwendung, das Fasten schädige die Gesundheit. Das Fasten, wie es die Kirche den Gläubigen auferlegt, fördert die Mäßigkeit und Nüchternheit, welche im Gegentheile die körperliche wie die geistige Kraft und Gesundheit erhält und mehrt; wem aber das Fasten wirklich schadet, den verpflichtet eben das kirchliche Gebot nicht.

c) Die Gestattung des Genusses des Fleisches kaltblütiger Thiere endlich beruht nicht etwa auf Willkür, ist physiologisch-chemisch vielmehr wohl begründet, hauptsächlich in dem relativ geringeren Nahrungsgehalte solches Fleisches.

Viertes Gebot der Kirche.

Das vierte Gebot der Kirche fordert, dass alle Gläubigen, welche die Unterscheidungsjahre erreicht haben, wenigstens einmal im Jahre (dem zuständigen Seelsorger oder doch einem ordnungsmäßig approbierten und jurisdictionierten Priester) giltig beichten und zur österlichen Zeit die heilige Communion würdig empfangen.

Zum würdigen Empfange der heiligen Communion bedarf es der Vorbereitung sowohl der Seele als dem Leibe nach. Die Vorbereitung der Seele nach erfordert, dass man von schweren Sünden frei, im Stande der heiligmachenden Gnade und mit der Tugend der Liebe und Demuth geschmückt sei. Die Vorbereitung dem Leibe nach besteht darin, dass man, außer im Falle der Krankheit, von Mitternacht an vollkommen nüchtern sei (jejunium naturale) und in ehrbarer Kleidung am Tische des Herrn erscheine.

Dieses Kirchengebot verpflichtet unter einer an sich schweren Sünde und es kann wegen hartnäckiger Unterlassung der Verlust des kirchlichen Begräbnisses vom Bischofe verhängt werden.

Die Apostel und die ersten Christen empfiengen die Eucharistie täglich (Apg. 2, 42. 46), was noch zur Zeit des heiligen Cyprian von Carthago (im 3. Jahrhundert) geschah.[1]) Der heilige Basilius (im 4. Jahrhunderte) bezeugt den wöchentlich viermaligen Empfang.[2]) Im 6. Jahrhunderte gab die Kirche das Gebot des jährlich dreimaligen Empfanges, bis das 4. Lateranconcil (1215) den jährlich wenigstens einmaligen Empfang verordnete, womit der Wunsch der Kirche eines jährlich öfteren Empfanges deutlich ausgesprochen erscheint.

Die Kirche hat die österliche Zeit zum Empfange der heiligen

[1]) Lib. de orat.
[2]) Ep. 93. ad Caesar.

Sacramente bestimmt, weil die Eucharistie von Christus beim Genusse des Ostermahles eingesetzt wurde und weil uns der Tod und die Auferstehung Christi an die Pflicht erinnert, durch wahre Buße der Sünde abzusterben und zu einem neuen Leben für und zu Gott zu erstehen.

Um den Gläubigen die Erfüllung dieses Gebotes zu erleichtern, wurde die Dauer der „österlichen" Zeit in den einzelnen Diöcesen je nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse oft bedeutend erweitert.[1])

Fünftes Gebot der Kirche.

Das fünfte Gebot der Kirche verbietet feierliche Hochzeiten sowie öffentliche, lärmende Vergnügungen und Lustbarkeiten (insbesondere Tanzunterhaltungen) in der Zeit vom ersten Adventsonntage bis nach dem Feste der Erscheinung des Herrn, sodann in der Zeit vom Aschermittwoche bis einschließlich zum ersten Sonntage nach Ostern.

Der Grund dieses Gebotes ist die Absicht der Kirche, dass die Gläubigen diese Zeiten zur Selbstheiligung und zur Sorge um ihr Seelenheil besonders anwenden und sich daher von allem ferne halten, was mit dem Geiste des Ernstes und der Buße sowie mit der inneren Sammlung unverträglich ist.

§. 42. 4) Theilnahme an kirchlichen Andachtsübungen, Gebräuchen und Einrichtungen.

Die religiöse Gesinnung findet ihren Ausdruck auch durch die Theilnahme an gewissen Andachtsübungen, Gebräuchen und Einrichtungen, welche von der Kirche zwar nicht ausdrücklich geboten aber als heilsam empfohlen und gebilligt werden. Dazu gehören insbesondere

1) öffentliche Andachtsübungen, als: die Einäscherung am Aschermittwoche, die so sinnvollen heiligen Gebräuche in der Charwoche, die Mai-, Kreuzweg- und Allerseelenandachten, das vierzigstündige Gebet u. a.

2) Processionen, als: die Bittprocessionen, die Processionen am Feste Mariä Lichtmess und am Palmsonntage, besonders die feierlichen theophorischen Processionen am Charsamstage Abends (Auferstehungsprocession) und die Frohnleichnamsprocession.

Wenn man dagegen einwendet, dass die öffentlichen Processionen nicht selten zum bloßen Schaugepränge herabsinken, bei dem nur wenig oder zerstreut gebetet werde, so ist zu erwidern, dass es an jedem einzelnen Theilnehmer liegt, die Nichtberechtigung dieses Vorwurfes darzuthun. Übrigens ist schon die ehrerbietige Theilnahme an diesen Cultacten eine Gott wohlgefällige Bethätigung der religiösen und kirchlichen Gesinnung und ein Gebet, zwar nicht in Worten, wohl aber im Werke.

---

[1]) In der böhmischen Kirchenprovinz dauert die „österliche" Zeit (auf Grund der Bestimmung der Prager Provincialsynode vom Jahre 1860) vom Aschermittwoche bis einschließlich zum Feste der allerheiligsten Dreieinigkeit.

3) Wallfahrten, welche nichts anderes sind als Processionen in weitere Entfernung. Durch das Beispiel Jesu Christi selbst (Wallfahrt Jesu zu den Festen nach Jerusalem) sowie durch das höchste kirchliche Alterthum geheiligt, sind sie, in der rechten Absicht und im rechten Geiste vorgenommen, eine Kräftigung der religiösen Gesinnung und des kirchlichen Bewusstseins, ein Mittel zur Erlangung besonderer göttlicher Wohlthaten und actueller Gnaden (daher Wallfahrtsorte geradezu „Gnadenorte" heißen), während die mit den Wallfahrten verbundenen Beschwerden als gottgefällige Übungen der Buße angesehen werden können.

Mögliche oder vereinzelte wirkliche Missbräuche können die Heilsamkeit des rechten Gebrauches nicht beeinträchtigen, und nur diesen will die Kirche. Ebenso unberechtigt ist der Hinweis auf eine durch das Wallfahrten möglichen Falles herbeigeführte Versäumnis nothwendiger Zeit oder Vernachlässigung der Pflichten des Standes und Berufes; denn die Kirche gebietet die Theilnahme am Wallfahrten nicht und bei wem eine der eben genannten Einwendungen wirklich zutrifft, der vollbringt durch das Wallfahrten nicht nur nichts Verdienstliches, handelt im Gegentheile vielmehr unerlaubt und sündhaft.

4) Sacramentalien, als: der Gebrauch des Weihwassers, der kirchlichen Segnungen u. a. Die Vernachlässigung derselben aus grundsätzlicher Verachtung und Geringschätzung wäre geradezu sündhaft.

5) Religiöse Vereine und Confraternitäten, als: in Österreich der Leopoldienenverein, in Deutschland der Bonifaciusverein, der St. Vincentiusverein, die Confraternität vom Erzengel Michael, vom heiligsten Herzen Jesu u. a. Die meisten derselben ermöglichen ihren Mitgliedern die Erlangung besonderer geistlicher Wohlthaten (insbesondere die Gewinnung von Ablässen).

Neben dem öffentlichen Gottesdienste soll im Kreise der christlichen Familie, deren Bestimmung entsprechend, auch der private häusliche Gottesdienst nicht vernachlässigt werden. Er besteht im gemeinsamen Morgen-, Abend- und Tischgebete, in der Lesung erbaulicher Schriften, in der Erörterung religiöser Wahrheiten 2c. Dadurch erscheint der Hausvater gewissermaßen als Priester seiner Familie, das Familienleben wird geheiligt und geweiht und zugleich die praktische Grundlage für eine echt christliche Erziehung der Kinder geschaffen. Selbstverständlich darf der häusliche Gottesdienst den gebotenen öffentlichen nicht beeinträchtigen oder gar ihn ersetzen wollen.

§. 43. 5) Verehrung der Engel und Heiligen. Hochverehrung Mariens, der Mutter Gottes.

Die Verehrung der Engel und Heiligen gründet sich darauf, dass dieselben a) Freunde Gottes und mit Gott auf das innigste vereinigt, b) Vorbilder der Heiligkeit und sittlichen Vollkommenheit und c) unsere Freunde und Fürbitter bei Gott sind.

Die Verehrung der Engel und Heiligen nennt die Kirche den cultus duliae und dieser ist von der ausschließlich dem allerhöchsten Wesen gebürenden Anbetung, dem cultus latriae, wesentlich verschieden. Da ferner die Vorzüge, um deren willen wir die Engel und Heiligen verehren, Ausflüsse der göttlichen Gnade und Liebe sind, so bezieht sich die den Engeln und Heiligen erwiesene Verehrung eigentlich und zuletzt auf Gott selbst, wodurch sich dieselbe als mittelbare Gottesverehrung darstellt. Demnach hat die von gegnerischer Seite nicht selten gehörte Behauptung, die katholische Kirche lehre die „Heiligenanbetung", ihren Grund in der Unkenntnis der katholischen Lehre.

1) Die Verehrung der Engel besteht darin, dass wir a) sie religiös hochachten und lieben, b) sie um ihre Fürbitte anrufen, da sie die Gebete der Menschen Gott darbringen (Apok. 8, 3. 4), c) auf ihre Ermahnungen und Einsprechungen hören (II. Mos. 20, 21) und d) ihnen an Tugend und sittlicher Vollkommenheit ähnlich zu werden streben.

2) Die Verehrung der Heiligen besteht darin, dass wir

a) sie als Freunde Gottes loben und lieben;

b) sie um ihre Fürbitte bei Gott anrufen. „Viel vermag das Gebet des Gerechten" (Jak. 5, 6). Von dem schon längst verstorbenen Propheten Jeremias erklärt die heilige Schrift: „Der ist's, der so viel für das Volk und die ganze heilige Stadt betet" (II. Makk. 15, 14);

Wir rufen die Heiligen um ihre Fürbitte an nicht aus Misstrauen gegen die göttliche Allmacht, sondern im Gefühle unserer Unwürdigkeit und Sündhaftigkeit. Da ferner Gott die Fürbitten der Heiligen nur umwillen des Kreuzestodes seines Sohnes erhört, der uns alle Gnade erworben, so wird dadurch das Erlösungsverdienst und Mittleramt Christi nicht geschmälert.

c) ihre Reliquien und Bilder hochachten und ihnen unsere Ehrerbietung zollen;

Nach dem Zeugnisse der heiligen Schrift hat Gott durch Reliquien der Heiligen wiederholt Wunder gewirkt. Durch die Gebeine des Elisäus ward ein Todter zum Leben erweckt (II. Kg. 13, 21); durch Auflegung der Schweißtücher und Gürtel des heiligen Paulus wurden Kranke und Dämonische geheilt (Apg. 19, 12). — Die Bilder werden in der Kirche nicht etwa deshalb verehrt, als ob ihnen „etwas Göttliches oder eine Kraft innewohne . . oder als dürfe man von ihnen etwas erbitten oder als habe man sein Vertrauen auf sie zu setzen, sondern weil die Ehre, die man ihnen erweist, auf die Vorbilder zurückgeht, welche sie darstellen." [1])

Demnach enthält die kirchliche Lehre nichts Vernunftwidriges oder Tadelnswertes; sie entspricht vielmehr der Forderung des natürlichen, unverdorbenen Gefühles, in pietätvoller Dankbarkeit die irdischen Überreste und Bildnisse edler uns theuerer Personen oder um die Gesellschaft verdienter Menschen in Ehren zu halten. Die Verehrung der

---

[1]) Conc. Trid. sess. XXV. de invoc. sctor.

Reliquien und auch der Bilder reicht bis in die älteste christliche Zeit zurück (vgl. 2. Thl. §. 64).

d) ihre Tugenden nachahmen und die ihrem Andenken geweihten Tage und Feste dankbar begehen.

Dadurch, dass die Nachahmung ihres Tugendbeispieles ein integrierender Bestandtheil der Verehrung der Heiligen ist, erscheint der Heiligencultus, wie ihn die Kirche lehrt und will, als wirksames Mittel der Selbstheiligung und sittlichen Vervollkommnung. Die Heiligen rufen uns gleichsam die Worte des Weltapostels mahnend zu: „Seid meine Nachfolger, wie auch ich Christi (Nachfolger) bin" (I. Kor. 11, 1).

Unter allen Engeln und Heiligen gebürt der seligsten Jungfrau Maria wegen der hohen Würde ihrer göttlichen Mutterschaft, wegen ihrer gänzlichen Sündenlosigkeit und der Fülle der sie schmückenden Tugenden eine ganz ausgezeichnete Verehrung, welche die Kirche als Hochverehrung (hyperdulia) bezeichnet.

Der Engel begrüßt sie als die „gebenedeite unter den Weibern" (Luk. 1, 28), Elisabeth ehrt sie als die „Mutter ihres Herrn" (Luk. 1, 43) und sie selbst ruft ahnungsvoll weissagend aus: „Siehe! von nun an werden mich selig preisen alle Geschlechter der Erde" (Luk. 1, 48).

Dieser Hochverehrung gibt die Kirche Ausdruck durch die der Gottesmutter beigelegten Prädicate (insbesondere in der lauretanischen Litanei), durch die zahlreichen ihr gewidmeten Feste und die zu ihrer Verehrung bestimmten Andachtsübungen, welche sie den Gläubigen empfiehlt. In der That kann der Sohn nicht geehrt werden, wenn nicht auch die Mutter geehrt wird und darum ist die Pietät gegen die reinste Jungfrau ein Prüfstein der positiv christlichen Gesinnung überhaupt.

B) Außerordentliche Acte der äußeren Gottesverehrung

§. 44. 1) Das Glaubensbekenntnis.

1) [Begriff.] — Unter Glaubensbekenntnis (professio fidei) im weiteren Sinne versteht man jede Kundgebung der religiösen und gläubigen Gesinnung (z. B. durch Beiwohnung des Gottesdienstes, Empfang der heiligen Sacramente 2c.); im engeren und eigentlichen Sinne aber ist Glaubensbekenntnis jene Äußerung des Glaubens, welche zu dem ausdrücklichen Zwecke geschieht, dass andere unseren Glauben erkennen.

Letzteres geschieht entweder direct (durch das Wort) oder indirect (durch Wort oder That, insofern andere daraus unseren Glauben entnehmen können). Ein directes (feierliches) Glaubensbekenntnis verlangt die Kirche insbesondere von jenen, welche ein kirchliches Lehramt oder ein Beneficium übernehmen, sowie von Convertiten.

2) [Pflichtmäßigkeit.] — Der Christ ist verpflichtet, seinen Glauben zu bekennen, wie aus den Worten Christi hervorgeht: „Wer

mich vor den Menschen bekennt, den werde ich auch vor meinem Vater bekennen, der im Himmel ist" (Matth. 10, 32; vgl. Röm. 10, 10). Doch ist diese Pflicht eine hypothetische und tritt nur ein a) wenn die rechtmäßige Obrigkeit ein Glaubensbekenntnis verlangt, b) wenn das Nichtbekennen des Glaubens einer Verleugnung desselben gleichkommt, (z. B. Unterlassung der schuldigen Ehrerbietung vor der Eucharistie, wenn sie öffentlich zum Kranken getragen wird), c) wenn durch das Bekenntnis des Glaubens eine Verspottung desselben zurückgewiesen, ein Schwacher im Glauben gestärkt werden kann oder wenn die Unterlassung des Glaubensbekenntnisses Ärgernis gäbe.

Würde bei Angriffen auf den Glauben eine Vertheidigung desselben aussichtslos und nach Maßgabe der Sachlage mehr schädlich als nützlich sein, so soll man durch ernstes Schweigen, durch Miene oder sich Entfernen seine Missbilligung ausdrücken und seinen Glauben bezeugen.

Seine Krönung und Besiegelung findet das Glaubensbekenntnis im Martyrium, dessen Erduldung, falls sie unumgänglich, für den Christen Pflicht ist. „Wer sein Leben retten will, der wird es verlieren" (Luk. 9, 24).

3) [Gegensatz.] — Die negative Pflicht, den Glauben nicht zu verleugnen, ist für den Christen eine absolute. Die Glaubensverleugnung ist an sich eine schwere Sünde. „Wer mich vor den Menschen verleugnet, den werde ich auch vor meinem Vater verleugnen" (Matth. 10, 33).

Die Glaubensverleugnung ist entweder eine directe (durch das Wort) oder eine indirecte (durch die That). Die indirecte Glaubensverleugnung besteht entweder in der activen Theilnahme an Culthandlungen der Häretiker oder Ungläubigen (die bloß passive Theilnahme, wenn sie aus einem vernünftigen Grunde geschieht und daraus keine Gefahr für den eigenen Glauben und kein Ärgernis für andere hervorgeht, ist erlaubt), oder sie besteht in der Unterlassung solcher pflichtgemäßen religiösen Handlungen, aus denen andere unseren Glauben entnehmen können.

Von der Glaubensverleugnung ist zu unterscheiden die Glaubensverheimlichung (dissimulatio fidei), welche, da die Pflicht, seinen Glauben zu bekennen, keine absolute ist, bisweilen erlaubt, ja sogar Pflicht sein kann (z. B. beim Ausbruche von Verfolgungen); doch darf man dabei nicht einen anderen Glauben heucheln (fidem falsam simulare), da dies eine Glaubensverleugnung wäre. Desgleichen ist die Flucht bei Glaubensverfolgungen erlaubt, ja pflichtgemäß, wie Christus selbst seine Jünger angewiesen hat (Matth. 10, 23), weshalb die Kirche jene, welche ohne Noth und voreilig sich dem Martertode preisgaben, nie als wahre Martyrer angesehen oder als heilig erklärt hat. Doch ist die Grenze zwischen Glaubensverleugnung und Glaubensverheimlichung oft schwer zu ziehen; Christen, welche durch Erkaufung eines Freibriefes in den römischen Verfolgungen ihr Leben retteten (die sogen. libellatici), galten als Abtrünnige.

§. 45. 2) Der Eid.

1) [Begriff und Arten.] — Der Eid (juramentum) ist die feierliche Berufung auf Gott als Zeugen und Bürgen zur Bekräftigung einer Aussage oder Zusage.

Somit ist der Eid seinem Inhalte nach entweder ein Aussageeid (juramentum assertorium) oder ein Versprechungseid (juramentum promissorium). Eine besondere Art des Aussageeides ist der Reinigungseid (juramentum purgatorium), wodurch jemand seine Unschuld gegenüber irgend einer Anklage bekräftigt. Der Eid ist ferner entweder ein directer oder indirecter, je nachdem die Berufung auf Gott eine unmittelbare oder nur eine mittelbare ist (z. B. wenn man bei Heiligen, beim Kreuze, bei der Seele 2c. schwört).

In Hinsicht der Weise seiner Ablegung unterscheidet man den einfachen (mündlichen) und den feierlichen (körperlichen) Eid; bei dem letzteren geschieht die Aussprache der Eidesformel unter gewissen bedeutungsvollen und feierlichen Gebräuchen (z. B. Berührung des Evangelienbuches, Erhebung der drei Finger der rechten Hand).

2) [Erlaubtheit.] — Die sittliche Erlaubtheit des Eides erhellt deutlich aus der heiligen Schrift. Wiederholt läſst diese Gott bei sich selbst schwören (I. Mos. 22, 16; Ps. 110, 3) und verlangt ausdrücklich den Eid beim Namen Gottes (V. Mos. 6, 13). Christus selbst geht auf die Aufforderung des Hohenpriesters zur eidlichen Bekräftigung seines göttlichen Charakters ein (Matth. 26, 63) und der Apostel Paulus spricht gleichfalls eidliche Versicherungen aus (Röm. 1, 9; II. Kor. 1, 23).

Die Vernunft erschließt die sittliche Zulässigkeit des Eides aus dessen Wesen und Zweck. Denn der Eid hat den Glauben an Gottes Allwissenheit, Allheiligkeit und Allgerechtigkeit zur Voraussetzung und ist demnach an sich ein Act der Gottesverehrung;[1]) der Zweck des Eides aber ist die Erforschung der Wahrheit bei Aussagen und die Sicherung der Treue bei Zusagen. Mit Rücksicht auf diesen seinen Zweck ist der Eid sogar nothwendig, da ohne denselben die Wahrheit gar oft nicht bekannt oder geglaubt, die Zusage gar oft nicht erfüllt oder auf sie gebaut würde.

Wenn Christus (bei Matth. 5, 33 ff.; vgl. Jak. 5, 12) sagt: „Ihr sollt gar nicht schwören, . . eure Rede soll sein: ja, ja; nein, nein; was darüber ist, ist vom Bösen," so verbietet er damit nicht den Eid an sich, sondern nur den (bei den Pharisäern üblichen) leichtfertigen Missbrauch desselben; er will ferner, dass unter den Christen eine solche Wahrhaftigkeit und Treue herrsche, dass die bloße Versicherung (das bloße Wort) zur

---

[1]) „Qui jurat," sagt der heilige Hieronymus, „aut veneratur aut diligit eum, per quem jurat" (Sup. Matth. 5, 34.).

Bekräftigung derselben hinreicht; ist der Eid auch unter Christen dennoch nothwendig, so kommt dies eben „vom Bösen“, d. i. von der Geneigtheit des Menschen zur Lüge und Treulosigkeit. — In Folge falscher Deutung dieser Worte verwerfen die Quäker und Mennoniten den Eid.

3) [Erfordernisse.] — Damit jedoch der Eid erlaubt sei, muss ihn der Schwörende ablegen in Wahrheit (veritas), in Recht (judicium) und in Gerechtigkeit (justitia). (Jer. 4, 2.)

a) Die Wahrheit des Eides erfordert, dass der Schwörende nur das aussage, von dessen Richtigkeit er vollkommen überzeugt ist, wie auch, dass er fest entschlossen sei, sein eidliches Versprechen zu erfüllen.

Der Gegensatz des wahren Eides ist 1) der falsche Eid, d. i. die Beeidigung einer Aussage, von deren Richtigkeit man nicht vollkommen überzeugt ist; 2) der Meineid, d. i. die eidliche Bekräftigung eines Versprechens, das man nicht zu erfüllen gedenkt; 3) der Eidbruch, d. i. die verschuldete Nichterfüllung einer eidlichen Zusage. Als eidliche Bekräftigung einer Lüge ist der falsche Eid und der Meineid an sich eine der schwersten Sünden; er ist ein Frevel gegen Gott und ein Verbrechen gegen die Gesellschaft, deren Fundamente dadurch geschädigt und zerstört werden. Nicht in diesem Grade, wenngleich an sich auch schwer sündhaft, ist der Eidbruch. — Des falschen Eides und des Meineides macht man sich auch schuldig durch zweideutige Worte und durch den geheimen Vorbehalt (vgl. §. 74).

b) Um mit Recht zu schwören wird erfordert, dass der Eid nur um einer wichtigen Sache willen und wenn es Noth thut abgelegt werde, also insbesondere vor Gericht, sowie dass der Schwörende sich des Ernstes und der Bedeutung dieses Actes bewusst sei.

c) Die Gerechtigkeit des Eides setzt voraus, dass der Gegenstand desselben sittlich erlaubt sei. Ein eidliches Versprechen, das sich auf etwas sittlich Unzulässiges bezieht, verpflichtet nicht (Herodes Antipas, der Johannes den Täufer tödten lässt, Mark. 6).

4) [Behebung.] — Ein eidliches Versprechen erlischt 1) wenn jener, zu dessen Gunsten es gemacht wurde, auf dessen Erfüllung verzichtet; 2) wenn es dem Schwörenden (physisch oder moralisch) unmöglich wird, es zu erfüllen; 3) wenn bei einem bedingten Versprechen die Bedingung nicht erfüllt wurde.

Anmerkung. Was oben bezüglich der Pflichten der den Eid Ablegenden gesagt wurde, gilt auch bezüglich jener, die den Eid verlangen. Demnach sollen sie 1) den Eid nur von jenen fordern, welche die hohe Bedeutung dieses Actes hinreichend erkennen und seitens derer ein sündhafter Eid nicht zu befürchten ist. Eine Ausnahme tritt nur für den Richter bezüglich solcher streitenden Parteien ein, welchen das Gesetz die Ablegung des Eides einräumt. Desgleichen sollen sie einen Eid 2) nur aus wichtigen Gründen und 3) nur in sittlich erlaubten Dingen verlangen.

§. 46. 3) Das Gelübde.

1) [Begriff und Arten.] — Das Gelübde (votum) ist ein mit Bedacht Gott gegebenes Versprechen eines möglichen und besseren Gutes (bonum melius). (Vgl. §. 9).

Das Gelübde ist ein förmliches Versprechen, nicht ein bloßer Vorsatz. Dieses Versprechen muss mit Bedacht, d. i. mit der Absicht sich zu verpflichten gemacht werden, weil es sonst ungiltig ist. Es muss Gott (direct oder indirect) gegeben werden, weil es ein Act der Gottesverehrung ist. Das Versprechen muss möglich sein, weil das Gegentheil eine Verspottung der göttlichen Majestät wäre; und es muss endlich ein besseres Gut sein, weil die Erfüllung des allgemein Pflichtmäßigen nicht dem freien Willen des Einzelnen anheimgestellt ist.

Man unterscheidet folgende Arten der Gelübde:

a) persönliche, welche eine persönliche Leistung zum Gegenstande haben und daher nur den Gelobenden verpflichten, und sachliche, welche sich auf ein äußeres Object beziehen und in ihrer Wirksamkeit auch auf die Rechtsnachfolger des Gelobenden übergehen;

b) bedingte und unbedingte, je nachdem die Erfüllung des Versprechens an eine Voraussetzung geknüpft wird oder nicht;

c) zeitweilige und lebenslängliche;

d) einfache und feierliche; letztere sind jene, welche bei der bleibenden Aufnahme in einen kirchlich approbierten Orden in die Hände des dazu Berechtigten abgelegt werden (feierliche Profess).

2) [Sittlicher Wert.] — Die Ablegung eines Gelübdes ist Gott wohlgefällig und uns sehr heilsam. Denn es zeigt von besonderer Liebe zu Gott, wenn man sich zu etwas verpflichtet, was man an sich nicht schuldig ist; der Wille des Gelobenden aber erhält durch das Gelübde eine bestimmte Richtung auf das Gute, und das, was in Folge eines Gelübdes vollbracht wird, ist in einem besonderen Maße verdienstlich.

3) [Erfordernisse.] — Damit ein Gelübde giltig sei, ist (nebst den in der obigen Definition hervorgehobenen Momenten) erforderlich, a) dass der Gelobende das Recht habe sich zu verpflichten, oder, wenn dies nicht der Fall, die Zustimmung dessen besitze, der über seinen Willen zu gebieten hat; sowie b) dass der Gelobende sich bezüglich der Bedeutung des diesfälligen Gelübdes in keinem wesentlichen Irrthume befinde.

Ist das Gelübde giltig abgelegt, dann verpflichtet es den Gelobenden zu dessen Erfüllung, und die Nichterfüllung wäre in Bezug auf die Schuld einem Eidbruche gleich zu rechnen. „Hast du Gott, deinem Herrn, etwas gelobt, so säume nicht es zu erfüllen; denn der Herr fordert es von dir, und wenn du es nicht erfüllest, wird es dir zur Sünde angerechnet" (V. Mos. 23, 21); Eccle. 5, 4.

4) [Behebung des Gelübdes.] — Die Verbindlichkeit eines Gelübdes erlischt:

a) Von selbst (durch Cessation), wenn das Gelobte unmöglich oder so schwierig wird, dass bei Voraussicht dieser Schwierigkeit das Gelübde gar nicht wäre gemacht worden, ferner wenn der Grund wegfällt, um dessen willen das Gelübde war gemacht worden (z. B. Nichteintreten der diesfälligen Bedingung, Ablauf der Zeit, für welche es gemacht wurde).

b) Durch Nichtigkeitserklärung (Irritation) von Seite jenes, dessen Autorität der Wille des Gelobenden untergeordnet oder dessen Gewalt die gelobte Sache unterworfen ist (z. B. Eltern in Bezug auf ihre noch minderjährigen Kinder, Ordensobere in Bezug auf ihre Untergebenen).

c) Durch Dispens von Seite der dazu berechtigten kirchlichen Autorität. Der Papst, als Oberhaupt der Kirche, kann betreffs aller Gläubigen und aller Gelübde Dispens ertheilen; der Bischof betreffs seiner Diöcesanen, und Ordensvorsteher betreffs ihrer Untergebenen von jenen Gelübden, welche nicht dem Papste reserviert sind.

d) Durch Umwandlung (Commutation) in ein anderes Gelübde. Die Umwandlung in ein besseres steht dem Gelobenden selbst zu; dagegen wäre die Umwandlung in ein gleiches oder minderes eine theilweise Dispens und kann daher nur von Seite des zur Ertheilung dieser Dispens Bevollmächtigten geschehen.

§. 47. Gegensätze der christlichen Gottesverehrung.

Die wichtigsten Gegensätze der christlichen Gottesverehrung sind:

1) Abgötterei (idololatria), d. i. die göttliche Verehrung eines Geschöpfes. Sie ist an sich eine der schwersten Sünden.

2) Falsche Gottesverehrung, als: unberufene und eigenmächtige Anordnung oder Vornahme gottesdienstlicher Handlungen, Vornahme nicht gebotener religiösen Handlungen mit Vernachlässigung pflichtmäßiger (z. B. Wallfahrten auf Kosten der Erfüllung der Berufspflichten), rein äußerliche religiöse Übungen gegen den Geist der Kirche und ohne wahre Frömmigkeit der Gesinnung und des Lebens (Frömmelei, Pietismus).

3) Abergläubische Gebräuche (z. B. das Tragen geweihter Medaillen in der Meinung, dadurch allein gegen Gefahren geschützt zu sein).

4) Gotteslästerung (blasphemia), d. i. eine grobe Verunehrung des höchsten Wesens durch Worte, Geberden, Schriften und Gemälde.

Die Gotteslästerung ist eine unmittelbare oder eine mittelbare, je nachdem Gott selbst oder in seinen Heiligen, seiner Kirche, seinen Dienern gelästert wird. Sie ist eine formelle, wenn ihr Absicht, eine mate-

rielle, wenn ihr Leichtsinn, heftige Gemüthsaufwallung u. s. w. zu Grunde liegt. — Die unmittelbare, formelle Gotteslästerung ist eine natürliche Folgesünde des Hasses Gottes (§. 35) und gehört daher zu den größten Freveln, deren sich das Vernunftgeschöpf schuldig machen kann.[1]) Das Gesetz des a. B. bestrafte sie mit dem Tode (Lev. 24, 16).

Mit der Gotteslästerung verwandt ist das Fluchen und Verwünschen von Personen oder Sachen (eines Mitmenschen, eines Thieres, der Witterung ꝛc.). Mit Absicht und Vorbedacht begangen, ist auch diese Sünde schwer und, besonders wenn sie zur Gewohnheit geworden, gewöhnlich das Zeichen eines rohen Gemüthes.

5) Gottesraub (sacrilegium), d. i. eine thatsächliche gröbliche Verunehrung gottgeweihter Personen, Orte und Sachen.

Ein persönlicher Gottesraub wäre z. B. die vorsätzliche Verletzung oder die körperliche Misshandlung eines gesalbten Fürsten, eines Priesters, einer Ordensperson. — Ein sachlicher Gottesraub wäre die Entwendung, Schändung oder Zerstörung gottesdienstlicher Kleider und Gefäße, die Schmälerung oder Entziehung kirchlicher Rechte und kirchlichen Besitzes, die unwürdige Ausspendung oder der unwürdige Empfang eines heiligen Sacramentes. — Ein örtlicher Gottesraub wäre der räuberische Einbruch in ein Gotteshaus, das Vorkommen sehr verunehrender Handlungen (z. B. eines Mordes, vollendeter Unzucht) in einer Kirche, auf einem geweihten Friedhofe. — Der Gottesraub ist an sich schwer sündhaft.

6) Simonie, d. i. das Bestreben, ein geistliches Gut (z. B. Gnadenmittel, Ablässe, Sacramentalien) oder etwas, das mit einem geistlichen Gute verbunden ist (z. B. eine kirchliche Pfründe, ein geistliches Amt) um zeitlichen Wert (um Geld, Geldeswert, Dienstleistungen, Fürsprache) zu kaufen oder zu verkaufen.

Den Namen hat die Simonie von Simon dem Magier (Apg. 8, 9 ff.). Die Simonie ist an sich schwer sündhaft und wurde von der Kirche seit altersher mit den schwersten Strafen bedroht. — Beiträge zum standesgemäßen Lebensunterhalte des Priesters anlässlich der (nicht für die) Erlangung eines geistlichen Gutes (z. B. als Messstipendium oder als Stolagebür) sind keine Simonie.

---

[1]) „Nihil horribilius blasphemia, quae ponit in excelsum os suum" (Hieronym. in Is. l. VII.) Die Kirche nennt sie „peccatum atrox et immane" (Cat. Rom. III. c. 3. qu. 29.)

Zweiter Abschnitt.

Pflichten des Christen in Bezug auf sich selbst.

§. 48. Die christliche Selbstliebe.

Die christliche Selbstliebe ist das geordnete und wirksame Bestreben, die von Gott verliehenen Güter der Seele und des Leibes so anzuwenden, dass sie uns zur Erreichung des ewigen Zieles förderlich sind.

Die christliche Selbstliebe ist a) positive Pflicht, denn sie ist von Christus ausdrücklich geboten mit den Worten: „Du sollst deinen Nächsten lieben, wie dich selbst“ (Matth. 22, 37); sie ist b) auch natürliche Pflicht, hervorgehend aus dem Bewusstsein dessen, was wir als Menschen und Christen sind und wozu wir einst berufen sind.

Die wahre christliche Selbstliebe ist für unser sittliches Leben von der größten Bedeutung; denn aus ihr fließen alle Pflichten, welche wir gegen uns zu erfüllen haben und wir werden diesen Pflichten eben nur in dem Maße entsprechen, als wir uns wahrhaft lieben.

Durch diese wahre christliche Selbstliebe wird die natürliche Selbstliebe, d. i. der in der Menschennatur liegende Trieb, das eigene Wohl zu fördern, veredelt und geweiht.

Von der pflichtmäßigen Selbstliebe ist wohl zu unterscheiden die Eigenliebe, deren höchster Grad Selbstsucht (Egoismus) heißt. Da diese zur Selbstsucht sich auswachsende Eigenliebe das Princip aller Sünde ist (vgl. §. 23), so ist sie der Gegensatz der christlichen Selbstliebe und in Wahrheit Selbsthass. Von ihr erklärt Christus: „Wer seine Seele liebt, der wird sie verlieren“ (Joh. 12, 25).

Die christliche Selbstliebe schließt 1) die christliche Selbstachtung und 2) die Demuth in sich.

§. 49. Die christliche Selbstachtung.

Die christliche Selbstachtung besteht in der richtigen Wertschätzung und Heilighaltung der uns zukommenden natürlichen und übernatürlichen Güter und unserer auf dem Besitze dieser Güter beruhenden natürlichen und übernatürlichen Würde.

Die natürliche (angeborene) Würde des Menschen besteht in seiner Ebenbildlichkeit mit Gott kraft seiner Vernünftigkeit, sittlichen Freiheit und Unsterblichkeit. Höher als diese natürliche steht die übernatürliche (erworbene) Würde des Menschen, welche auf der durch Christus verdienten übernatürlichen Gottesebenbildlichkeit und Gotteskindschaft beruht.

Die christliche Selbstachtung ist a) positive Pflicht, wie aus der Offenbarung klar erhellt. „Wisset ihr nicht, dass ihr Tempel Gottes seid?“ (I. Kor. 3, 16). „Ihr seid um einen theuern Preis erkauft“ (das. 6, 20). „Wandelt würdig eures Berufes“ (Eph. 4, 1); sie ist b) auch natür-

liche Pflicht, da uns die Betrachtung unserer Würde und Bestimmung auffordert, uns selbst zu achten.

Es ist ein vergeblicher Versuch der philosophischen Sittenlehre, die Pflicht der Selbstachtung ihrer religiösen Grundlage zu berauben und sie lediglich aus der Würde des Menschen abzuleiten; denn da sich der Mensch die seine Würde begründenden Vorzüge nicht selbst gegeben, so bleibt deren Vorhandensein ohne Rückführung auf Gott unverstanden und unverständlich, und auf diese Würde allein die Pflicht der Selbstachtung gründen wollen, heißt daher bei der Gabe stehen bleiben und des Gebers vergessen.

Die Selbstachtung ist für unser sittliches Leben von höchster Wichtigkeit; sie erweist sich nebst dem Andenken an Gottes Allgegenwart und strafende Gerechtigkeit erfahrungsgemäß als das mächtigste Bollwerk wider die Sünde (insbesondere wider die Sünden der Unreinheit, der Lüge, der Schmeichelei und Heuchelei) und bewahrt vor Selbstentwürdigung durch Versinken in das Niedere, roh Sinnliche, Gemeine.

§. 50. Die Demuth.

Die Demuth besteht in der freudigen Anerkennung unserer gänzlichen Abhängigkeit von Gott, in der dankbaren Rückführung unserer Vorzüge auf Gott und in dem steten Bewusstsein unserer Unwürdigkeit und Sündhaftigkeit.

1) Die Demuth ist a) positive Pflicht. „Lernet von mir sanftmüthig und demüthig sein vom Herzen" (Matth. 11, 19). „Wer unter euch der Größte sein will, der soll euer Diener sein" (Matth. 23, 11). „So ihr alles gethan, sprechet: wir sind unnütze Knechte" (Luk. 17, 10). Christus selbst übte die Tugend der Demuth während seines ganzen Lebens, insbesondere durch die Fußwaschung (Joh. 13), desgleichen seine Mutter, die sich „die Magd des Herrn" nennt (Luk. 1, 33) und die übrigen Heiligen; die Demuth ist b) auch natürliche Pflicht, da wir von Gott durchaus abhängig, schwach und unvollkommen sind und selbst das Gute an uns der göttlichen Güte und Erbarmung verdanken. „Was hast du, o Mensch, das du nicht empfangen hättest?" (I. Kor. 4, 7).

Die Demuth ist für unser sittliches Leben von der höchsten Bedeutung. Sie ist nicht nur eine dem Christenthume ausschließlich zukommende Tugend,[1]) sie ist geradezu die nothwendige Grundlage aller wahren Tugend[2]) und insbesondere die Grundbedingung des Glaubens.

---

[1]) Dem Heidenthum fehlte zur Bezeichnung des Begriffes der Demuth sogar der Name; denn „humilitas" bedeutet im classischen Latein Niedrigkeit des Standes oder der Gesinnung, und auch „ταπεινός" wurde von knechtischer Selbsterniedrigung gebraucht.

[2]) „Wer Tugenden ohne Demuth sammeln will," sagt mit Recht Gregor der Große, „trägt nur Staub gegen den Wind" (Sup. ps. 14. poenit.).

Demnach ist die Demuth des Menschen nicht unwürdig; sie macht nicht sclavisch, feige, unfrei, sondern, weil auf Wahrheit und auf Gerechtigkeit gegen Gott beruhend und mit Selbstachtung verbunden, erzieht gerade sie wahrhaft große Charaktere, schafft sie wahre Stärke, wahrhaft freie weil sittliche Menschen. Gehorsam gegen die göttlichen und menschlichen Gesetze, Achtung des Mitmenschen, die so edle Tugend der Bescheidenheit sind die Früchte der Demuth. Ohne Demuth wird sogar die an sich pflichtmäßige Selbstachtung zur Selbstsucht und Selbstvergötterung, die folgerecht alsbald in Menschenverachtung und Menschenhaß übergeht.

2) Der Gegensatz der Demuth ist der Stolz und Hochmuth, d. i. die übermäßige Wertschätzung seiner selbst und das unordentliche Verlangen und Streben nach Geltung und Auszeichnung.

Der Stolz ist ein vollendeter, wenn der Mensch überhaupt keine höhere, über ihm stehende Autorität, nicht einmal die göttliche, anerkennen will; er ist ein unvollendeter, wenn der Mensch zwar ungebürlich sich erhebt, aber dennoch dem göttlichen und menschlichen Gesetze sich unterwirft. Die Kirche stellt den Hochmuth an die Spitze der sieben Hauptsünden; mit Recht; denn der Hochmuth ist der höchste Grad der Selbstsucht, dieser Grundwurzel aller Sünde. „Der Anfang aller Sünde ist der Hochmuth" (Ekkli. 10, 15). Er ist in der That der erste und letzte Feind, mit dem das zur Selbstsucht neigende Menschenherz zu kämpfen hat.

§. 51. Uebergang.

Die christliche Selbstliebe bethätigt sich in dem geordneten Bestreben, die von Gott verliehenen Güter zu erhalten und zu vermehren (zu vervollkommnen). Diese Güter sind theils übernatürliche, nämlich das Seelenheil, theils natürliche; zu den natürlichen gehören die Seelenkräfte, das Leben und die Gesundheit, die Ehre und der gute Name, und das Vermögen. Nachlässigkeit betreffs der Sorge um das Seelenheil macht die sittliche Umkehr oder Bekehrung nothwendig.

Von den aus dieser Eintheilung hervorgehenden besonderen Pflichten wird im Folgenden gehandelt werden.

A) Die christliche Selbstliebe als Selbsterhaltung.

§. 52. Sorge um das Seelenheil.

Da das letzte, eigentliche und höchste Ziel des Menschen die übernatürliche beseligende Vereinigung mit Gott ist, so soll die Sorge um das Heil der unsterblichen Seele den Christen vor allem und unausgesetzt beschäftigen. „Eines nur ist nothwendig" (Luk. 10, 42). „Was nützte es dem Menschen, wenn er die ganze Welt gewinnt, aber Schaden leidet an seiner Seele"? (Matth. 16, 26). „Wirket euer Heil mit Furcht und Zittern" (Phil. 2, 12).

Der Christ sorgt für sein Seelenheil, wenn er die Offenbarungen Gottes glaubt, die im unmittelbar oder mittelbar göttlichen Sittengesetze enthaltenen Pflichten gewissenhaft erfüllt und die von Christus in seiner Kirche hinterlegten Gnadenmittel eifrig und würdig gebraucht.

Der Gegensatz dieser pflichtmäßigen Sorge um das Seelenheil ist die religiöse Lauheit und sittliche Trägheit, welche die Kirche mit Recht zu den Hauptsünden zählt. (Gleichnis vom trägen Knechte, Matth. 25, 14 ff).

§. 53. Heilighaltung der Seelenkräfte.

Die christliche Selbstliebe erfordert die harmonische Ausbildung und rechte Verwendung aller Seelenkräfte zu dem ihnen von Gott gesetzten Zwecke. Im besondern soll

1) das Erkennen vor allem zur Erforschung, Betrachtung und Würdigung jener Wahrheiten verwendet werden, welche ihren Ursprung und ihre Bürgschaft unmittelbar in Gott, der ewigen Wahrheit haben und uns im Streben nach Tugend und Seligkeit mächtig fördern, der religiös-sittlichen.

Selbstverständlich darf bei diesem vor allem pflichtmäßigen Streben nach Ausbildung in der Wissenschaft des Heiles die Bildung in den verschiedenen Zweigen der weltlichen Wissenschaften nicht vernachlässigt werden; denn echte wissenschaftliche Bildung vergeistigt und verschönert das irdische Dasein und, weit entfernt, den religiösen Glauben zu schädigen, führt sie zur Wahrheit und damit zu Gott.

Im Gegensatze zu dieser pflichtgemäßen Ausbildung des Erkenntnisvermögens steht a) die Vernachlässigung dieser Ausbildung, welche zur Unwissenheit und geistig-sittlichen Roheit führt; b) die falsche Ausbildung dieser Seelenkraft, indem sie zur Erwerbung unnützer, nichtiger oder gar schädlicher Erkenntnisse und fälschlich so genannter Aufklärung verwendet wird; c) die einseitige Ausbildung derselben auf Kosten der anderen Seelenkräfte; d) die übermäßige Wertschätzung des Wissens als solchen, als wäre es Zweck und nicht vielmehr Mittel zu höheren Zwecken.

2) Die rechte Ausbildung des Willens verlangt, daſs er freithätig stets für das sittlich Gute sich entscheidet, demnach sich dem göttlichen Willen völlig unterordnet und die sinnlichen Neigungen und Triebe beherrscht.

Gegen diese Pflicht versündigt man sich a) durch Vernachlässigung der Ausbildung des Willens, welche die Knechtung des Willens durch die sinnliche Lust und durch Leidenschaften, demnach sittliche Unfreiheit, den Mangel an Opferwilligkeit bei Uebernahme beschwerlicher durch höhere Zwecke geforderter Handlungen und Arbeiten, die Unfähigkeit zu hochherzigen Entschlüssen und zur Erwerbung wahrer Charakterstärke nach sich zieht; b) durch falsche und einseitige Ausbildung des Willens, welche Eigensinn, Launenhaftigkeit, Herrschsucht und Tyrannei zur Folge hat.

3) Die rechte Ausbildung des Gefühles, des vermittelnden Gliedes zwischen dem Erkennen und Wollen, erfordert die sorgsame Pflege der höheren Gefühle, nämlich der religiösen (der Freude an Gott, der Andacht rc.), der sittlichen (der Freude an der Tugend, des Abscheues vor dem Laster) und der ästhetischen (der erhebenden, läuternden Freude an dem wahrhaft Schönen und Großen in Kunst und Natur), und die Zügelung und Beherrschung der niederen Gefühle durch Vernunft und Willen.

Im Gegensatze zu dieser Pflicht steht a) mangelhafte Bildung des Gefühles (Gefühllosigkeit, Roheit, Grausamkeit, Brutalität); b) falsche und verkehrte Bildung des Gefühles (welche den sogen. „verdorbenen Geschmack“ erzeugt und auch der Sittlichkeit sehr gefährlich werden kann); c) einseitige und übermäßige Pflege des Gefühles (Weichlichkeit, Gefühlsschwärmerei, Sentimentalität).

§. 54. Heilighaltung des Lebens.

Das Leben ist, wenngleich kein unbedingtes, so doch ein kostbares und wertvolles Gut; es ist um so wertvoller, als nach der Lehre der Offenbarung der Schöpfer dem Menschen das zeitliche Leben zu dem Zwecke gegeben, dass er sich durch rechte Anwendung desselben das ewige verdiene und erwerbe. „Wir haben hier keine bleibende Stätte, sondern suchen die zukünftige“ (Hebr. 13, 14). „Was wir hier säen, werden wir dort ärnten“ (Gal. 6, 8). Daraus ergibt sich die Pflichtmäßigkeit der Sorge dafür, dass wir unser Leben so lange erhalten, als es nach dem Willen Gottes bestimmt ist.

Dieser Pflicht stehen folgende Versündigungen entgegen:

1) Der grobe Selbstmord, d. i. die absichtliche und plötzliche Vernichtung des eigenen Lebens.

Der Selbstmord ist absolut verboten; er ist a) ein frevler Eingriff in das ausschließlich göttliche Recht über Leben und Tod; b) ein Verbrechen gegen sich selbst, weil sich der Selbstmörder im Zustande schwerer Sünde der göttlichen Gerechtigkeit überliefert; c) eine Versündigung gegen die Gesellschaft, gegen die er heilige Pflichten zu erfüllen hat und gegen seine Angehörigen, denen er Schmerz und Schande, oft auch Hilflosigkeit bereitet.

Die Kirche versagt dem Selbstmörder, wenn er sein Verbrechen mit der nöthigen Zurechnungsfähigkeit begieng und vor dem Tode sich nicht mehr mit Gott aussöhnte, das kirchliche Begräbnis, wodurch sie nicht den Selbstmörder richtet, sondern den Abscheu vor dessen That zu erkennen gibt.[1])

---

[1]) Das heidnische Alterthum hat den Selbstmord vielfach gebilligt und als berechtigt, ja als preiswürdig hingestellt; so der Stoicismus, Epiktet (Dissert. I, 25), selbst Seneca (Nat. quaest. VI. 32) und Plinius (Hist. nat. II. 7). Auch der Pessimismus und Materialismus der Neuzeit erklären (allerdings nur consequent!) den Selbstmord als erlaubt.

Die Behauptung, der Selbstmörder offenbare durch seine That eine besondere Geistesstärke, einen außergewöhnlichen Muth, ist falsch; schon vorchristliche Denker (Aristoteles, Platon, Cäsar u. a.) haben erkannt, dass der Selbstmörder vielmehr aus Feigheit handelt, weil er Schmerz und Unglück nicht länger tragen kann oder will.

Die Ursachen des Selbstmordes sind Wahnsinn, Verzweiflung als Folge von Noth, Schande, Siechthum, Lebensüberdruss in Folge nicht erfüllter Wünsche und Hoffnungen oder in Folge von Ausschweifungen, eine falsche, ungläubige Weltauffassung durch Lectüre, Studium, Umgang; gegen alle diese Gefahren schützt wahre Religiosität, der Glaube an ein Jenseits und an die Vergeltung.

Vom Selbstmorde verschieden ist die Aufopferung seines Lebens, welche, da das Leben kein unbedingtes Gut ist, erlaubt, ja sogar pflichtmäßig sein kann; sie ist a) erlaubt, wenn das Leben eines Mitmenschen in Gefahr schwebt; sie ist b) pflichtmäßig, wenn das Leben ohne Verletzung einer höheren Pflicht (z. B. ohne Verleugnung des Glaubens) nicht erhalten werden kann, oder wenn der Beruf (des Priesters, Arztes, Soldaten) die Aufopferung des Lebens fordert. Doch darf man selbst (absichtlich oder aus Leichtsinn) zur Zerstörung des Lebens nichts beitragen.

Der Wunsch zu sterben ist sittlich erlaubt, wenn er die Folge langwieriger Schmerzen und Leiden ist, er ist sittlich gut, wenn er der Sehnsucht entspringt, mit Gott vereinigt zu sein.

2) Der feine Selbstmord, d. i. die unerlaubte allmähliche Zerstörung des eigenen Lebens (durch Hingabe an Leidenschaften, durch übermäßige Anspannung der Körper- oder Geisteskraft aus Habsucht, Ehrgeiz rc.).

Demnach ist die Vornahme die Gesundheit schädigender Berufsarbeiten (Arbeit in Quecksilberbergwerken, Glasschleiferei u. dgl.) nicht feiner Selbstmord.

3) Der partielle Selbstmord, d. i. schuldbare Selbstverstümmelung.

Die Vornahme einer Amputation im Falle der Nothwendigkeit ist erlaubt.

4) Leichtsinnige Gefährdung des Lebens (durch Waghalsigkeit, tollkühne Künste rc.).

§. 55. Sorge für die Gesundheit.

Aus dem hohen Werte des Lebens fließt auch die Pflichtmäßigkeit der Sorge für die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit.

1) Die Erhaltung der Gesundheit ist bedingt durch das rechte Verhalten in Bezug auf Nahrung (§. 56), Kleidung, Wohnung, Erholungen und Vergnügungen.

a) Die Kleidung soll schamhaft und anständig, dem Stande und Geschlechte angemessen und der Gesundheit zuträglich sein. Die christliche Sittenlehre verwirft ebenso Nachlässigkeit in Bezug auf die Kleidung,

welche dem gesellschaftlichen Ansehen abträglich und nicht selten ein Symptom verwandter Zustände der Seele ist, wie unordentlichen Kleideraufwand, wodurch nicht selten der Wohlstand untergraben und die Sittlichkeit geschädigt wird (I. Tim. 2, 9).

b) Die Wohnung, für das leibliche Wohl von großer Bedeutung, soll standesgemäß, reinlich und wo möglich gesund sein. Das Bild des Gekreuzigten, sowie religiöse Darstellungen (aus dem Leben Christi, Bilder der Heiligen) sollen in der Wohnung des Christen nicht vermisst werden; sie weihen dieselbe und sind zugleich deren schönster Schmuck und würdigste Zierde.

c) Erholungen und Vergnügungen sind sittlich erlaubt und erstere sogar nothwendig, insofern deren Zweck die gebotene Erneuerung und Wiederherstellung der körperlichen und geistigen Kraft nach Arbeit und Anstrengung ist und insofern sie weder an sich noch durch Umstände (der Zeit, des Ortes, des Maßes) mit den christlichen und sittlichen Pflichten unverträglich sind.

Unter den Spielen sind die Kunstspiele, bei denen Geschicklichkeit und geistige Überlegenheit den Ausschlag gibt, den bloßen Glücksspielen (Würfelspiel, Lottospiel, gewisse Arten des Kartenspieles) vorzuziehen. Glücksspiele, deren Zweck lediglich leerer Zeitvertreib oder Gewinnsucht ist, sind sittlich unerlaubt. Das Hazardspiel ist auch staatlicherseits verboten.

Der Besuch des Theaters kann je nach der Beschaffenheit des auf der Bühne Dargestellten bildend und veredelnd oder aber dem Glauben und der Sittlichkeit nachtheilig sein; im letzteren Falle ist der Besuch sittlich unerlaubt und geradezu sündhaft.

Der Tanz ist an sich sittlich indifferent, kann jedoch, je nach Beschaffenheit und Umständen der Unschuld und Sittlichkeit schwere Gefahren bringen.

Für Religiosität und Sittlichkeit, für die gesammte Geistes- und Willensrichtung von der höchsten Bedeutung ist die Lectüre (auch der periodischen Presserzeugnisse), bezüglich welcher daher vorsichtige und sorgfältige Auswahl getroffen werden soll.

Der unordentliche Hang nach Vergnügungen heißt Genussucht; sie fröhnt dem Vergnügen um des Vergnügens willen und zieht die schwersten Schäden in religiöser und sittlicher aber auch in materieller Beziehung nach sich.

2) Im Falle einer Krankheit ist der Christ verpflichtet, die zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlichen Mittel anzuwenden und, wenn es Noth thut, die Hilfe eines verständigen und gewissenhaften Arztes in Anspruch zu nehmen (Ekkli. 38, 1). Von dieser Pflicht ist er nur in dem Falle entbunden, wenn die Heilung der Krankheit allzugroße und unerschwingliche Auslagen erheischt.

Anmerkung. Die Anwendung der Narkose in besonders schmerzhaften Krankheiten und bei gefährlichen und schmerzhaften Operationen gilt für erlaubt.

§. 56. Heilighaltung des Leibes.

Die christliche Selbstliebe erfordert auch die Heilighaltung des Leibes, welche in der Erfüllung der Pflicht der Keuschheit und der Mäßigkeit besteht.

Pflicht der Keuschheit.

1) [Begriff.] — Die Keuschheit (castitas) besteht in der rechten und gottgefälligen Beschränkung und Beherrschung des Geschlechtstriebes sowohl in als außer (vor und nach) der Ehe. Die Keuschheit in der Ehe (c. conjugalis) erfordert die Vermeidung alles dessen, wodurch der gottgewollte Zweck der Ehe verhindert oder beeinträchtigt wird; die Keuschheit außer der Ehe (c. virginalis et vidualis) besteht in der unbedingten Enthaltung von jeder wie immer gearteten (inneren wie äußeren) Befriedigung des Geschlechtstriebes.

2) [Pflichtmäßigkeit.] — Die Keuschheit ist a) positive Pflicht. „Wisset ihr nicht, dass ihr Tempel Gottes seid?“ (I. Kor. 3, 16). „Das ist der Wille Gottes, dass jeder von euch seinen Leib in Heiligkeit und Ehre zu besitzen wisse“ (I. Thess. 4, 3). „Ihr seid um theuren Preis erkauft. Verherrlichet Gott in eurem Leibe“ (I. Kor. 6, 15); b) natürliche Pflicht; denn der Mensch ist nicht unumschränkter Eigenthümer seines Leibes, vielmehr soll er ihn, wie alle ihm von Gott anvertrauten Güter, nach dem im Sittengesetze kundgemachten göttlichen Willen gebrauchen.

Je schwieriger es mit Rücksicht auf die im Menschen schlummernde Sinnlichkeit und die zahlreichen die Reinheit bedrohenden Gefahren ist, diese Tugend zu bewahren, desto herrlicher und kostbarer ist sie, desto erhabener ihre Würde. Sie ist eine Grundbedingung wahren inneren Friedens und deren Pflege ein Maßstab und Kennzeichen der sittlichen Stärke überhaupt; sie überstrahlt die Seele (und selbst den Leib) mit einer besonderen Schönheit und Lieblichkeit,[1]) gewährt eine besondere Kraft und Erleuchtung des Geistes und macht ihn insbesondere fähig und würdig der einstigen Anschauung Gottes. „O wie schön ist ein keusches Geschlecht im Tugendglanze. Unsterblich ist sein Andenken und sowohl bei Gott als bei den Menschen beliebt“ (Weish. 4, 1. 2). „Selig sind, die ein reines Herz haben, denn sie werden Gott anschauen“ (Matth. 5, 8). — Auch das Heidenthum zollte dieser Tugend Ehre und Anerkennung (Vestalinnen)

---

[1]) „Die Lilie der Tugenden,“ sagt der heilige Franz von Sales, „ist die Keuschheit; sie macht uns schon in diesem Leben fast den Engeln gleich. Nichts ist schön, wenn es nicht rein ist, und die Reinheit des Menschen ist die Keuschheit; sie hat unter den Tugenden den Vorzug, dass sie zugleich die Tugend der Seele und die des Körpers ist“ (Philoth. III. c. 20).

und sie nöthigt unwillkürlich selbst dem Wüstling Hochachtung und Bewunderung ab.

Die erhabenste Erscheinungsform der Keuschheit ist die stete und vollkommene Jungfräulichkeit um Gottes willen (§. 8), auf deren Pflege durch zahlreiche Christen schon der ersten Jahrhunderte die Apologeten zum Erweise der wunderbaren sittlichen Wirkungen des Christenthums mit Recht sich beriefen.

3) [Gegensatz]. — Der Gegensatz der Keuschheit ist die Unkeuschheit, d. i. die unordentliche Hingabe an die unreine Lust, sei es innerlich (durch Gedanken, freiwilliges Wohlgefallen, Begierden) oder äußerlich (durch Worte oder Werke). Jede dieser Sünden, falls sie vollkommen freiwillig begangen wird, ist eine schwere, weil durch sie ein hohes, untheilbares Gut verletzt wird (vgl. §. 23, 3, c). „Jede Unreinigkeit werde unter euch nicht einmal genannt; .. denn wisset, dass kein Unzüchtiger ein Erbtheil an dem Reiche Gottes habe" (Eph. 5, 3—5). I. Kor. 3, 17.

Die Unkeuschheit ist ebenso häßlich und schändlich an sich, als verderblich in ihren Folgen. Sie befleckt Seele und Leib, macht den Menschen zum unglücklichen Sclaven seiner Sinnlichkeit und drückt ihn zum unreinen Thiere herab; sie schwächt die Kraft des Geistes (Gedächtnis, Urtheil, Willen) wie jene des Körpers, macht schwermüthig, verdrossen, elend, und zieht, habituell geworden, nicht selten Blödsinn, Wahnsinn, unheilbares Siechthum nach sich. „Fäulnis und Würmer werden sein (des Unzüchtigen) Lohn" (Ekkli. 19, 3).

4) [Bewahrungsmittel]. — Die Mittel zur Bewahrung der Keuschheit und zur Vermeidung der Unkeuschheit sind theils übernatürliche theils natürliche. — a) Die übernatürlichen sind: Gebet um die Gabe der Reinheit (Weish. 8, 12), die beständige lebendige Erinnerung an die Allgegenwart und Allheiligkeit Gottes (Josef, Exod. 39, 9) und an die einstige Vergeltung, der öftere würdige Empfang der Sacramente, innige Verehrung und Anrufung der reinsten Mutter des Erlösers und jener Heiligen, welche diese Tugend besonders geliebt und geübt (des heiligen Josef, des heiligen Aloisius). — b) Zu den natürlichen gehören: Vermeidung dessen, was zur Unreinheit verleiten kann, als: zweideutiger Unterhaltungen und Vergnügungen, des Besuches frivoler Schauspiele, der Lectüre unsittlicher Bücher, des Anblickes obscöner Bilder; Vorsicht im Umgange, besonders im Verkehre mit Personen des anderen Geschlechtes; sorgfältige Bewahrung und Pflege des Schamgefühles, dieser mächtigen Schutzwehr der Keuschheit; sofortige Unterdrückung der ersten Regungen der Sinnlichkeit; Wachsamkeit über die Sinne und Zügelung der Phantasie; Vermeidung des Müßigganges, körperliche Abhärtung, Mäßigkeit.

Pflicht der Mäßigkeit.

1) [Begriff]. — Die Mäßigkeit besteht in der rechten und gottgefälligen Beschränkung und Beherrschung des Nahrungstriebes.

2) [Pflichtmäßigkeit]. — Die Mäßigkeit ist a) positive Pflicht. „Hütet euch, dass eure Herzen nicht etwa belastet werden mit Völlerei und Trunkenheit" (Luk. 21, 34). „Seid nüchtern!" (I. Petr. 5, 8); Ekkli. 31, 35 ff.; b) natürliche Pflicht; denn die Vernunft gebietet uns, Speise und Trank lediglich ihrem gottgewollten Zwecke gemäß, nämlich als Mittel zur Erhaltung des Lebens und zur Förderung der Gesundheit zu verwenden. (Essen, um zu leben und nicht umgekehrt.)

Mäßigkeit und Nüchternheit sind eine nicht minder ehrenvolle Zierde des Menschen, als die Keuschheit, wie denn beide Tugenden natur- und erfahrungsgemäß Hand in Hand gehen; auch durch sie beurkundet der Mensch die Herrschaft des Geistes über die niederen mit dem Thiere gemeinsamen Triebe; sie macht ihn tüchtig zur Verrichtung seiner Obliegenheiten und ist eine Grundbedingung des leiblichen Wohlseins.

3) [Gegensatz]. — Der Gegensatz der Mäßigkeit ist die Unmäßigkeit, d. i. die unordentliche Begierde nach Speis und Trank und der unordentliche Genuss derselben. Sie äußert sich in Betreff der Quantität der Nahrung als Prasserei (Essgier) und Trunkenheit, in Betreff der Qualität der Nahrung als Leckerhaftigkeit (Feinschmeckerei); Prasserei in Verbindung mit Leckerhaftigkeit ergibt die Doppelsünde der Schwelgerei und Schlemmerei.

Die Sünden gegen die Mäßigkeit sind unter Umständen schwer, insbesondere, wenn dadurch die Gesundheit geschädigt, Ärgernis gegeben oder die Erfüllung wichtiger Pflichten beeinträchtigt wird. Vollständige Trunkenheit, welche alle Vernunftthätigkeit hemmt, ist, wenn ganz freiwillig, an sich eine Todsünde. Die heilige Schrift bezeichnet die Unmäßigkeit als Götzendienst des Bauches und als Feindschaft des Kreuzes Christi (Phil. 3, 19), und der Weltapostel mahnt: „Wie am Tage lasset uns ehrbar wandeln; nicht in Schmausereien und Trinkgelagen" (Röm. 13, 13).

Die Unmäßigkeit, insbesondere die Trunkenheit, entwürdigt und verthiert den Menschen, schwächt die Kraft des Geistes und zerrüttet die Gesundheit des Körpers, vernichtet den Wohlstand, und gibt nicht selten Anlass zu Gotteslästerungen und Beleidigungen anderer wie zur Selbstentehrung und zu grobem Ärgernisse.

§. 57. Heilighaltung der Ehre und des guten Namens.

1) Ehre ist eigentlich der innere sittliche Wert des Menschen, also alles das, was der Mensch wahrhaft Gutes und Verdienstvolles an sich hat. Die blos innere Anerkennung des sittlichen Wertes eines Menschen nennt man Achtung; findet die innere Achtung ihren Ausdruck durch das Wort, so nennt man sie Lob; die thatsächliche Anerkennung unseres inneren Wertes von Seite anderer ist die äußere

Ehre, und das aus unserer Wertschätzung hervorgehende günstige Urtheil anderer über uns der gute Name oder der gute Ruf. Je nachdem ferner die Ehre unserer Person oder dem von uns vertretenen Stande erwiesen wird, unterscheidet man eine persönliche und eine Standesehre.

2) Das Streben nach Ehre und gutem Namen ist a) positive Pflicht. „Trage Sorge für einen guten Namen" (Ekkli. 41, 15). „Brüder, was guten Namen macht, das beherziget" (Phil. 4, 8); b) natürliche Pflicht. Denn Ehre und guter Name gehört zu den wertvollsten natürlichen Gütern des Menschen; Ehrliebe ist (gleich der ihr verwandten Selbstachtung) eine kräftige Schutzwehr gegen das sittlich Schlechte und ein mächtiger Antrieb zum Guten, zur Arbeitsamkeit und Thätigkeit; insbesondere hängt von der Geltung, welche wir bei unseren Mitmenschen haben, der Erfolg unserer berufsmäßigen Wirksamkeit in der menschlichen Gesellschaft ab. Mit Recht sagt die heilige Schrift: „Ein guter Name ist besser als großer Reichthum" (Spr. 22, 1).

Aus dem letztangeführten Grunde erhellt, dass der Christ verpflichtet sei, nicht bloß für seine persönliche Ehre, sondern auch für die Standesehre zu sorgen, d. h. nicht bloß um seiner selbst, sondern auch um seiner Berufsgenossen willen alles zu vermeiden, was die Ehre und damit die erfolgreiche Wirksamkeit des Standes, dem er angehört, zu schmälern geeignet ist.

3) Die Grundsätze, von denen sich der Christ bei seinem Streben nach Ehre leiten lassen soll, sind folgende:

a) Die äußere Ehre darf nur als Mittel zu höherem Zwecke, also hauptsächlich nur zur Förderung der Ehre Gottes und zum Besten anderer, angesehen und angestrebt werden.

Darum ist es nicht nur erlaubt, sondern sogar verdienstlich, auf Ehren und Würden hochherzig und freiwillig zu verzichten, falls dadurch Gottes Ehre und das allgemeine Wohl besser gefördert wird. (Der heilige Gregor von Nazianz, welcher auf die ihm vom Volke zugedachte Würde eines Bischofs von Konstantinopel verzichtet, um angesichts der Haltung einiger ihm missgünstigen Bischöfe Spaltungen der christlichen Gemeinde hintanzuhalten.)

b) Ehre und guter Name darf nur auf rechtmäßigem Wege angestrebt und erworben werden, nämlich nur dadurch, dass jeder in seinem Innern und nach seinem Leben auch wirklich ist, als was er gelten will und indem er, ausgenommen wenn die Erfüllung der Pflicht dies erfordert, auch den Schein des Bösen meidet (Phil. 4, 8; I. Thess. 5, 22).

Äußere Ehre, welche nicht auf dem inneren, sittlichen Werte eines Menschen beruht, ist unverdient und wertlos; niemand ist wahrhaft und thatsächlich mehr, als er vor Gott ist.

c) Da es nicht wohl möglich ist, das Lob aller zu erwerben, so soll der Christ vorzüglich die Achtung und Anerkennung der Guten anstreben. Oft gereicht es zur Ehre, den Schlechten zu missfallen.

d) Unverdiente Geringschätzung und Zurücksetzung wird der Christ nach dem Beispiele des Herrn ohne ungebürliche Betrübnis und Bitterkeit des Gemüthes ertragen. „Mir aber ist es das Geringste, von euch oder von einem menschlichen Gerichte gerichtet zu werden; denn der mich richtet, ist der Herr“ (I. Kor. 4, 3. 4).

4) In Folge des hohen Wertes der Ehre ist es Pflicht des Christen, ungerechte Angriffe auf dieselbe abzuwehren, falls dies zur gedeihlichen Erfüllung der Berufspflichten oder aus anderen triftigen Gründen unumgänglich nothwendig ist, wie das Beispiel Christi (Matth. 12, 25) und des Weltapostels (I. Kor. 9, 15) lehrt. Niemals aber dürfen zur Vertheidigung der Ehre sittlich unerlaubte Mittel (Lüge, böswillige Ehrabschneidung, Duell, vgl. §. 76) angewendet werden. Die Verzichtleistung auf die Vertheidigung gegen ungerechte Beschuldigungen ist bisweilen sogar verdienstlich und ein Act hochherziger Selbstverleugnung und heroischer Tugend. (Jesus vor Pilatus.)

5) Gegen die pflichtmäßige Sorge für die Ehre kann man sich versündigen a) durch ein zuwenig, nämlich durch Gleichgiltigkeit gegen Ehre und Lob, und b) durch ein zuviel, nämlich durch Ehrgeiz, in Folge dessen man die Ehre nicht als Mittel sondern als Zweck unordentlich begehrt und anstrebt, dann durch Eitelkeit und Ruhmsucht.

§. 58. Sorge für die irdischen Güter.

1) Irdische Güter sind Producte der Natur oder der Kunst, welche zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens dienen.

2) Der eigentliche Herr und Eigenthümer all dieser Güter ist Gott. „Des Herrn ist die Erde und was sie erfüllt“ (Ps. 23, 1). Doch hat Gott den Menschen, als vernünftig sittliches Wesen und als solches sein Ebenbild, bestellt, auf dass er die Erde bebaue und deren Güter in der rechten Weise benütze und gebrauche (Gen. 1, 26 ff.). Demnach ist der Mensch nur Nutznießer der irdischen Güter und gewissermaßen der Lehensträger Gottes.

Nach dem Willen Gottes sollte das Menschengeschlecht die Erde mit ihren Gütern ursprünglich als Gesammteigenthum besitzen; allein der Sündenfall führte den Zwiespalt, wie mit Gott, so auch unter den Menschen herbei; die Liebe wich der Selbstsucht, die etwas für sich besitzen will, — damit war das Privateigenthum zur Nothwendigkeit geworden, welches auch in der That zwei Gebote Gottes (das 7. und 10.) ausdrücklich anerkennen und heiligen.

Obgleich aus der Sünde hervorgegangen, ist das Privateigenthum mit Rücksicht auf die thatsächliche Beschaffenheit der gefallenen Menschennatur einer der Grundpfeiler des Bestandes und Wohles der menschlichen Gesellschaft. a) Die Möglichkeit des Erwerbes von Privat-

eigenthum und die Nothwendigkeit dieses Erwerbes zum Lebensunterhalte ist für den Einzelnen ein mächtiger Antrieb zu Fleiß, geordneter Thätigkeit und zur Sparsamkeit, und drängt den Menschengeist zu fortschreitender Ausbildung und Selbstvervollkommnung auf allen Gebieten seines Wirkens und Schaffens; b) das Privateigenthum fördert und sichert den Frieden der Gesellschaft und ist c) zugleich ein Mittel zur Uebung des Guten, da der Mensch das Erworbene nicht nur für sich, sondern nach Maßgabe des Vermögens und Bedürfnisses auch für andere verwenden soll (vgl. §. 77).

3) Dieser Lehre der Offenbarung bezüglich der irdischen Güter stehen entgegen die beiden Extreme des Socialismus und Communismus einerseits, die Behauptung eines unbeschränkten (absoluten) Eigenthumsrechtes des Menschen andererseits.

Nach der Lehre des Socialismus ist die Gesellschaft (Volksstaat, Gemeinde) der alleinige Eigenthümer aller Güter und vertheilt Besitz und Arbeit jedem in gleichem Ausmaße. Der Communismus (die nächste Entwickelungsstufe des Socialismus) fordert vollständige und allgemeine Gütergemeinschaft. (Eigenthum ist Diebstahl!) Allein a) der Socialismus und Communismus missachtet und vernichtet wohlerworbene Eigenthumsrechte des Einzelnen und ist daher an sich Unrecht; er misskennt b) die gefallene Natur des Menschen und träumt einen Idealzustand vollständiger Gleichheit des Besitzes, welche im Hinblicke auf die thatsächliche Verschiedenheit der Menschen in Bezug auf Bedürfnisse, Gewohnheiten, Lebensauffassung, Körper- und Geisteskraft in kürzester Zeit wieder verschwinden müsste; c) er ertödtet mit dem Streben nach Erwerb Fleiß und Fortschritt, macht die Pflege der höheren geistigen und sittlichen Güter des Lebens unmöglich, führt zum unausgesetzten Kampfe aller gegen alle und so offenbar zur Vernichtung eines wahrhaft menschenwürdigen Daseins und zum Ruine der menschlichen Gesellschaft.[1])

Ebenso gewiss führt andererseits die Lehre von einem unbeschränkten Eigenthumsrechte des Menschen zum krassen Egoismus, zur Hartherzigkeit und Lieblosigkeit gegen den darbenden Mitmenschen und zuletzt zu einer unnatürlichen, verhängnisvollen Scheidung der Gesellschaft in eine kleine Zahl übermäßig Reicher und in die große übrige Menge völlig Armer — ein Zustand, der die schwersten socialen Erschütterungen und Katastrophen zur Folge haben müsste.

Die Vorschriften der christlichen Sittenlehre in Hinsicht der irdischen Güter beziehen sich theils auf deren Erwerb, theils auf deren Besitz.

---

[1]) Die vorübergehende anfängliche Gütergemeinschaft der ersten christlichen Gemeinde war keineswegs eine Leugnung des Privateigenthums und vom christenthumsfeindlichen Communismus wesentlich verschieden; denn die Gütergemeinschaft der Erstlingskirche hatte ihre Quelle in der allumfassenden christlichen Liebe und war demnach eine freiwillige (vgl. Apg. 4, 34 ff.).

§. 59. Pflichten des Christen in Bezug auf den Erwerb.

1) Der Mensch hat nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, sich so viel irdisches Gut zu erwerben, als er zum standesmäßigen Unterhalte für sich und die Seinen sowie zur Verrichtung von Werken der Nächstenliebe benöthigt. Das ordentliche Mittel hiezu ist die (körperliche oder geistige) Arbeit. „Wer nicht arbeiten will, der soll auch nicht essen" (II. Thess. 3, 10). „Bestrebet euch, mit euren eigenen Händen zu arbeiten, wie wir es euch befohlen haben" (I. Thess. 4, 11).

Dem gefallenen Menschen zur Strafe auferlegt (Gen. 2, 15), ward die Arbeit durch das Christenthum, dessen göttlicher Stifter einen armen Zimmermann zum Pflegevater hatte und dessen erste Verkünder Handwerker waren, geweiht und geheiligt. Die Arbeit ist für den Menschen sittliche Pflicht; sie ist ehrenvoll, erhält und fördert Gesundheit und Wohlsein, vervollkommnet die Kräfte des Leibes und der Seele und ist ein heilsames Schutzmittel gegen die Sünde.

Das Streben nach Erwerb muss aber sein: a) ein gerechtes, d. h. es darf natürliche oder erworbene Rechte anderer nicht verletzen, und b) ein geordnetes und mäßiges, d. h. es muss der Sorge um die ewigen Güter untergeordnet bleiben. „Suchet zuerst das Reich Gottes und seine Gerechtigkeit" (Matth. 6, 33).

2) Das Streben nach Reichthum und Überfluss erklärt die Offenbarung als gefahrvoll. „Die reich werden wollen, fallen in Versuchungen und Fallstricke des Satans" (I. Tim. 6, 9). „Es ist schwer, dass ein Reicher in's Himmelreich eingehe" (Matth. 19, 23). Allerdings bietet der Reichthum andererseits das Mittel zur Förderung des Guten und bewahrt vor vielen Gefahren und Versuchungen, welche mit gänzlicher Armuth verbunden sind, weshalb dem Christen nicht verboten ist, Reichthum zu erwerben. Indes empfiehlt die heilige Schrift doch, dass der Christ sich lieber mit dem Nothwendigen begnüge (I. Tim. 6, 6).

3) Im Gegensatze zu den genannten Pflichten bezüglich des Erwerbes steht a) Müßiggang und Arbeitsscheu; b) überspannte Thätigkeit, welche die Gesundheit untergräbt und gewöhnlich in Hochmuth und Ehrgeiz ihren Grund hat; c) Habsucht, d. i. das übermäßige, unordentliche Streben nach irdischen Gütern.

§. 60. Pflichten des Christen in Bezug auf den Besitz.

1) Da die Vertheilung der irdischen Güter nicht ohne den Willen oder die Zulassung Gottes geschieht, so soll der Christ den ihm gewordenen Antheil dankbar und genügsam annehmen und sorgsam bewahren; da ferner Gott dem Menschen die irdischen Güter zur Erreichung höherer

Zwecke anvertraut hat, so soll sie der Mensch diesen gottgewollten Zwecken entsprechend verwenden.

Daraus ergibt sich für den Christen a) die Pflicht der Sparsamkeit, welche in der sorgfältigen Vermeidung unnöthiger und unnützer Ausgaben besteht; b) die Pflicht der Freigebigkeit, welche darin besteht, dass man solche Ausgaben nicht scheut, welche zur Erhaltung und Verschönerung des Lebens, zur Förderung der Ehre Gottes oder zum Besten des Mitmenschen nothwendig sind.

2) Im Gegensatze zu den eben genannten Pflichten steht a) der Geiz, d. i. das allzu zähe Festhalten des Erworbenen in Folge unordentlicher Liebe zu den irdischen Gütern, die nicht mehr als Mittel sondern als Zweck betrachtet werden. Die heilige Schrift nennt den Geiz „Götzendienst" (Kol. 3, 5) und zählt ihn unter jene Sünden, welche vom Himmelreiche ausschließen (Eph. 5, 5). b) Die Verschwendung, d. i. die plan- und zwecklose Vergeudung der irdischen Güter.

Ein gewisser standesgemäßer Aufwand ist jedoch nicht unerlaubt; er ist sogar löblich, weil er das so wichtige und nothwendige gesellschaftliche Ansehen fördert und die hiefür gemachten Ausgaben dem allgemeinen Erwerbe zu Hilfe kommen.

Die freiwillige Verzichtleistung auf das Eigenthum aus vollkommener Liebe zu Gott ist keine Pflicht, sondern evangelischer Rath (§. 8); indes ist mit der Befolgung dieses Rathes die Verpflichtung, sich den nothwendigen Lebensunterhalt durch Arbeit zu verschaffen, nicht aufgehoben.

B) Die christliche Selbstliebe als sittliche Selbstvervollkommnung.

§. 61. Begriff und Nothwendigkeit der sittlichen Selbstvervollkommnung.

Die sittliche Selbstvervollkommnung besteht in dem ernsten und unermüdlichen Streben nach der in diesem Leben uns erreichbaren und möglichen Gerechtigkeit und Heiligkeit, d. i. nach vollkommener Gleichförmigkeit unseres Willens mit dem göttlichen Willen, oder nach vollkommener Liebe Gottes.

Das Streben nach höherer sittlicher Vollkommenheit ist für jeden Christen nothwendig und pflichtgemäß. „Wer gerecht ist, der werde noch gerechter, und wer heilig ist, werde noch heiliger" (Apok. 22, 11). „Seid vollkommen, wie euer Vater im Himmel vollkommen ist" (Matth. 5, 48). „Selig, die Hunger und Durst haben nach der Gerechtigkeit" (Matth. 5, 6). Das Streben nach der höchsten Stufe der Vollkommenheit ist jedoch für den Christen nicht mehr Pflicht, sondern sittlicher Rath. „Willst du vollkommen sein, so gehe hin, verkaufe alles was du hast und folge mir nach" (Matth. 19, 21).

Die Pflicht der unausgesetzten Selbstvervollkommnung liegt im Wesen

des sittlichen Lebens, in dem es ebensowenig einen Stillstand gibt wie im Leben der Natur, und in dem Stillstand Rückschritt wäre.[1])

Die Wissenschaft, welche uns die Grundsätze und Mittel an die Hand gibt, durch die wir zu der uns erreichbaren sittlichen Vollkommenheit gelangen, heißt Asketik; die wirkliche Befolgung dieser Grundsätze und Anwendung dieser Mittel ist die christliche Askese.

§. 62. Weise ihrer Verwirklichung.

1) Die Grundbedingung der sittlichen Vervollkommnung ist, wie aus der Sache selbst erhellt, die Selbsterkenntnis, d. i. die Erkenntnis unserer Mängel und Gebrechen sowie der uns fehlenden Tugenden.

2) Die Selbsterkenntnis hat die Selbsterforschung zu ihrer unumgänglichen Voraussetzung; diese aber ist mit Rücksicht auf die tief im Innern des Menschen wurzelnde Eigenliebe schwierig, und sie wird nur dann und in dem Maße eine unparteiische und daher erfolgreiche sein, wenn und inwieweit es gelingt, diese Eigenliebe zu unterdrücken. Hiebei genügt es aber nicht, nur die von uns vollbrachten äußeren Handlungen zu erforschen, die Selbstprüfung muss sich vielmehr auch auf die inneren Vorgänge und Zustände erstrecken, und insbesondere die Erforschung der letzten, tiefsten und eigentlichen Beweggründe unserer Handlungen und Unterlassungen ist für die Selbstvervollkommnung von der höchsten Bedeutung.

3) Die Selbsterkenntnis wird wirksam gefördert durch die Selbstvergleichung — vor allem mit dem unerreichten Vorbilde der sittlichen Vollkommenheit, Jesus Christus, den Heiligen, insbesondere dem Namensheiligen und jenen, deren irdischer Beruf dem unseren verwandt gewesen, sowie mit solchen unserer Mitmenschen, die wir wegen ihrer Tugend und sittlichen Festigkeit hochachten und verehren. Von Wichtigkeit ist auch das Urtheil anderer über uns, namentlich Übelwollender oder Gegner, deren Auge gewöhnlich schärfer und nüchterner sieht, mag auch dieses Urtheil bisweilen allzu hart und strenge lauten.

4) Hand in Hand mit der gewonnenen Selbsterkenntnis muss das ernste, unausgesetzte und wirksame Bestreben gehen, die uns anhaftenden Fehler, sei es auch nur allmählich, abzulegen und die uns mangelnden Tugenden zu erwerben.

---

[1]) „Proficite fratres," sagt der heilige Augustinus; „semper tibi displiceat, quod es, si vis pervenire ad id, quod non es. Nam ubi tibi placuisti, ibi remansisti. Si autem dixeris: Sufficit, periisti" (Serm. XV. de verb. Apost.). Der heilige Gregor der Große vergleicht das sittliche Leben trefflich mit dem stromaufwärts segelnden Fahrzeuge; bleibt es stehen, so geht es thatsächlich zurück (Instr. past. III. c. 35.).

5) Unterstützt wird dieses Bestreben durch Mittel zur christlichen Vollkommenheit, deren Anwendung Offenbarung und Kirche theils allen theils einzelnen empfiehlt. Zu den ersteren gehört häufige Übung des Gebetes und der geistlichen Lesung, oftmaliger würdiger Empfang der heiligen Sacramente und Theilnahme am Messopfer, frommer Gebrauch der Sacramentalien; sodann Übung in der Selbstverleugnung und im Kreuztragen (Matth. 16, 24), d. i. in der Enthaltung von sinnlich Angenehmem auch insofern es sittlich erlaubt ist, und in der freiwilligen Uebernahme von Beschwerden und Bekämpfung der Hindernisse, welche sich der Übung des Guten entgegenstellen. Zu den letzteren gehört die Befolgung der evangelischen Räthe und die Übernahme der Ordensgelübde.

Die höchste Stufe sittlicher Vollkommenheit, auf der der Mensch seinen Willen an den göttlichen Willen gänzlich dahin gibt und aus vollkommener Liebe zu Gott von allem Irdischen sich loslöst, belohnt und verherrlicht Gott nicht selten schon in diesem Leben durch wunderbare Gnadengaben (z. B. die Gabe der Weissagung, des Redens in fremden Sprachen der Apostel, des heiligen Franz Xaver u. a., die Gabe der Wunder des heiligen Polykarpus, des heiligen Gregorius Thaumaturgos u. a.) und durch übernatürliche ekstatische Zustände (Ersatz des Nahrungsgenusses durch den Empfang der Eucharistie bei der heiligen Rosa von Lima, dem heiligen Josef a Cupertino u. a., Stigmatisation des heiligen Franz von Assissi, der heiligen Katharina von Siena u. a.) — Erscheinungen, welche geschichtlich vollkommen beglaubigt sind und daher begründeter Weise nicht geleugnet werden können.

C) Die christliche Selbstliebe als Bekehrung.

§. 63. Begriff und Nothwendigkeit der Bekehrung.

Die Bekehrung ist die Abkehr des Menschen von seinen Sünden und die Rückkehr desselben in den Stand der göttlichen Gnade.

Demnach wäre es keine Bekehrung, wenn jemand sein bisher geübtes Laster meiden würde, um aber dafür einem andern zu fröhnen, oder wenn er in seinem sündhaften Wandel beharren würde, in der Meinung, durch Verrichtung gewisser natürlich guter Werke (z. B. Almosengeben) Gott versöhnen zu können.

Die Bekehrung ist nothwendig und pflichtgemäß. „Wenn ihr keine Buße thuet, werdet ihr alle zumal zu Grunde gehen" (Luk. 13, 3). „Wie bist du da hereingekommen, da du kein hochzeitliches Kleid anhast?" (Matth. 22, 12). Matth. 4, 17.

Die Nothwendigkeit der Bekehrung ergibt sich aus der Natur der Sache selbst; denn ohne Bekehrung gibt es für den Sünder im Hinblicke auf die göttliche Heiligkeit und Gerechtigkeit keine Verzeihung; ohne diese aber keine Seligkeit.

So nothwendig aber die Bekehrung, so schwierig ist sie; denn der Sünder soll und muss sich gewaltsam losreißen von dem, was er bisher geliebt, und das üben, was er bisher gehasst, und dies wird ihm um so schwieriger werden, je tiefer die Sünde ihre Wurzeln durch die Länge der Dauer in sein Herz gesenkt. Daher bezeichnet die Offenbarung das Wesen der Bekehrung bedeutungsvoll als ein „Ausziehen des alten Menschen und Anziehen eines neuen" (Kol. 3, 9), als „Absterben der Sünde" (Röm. 6, 24), als „Wiedergeburt" (Joh. 3, 6), und die heiligen Väter nennen sie in demselben Sinne eine zweite mühevolle Taufe.

In Folge dieser Schwierigkeit der Bekehrung wird die letztere nicht selten auf eine spätere Lebenszeit, etwa erst für das Krankenbett, aufgeschoben. Allein ein solcher Aufschub ist durchaus gefährlich und verderblich. Denn a) Gott spendet seine Gnade nicht nach dem Belieben des Sünders, und er kann sie ihm, der die dargebotene nicht benützte, im Falle deren Bedarfes verweigern; b) da die sittliche Kraft des Willens um so schwächer, das Gewissen um so stumpfer wird, je länger der Sünder in der Unbußfertigkeit verweilt, so wird gerade die lange aufgeschobene Bekehrung äußerst schwierig und fast völlig unmöglich; c) das Ende des Lebens kann unvorhergesehen und plötzlich eintreten, oder die Furcht vor der Nähe des Todes erpresst eine bloße Scheinbuße, wie die Erfahrung dies genugsam bestätigt.[1]) „Säume nicht, dich zu dem Herrn zu bekehren und verschieb' es nicht von einem Tage zum andern" (Ekkli. 5, 8).

§. 64. Verlauf der Bekehrung.

Die Bekehrung beginnt mit der Erweckung des Sünders durch die actuelle (zuvorkommende) göttliche Gnade, welche auf ihn theils äußerlich und innerlich zugleich (durch die Verkündigung des Wortes Gottes, durch Tadel und Zurechtweisungen seitens anderer, durch traurige oder freudige Ereignisse), theils innerlich allein (durch plötzliche Regungen des Gewissens, durch die beängstigende Erinnerung an den Tod und an die Vergeltung) einwirkt.

Folgt nun der Sünder dem Impulse der Gnade, dann schreitet die Bekehrung unter stetem Zusammenwirken der göttlichen Gnade und der Freiheit des Büßers fort durch die Stufen des Glaubens an Gott, der Furcht vor der göttlichen Gerechtigkeit, der Hoffnung auf die göttliche Barmherzigkeit, der Liebe gegen Gott, der durch die Sünden

---

[1]) „Illos (die sich erst auf dem Sterbebette bekehren) non delicti poenitentia, sed mortis urgentis admonitio compellit rogare reconciliationem" (Cypr. ep. 52 ad Anton.). „Unus est," sagt daher der heilige Augustinus, „ne desperes; unus est, ne praesumas."

beleidigt worden, des Schmerzes und der Trauer über die begangenen Sünden sowie des Vorsatzes, sein Leben zu bessern und alles das zu leisten, woran Gott die Verzeihung der Sünden und die Wiederaufnahme in den Stand der Gnade geknüpft (vgl. II. Th. §. 41).

Das ordentliche Mittel hiezu ist der Empfang des heiligen Sacramentes der Buße; dieses schließt in sich die Reue, die Beichte und die Genugthuung (vgl. II. Th. §. 55); die Reue hat ihrerseits die Gewissenserforschung zur Voraussetzung, den Vorsatz zur nothwendigen Folge. Von diesen fünf Stücken wird daher zu handeln sein.

1) Die Gewissenserforschung.

Die Gewissenserforschung ist die vor und mit Gott unternommene sorgfältige und unparteiische Prüfung seiner selbst zur Erkenntnis des vorhandenen sittlichen Zustandes und der begangenen Sünden.

Die Gewissenserforschung ist zum Empfange des Bußsacramentes nothwendig.[1]. „Wenn wir uns selbst richteten, so würden wir nicht gerichtet werden" (I. Kor. 11, 31).

Diese Nothwendigkeit ergibt sich aus der Sache selbst; denn ohne Erforschung seiner Fehler gibt es keine Erkenntnis derselben, ohne diese keine Reue, die Reue aber ist die Bedingung deren Verzeihung. — Zwar nicht pflichtmäßig aber sehr heilsam ist die tägliche Gewissenserforschung.[2])

Damit die Selbstprüfung eine möglichst vollkommene und allseitige werde, ist es gerathen, dieselbe nach einer planmäßigen die sittlichen Beziehungen des Menschen umfassenden Ordnung (Pflichten gegen Gott, gegen sich selbst, gegen den Nächsten; Gebote Gottes, Gebote der Kirche; die verschiedenen Gattungen der Sünden) vorzunehmen. Gegenstand der Gewissenserforschung sind auch Zahl und Umstände der begangenen Sünden; und insbesondere die Frage nach der eigentlichen und letzten Ursache gewisser Sünden, nach dem Hauptfehler und nach einer etwaigen nächsten Gelegenheit zur Sünde ist für die sittliche Lebensbesserung von der höchsten Bedeutung.

2) Die Reue.

Die Reue ist eine Verabscheuung der begangenen Sünden und ein Seelenschmerz über die Gott zugefügte Beleidigung.

---

[1]) Conc. Trid. s. XIV. cap. 5.

[2]) „Habeto codicem conscientiam tuam," sagt der heilige Chrysostomus, „et scribe quotidiana peccata; et antequam tibi veniat somnus, profer in medium codicem illum et reminiscere peccata tua" (Hom 2. in ps. 50.). Selbst Seneca bekennt von sich: „Quotidie apud me causam dico. Cum ablatum est lumen, totum diem mecum scrutor, facta et dicta mea remetior. Nihil mihi abscondo, nihil transeo" (III. de ira.).

Die Reue wurzelt im Willen, denn sie ist ihrem Wesen nach ein Missfallen an der Sünde, also ein sittlicher Act. Demnach ist die bloße Erkenntnis der Verabscheuungswürdigkeit der Sünde oder (wie Luther lehrte) das im Sünder unwillkürlich sich einstellende Schuldgefühl noch keine Reue.

Um zur Vergebung der Sünden hinzureichen muss die Reue sein:

1) allgemein, d. i. sie muss sich auf alle begangenen Sünden erstrecken, wenn es gleich nicht nothwendig ist, jede schwere Sünde einzeln zu bereuen;

2) innerlich, d. i. der Schmerz und die Trauer über die Gott zugefügten Beleidigungen muss wirklich im Herzen vorhanden sein und darf daher nicht eben nur mit dem Munde ausgesprochen werden;

3) über alles, d. h. der Abscheu und geistige Schmerz über die begangenen Sünden muss jeden andern Abscheu und Schmerz übertreffen. Da jedoch die Reue im Willen wurzelt, so muss sie keineswegs eine Reue über alles der sinnlichen Empfindung nach sein (dolor appretiative summus, nicht intensive summus);

4) übernatürlich, d. h. sie muss auf einem Beweggrunde beruhen, der aus dem Glauben erkannt wird; dieser aber ist entweder die Gottesfurcht oder die Gottesliebe; im ersten Falle ist die übernatürliche Reue unvollkommen, und diese reicht zur Sündenvergebung in und mit dem Bußsacramente hin; im zweiten ist sie übernatürlich vollkommen, und diese ersetzt die Beichte im Falle der Unmöglichkeit sie zu verrichten, wenn sich damit nur der Vorsatz verbindet, sobald als möglich zu beichten. Die bloß natürliche Reue, welche lediglich auf den nachtheiligen irdischen Folgen der Sünden beruht, disponiert den Sünder in keiner Weise zur Rechtfertigung.

3) Der Vorsatz.

Der Vorsatz ist der ernstliche Willensentschluss, nicht mehr zu sündigen.

Der Vorsatz ist ein nothwendiger Ausfluss der wahren Reue; denn niemand kann seine Sünden wahrhaft verabscheuen und betrauern, ohne den aufrichtigen Willen zu haben, sie nicht wieder zu begehen; ohne den Vorsatz ist der Rückfall in die vorigen Sünden unvermeidlich.

Der Vorsatz muss sein:

1) allgemein, ohne dass er jedoch bezüglich jeder einzelnen Sünde gefasst werden müsste;

2) fest und entschieden;

Diese Festigkeit des Vorsatzes schließt das demüthige Bewusstsein unserer sittlichen Schwäche und Hinfälligkeit und demnach das Misstrauen gegen uns selbst nicht aus; sogar die Furcht eines wahrscheinlichen Rückfalles ist damit vereinbar; wer aber erklärt: „ich nehme mir zwar vor, besser zu werden, weiß jedoch von vornherein, dass ich wieder rückfällig werde,“ zeigt, dass sein Wille kein aufrichtiger und entschlossener.

3) wirksam, d. h. der Sünder muss nicht nur entschlossen sein,

die nächste Gelegenheit zur Sünde zu meiden (§. 25), sondern auch, Gott für die ihm zugefügte Beleidigung genugzuthun, allseitig Schadenersatz (an den übernatürlichen oder natürlichen Gütern des Nächsten) zu leisten, seine Pflichten, insbesondere die Berufspflichten, genau zu erfüllen und selbst die noch vorhandene oder wiedererwachende Neigung zur Sünde in sich zu unterdrücken.

4) Die Beichte.

Die Beichte ist das reumüthige und specielle Bekenntnis der Sünden vor einem zum Beichthören rechtmäßig verordneten Priester, um von ihm die Lossprechung zu erhalten.

Die Nothwendigkeit der Beichte ergibt sich aus deren göttlicher Einsetzung als des ordentlichen Mittels der Sündennachlassung (vgl. II. Thl. §. 55,B).

Die Beichte muss sein:

1) vollständig. Sie ist materiell vollständig, wenn der Büßer alles bekennt, was überhaupt nothwendig zu beichten ist, nämlich die schweren Sünden ihrer Art und Zahl nach sowie jene Umstände, welche die Sünde vergrößern oder deren Art ändern; sie ist formell oder moralisch vollständig, wenn der Pönitent von dem, was er nothwendig beichten sollte, soviel bekennt, als er nach Maßgabe seiner Lage zu bekennen vermag.

Moralisch vollständig wäre die Beichte, wenn der Beichtende aus unverschuldeter Unwissenheit oder Vergessenheit etwas nothwendig zu Beichtendes nicht erwähnt; dasselbe wäre der Fall bei physischer oder moralischer Unmöglichkeit, eine materiell vollständige Beichte abzulegen. (Eine physische Unmöglichkeit kann z. B. vorhanden sein bei einem sehr schwer Kranken; eine moralische bei Beichten in öffentlichen Krankenhäusern, wenn ein geheimes Sündenbekenntnis nicht abgelegt werden kann.)

Wer eine nur formell vollständige Beichte abgelegt hat und somit giltig losgesprochen worden, muss, wenn ihm dies später möglich wird, das in der früheren Beichte Ausgelassene nachträglich beichten. — Ebenso muss jener, welcher durch seine Schuld (z. B. in Folge einer nachlässigen Gewissenserforschung, falscher Furcht oder Scham) eine materiell unvollständige und daher ungiltige Beichte abgelegt, die verschwiegene Sünde später ausdrücklich bekennen und die Beichte, in der er sie verschwiegen, sowie alle Zwischenbeichten, falls er sich darin auch schwerer Sünden anzuklagen hatte, wiederholen und die Zahl der sacrilegischen Beichten nennen; außerdem hat ein solcher anzugeben, ob er in diesem Zustande auch das heiligste Altarssacrament empfangen habe und ob dies auch zur österlichen Zeit geschehen sei.

2) demüthig, d. h. der Beichtende soll alles unnöthige Entschuldigen vermeiden und sich dem Ausspruche des Beichtvaters gehorsam unterwerfen;

3) aufrichtig, d. h. der Pönitent muss sich seiner Sünden rückhaltslos und ohne Verstellung anklagen, ohne daran fälschlich etwas zu vergrößern oder zu verkleinern;

4) ehrbar und sittsam.

Eine besondere Art zu beichten ist die Lebens- oder Generalbeichte, welche entweder das ganze Leben seit dem Eintritte in das Unterscheidungsjahr oder einen längeren Lebensabschnitt umfasst. Sie ist a) nothwendig für jenen, dessen vorausgegangene Beichten ungiltig waren oder der noch gar nicht gebeichtet; b) nützlich und heilsam für alle, insbesondere für solche, welche sich einer Todesgefahr aussetzen oder einen neuen Stand antreten (z. B. den Priesterstand, den Ehestand).

5) Die Genugthuung.

Die vom Beichtvater dem Pönitenten auferlegte Genugthuung soll dieser willig und demüthig aufnehmen und sie genau und bald erfüllen. Da nämlich die Genugthuung zwar ein integrierender aber kein wesentlicher Bestandtheil des Bußsacramentes ist (vgl. II. Th. §. 55,C), so kann dieselbe auch später verrichtet werden; doch muss der Büßer wenigstens den ernstlichen Willen haben, dies zu thun. Im Falle der Nichterfüllung der Buße wird die abgelegte Beichte zwar nicht ungiltig, allein der Pönitent versündigt sich dadurch auf's neue.

Falls der Beichtvater dem Pönitenten eine für ihn ungeeignete oder allzu schwere Genugthuung auferlegt, soll ihn dieser ehrerbietig aufmerksam machen und um eine andere bitten. Erkennt der Büßer dies erst später, so darf er eine Abänderung niemals eigenmächtig vornehmen, diese steht vielmehr nur dem Beichtvater als geistlichem Richter zu.

§. 65. Rückfall in die Sünde.

Auch der Bekehrte kann sich wieder von Gott abwenden und in den Stand der Sünde zurückkehren; diese Rückkehr nennt man Rückfall.

Der Rückfällige erhebt sich entweder sofort nach seinem Falle und kehrt als Büßer wieder zur verlorenen Gnade zurück, oder er wird der früheren Sünde oder ganz neuen völlig unterthan; nur im zweiten Falle ist ein Rückfall im eigentlichen Sinne vorhanden.

Der Zustand des Rückfälligen ist schlimmer und gefährlicher als jener des Sünders vor seiner Bekehrung, ähnlich dem Zustande eines Menschen, der, kaum genesen, in seine frühere Krankheit wieder zurückfällt. „Die letzten Dinge eines solchen werden ärger als die ersten“ (Matth. 12, 45). Hebr. 6, 4.

Die gewöhnlichsten Ursachen des Rückfalles sind: Lauheit in Ausübung der Genugthuung; schlechte Beispiele und gefährliche Gelegenheiten; Mangel an Wachsamkeit auf sich selbst; die Nachwirkung lange unter-

haltener bösen Gewohnheiten, die auch nach der Bekehrung sich geltend machen.

Allein ist gleich die abermalige Bekehrung eines Rückfälligen sehr schwierig, so ist sie doch stets noch möglich (Ezech. 18, 30).

Dritter Abschnitt.

Pflichten des Christen in Bezug auf seine Mitmenschen.

A) In seiner Stellung zu seinen Mitmenschen im allgemeinen.

§. 66. Die christliche Nächstenliebe.

Die christliche Nächstenliebe ist die gottgefällige Zuneigung gegen den Nächsten und die rechte Hochachtung desselben, verbunden mit dem geordneten und wirksamen Bestreben, sein wahres (ewiges und zeitliches) Wohl zu fördern.

Die christliche Nächstenliebe ist a) positive Pflicht. „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst" (Matth. 22, 39). „Ein neues Gebot gebe ich euch, dass ihr euch unter einander liebet, wie ich euch geliebet habe" (Joh. 13, 34); sie ist b) auch natürliche Pflicht; denn der Mitmensch hat denselben Ursprung und dieselbe Bestimmung wie wir, er steht mit uns auf gleicher Stufe des geschöpflichen Daseins und besitzt wesentlich dieselben Kräfte und Vorzüge wie wir.

Die Pflicht der christlichen Nächstenliebe ist für das allgemeine Wohl von der größten Bedeutung; aus ihr fließen alle besonderen Pflichten, welche wir gegen den Mitmenschen zu erfüllen haben, insbesondere die Pflicht des Wohlthuns und der Barmherzigkeit; ohne Nächstenliebe gibt es ferner auch keine wahre Gottesliebe. „Wer da sagt: ich liebe Gott, und hasset doch seinen Bruder, der ist ein Lügner" (I. Joh. 4, 20).

Durch die christliche Nächstenliebe wird die natürliche Menschenliebe veredelt und geweiht. Der Unterschied zwischen beiden besteht kurz in Folgendem: a) die christliche Nächstenliebe beruht auf dem bestimmt ausgesprochenen göttlichen Willen, die natürliche auf dem bloßen Gefühle der Zuneigung und Zusammengehörigkeit; b) die christliche Nächstenliebe hat zum Motiv die Liebe zu Gott, während die natürliche liebt, um wieder geliebt zu werden, Wohlthaten spendet, um Anerkennung und Ehre zu ernten; ebendarum erstreckt sich c) die christliche Nächstenliebe auf alle Menschen (s. unten), während die natürliche nur jene liebt, zu denen sie

sich hingezogen fühlt; d) die christliche Nächstenliebe äußert sich nicht nur in Gesinnung und Wort, sondern auch in der That, und opfert sich sogar, wo es noth thut, für den Nächsten auf, während die natürliche häufig an dem bloßen Worte des Mitleides und Bedauerns sich genügen läſst und beschwerliche Opfer oder gar Selbstaufopferung scheut.

Der Gegensatz der christlichen Nächstenliebe ist a) die Lieblosigkeit, welche ihren Grund in der Selbstsucht hat, und b) der Hass, in Folge dessen man jemandem Übles zufügen will, um ihm dadurch zu schaden. Der Hass eines Mitmenschen ist an sich schwer sündhaft. „Wer seinen Bruder hasset, ist ein Menschenmörder" (I. Joh. 3, 15).

Die christliche Nächstenliebe muss sein: a) uneigennützig und aufrichtig. „Die Liebe ist nicht selbstsüchtig" (I. Kor. 13, 5); b) werkthätig. „Lasset uns nicht mit Worten und mit der Zunge lieben, sondern in der That und Wahrheit" (I. Joh. 3, 18); c) allgemein, d. h. sie muss alle Menschen unterschiedslos umfassen, auch Feinde, Lasterhafte, Un- und Irrgläubige.

Es ist insbesondere unchristlich, einem Mitmenschen bloß deshalb abgeneigt zu sein oder gar ihn zu hassen, weil er uns nicht stammverwandt ist. „Es ist kein Unterschied zwischen Juden und Griechen, denn Einer und derselbe ist der Herr aller" (Röm. 10, 12). Das sogen. „Nationalitätsprincip" ist ein Ausfluss der engherzigen heidnischen Weltanschauung und führt naturgemäß zum Racenhass und Racenkampf.

§. 67. Die christliche Feindesliebe.

1) Unser Feind ist der, welcher uns übel will und uns aus gehässiger Gesinnung zu schaden bestrebt ist.

Demnach ist nicht unser Feind, wer uns nur aus Übereilung oder im Zorne oder mit allem Rechte ein Übel zufügt; auch der nicht, welcher mit uns nach demselben Gute trachtet (Nebenbuhler), oder der unseren Überzeugungen und Bestrebungen entgegentritt (Gegner).

Die christliche Feindesliebe besteht darin, dass wir a) allen Hass gegen den Feind im Herzen unterdrücken, was aber nicht ausschließt, dass wir über das von ihm erlittene Unrecht Unwillen empfinden und Genugthuung von ihm verlangen; b) ihm unsere Liebe auch äußerlich beweisen.

Demnach müssen wir die gewöhnlichen Wohlthaten und Liebeserweise (z. B. Höflichkeitsbezeugungen) auch dem Feinde gewähren, es wäre denn, dass besondere Ursachen und Umstände uns von dieser Pflicht entbinden; dagegen sind wir zu besonderen Liebeswerken (wie solche z. B. Verwandten oder Freunden erwiesen werden) dem Feinde gegenüber nicht verpflichtet, es wäre denn, dass derselbe sich in großer Noth befindet.

2) Die Pflichtmäßigkeit und Nothwendigkeit der Feindesliebe geht aus der Offenbarung klar hervor. „Liebet eure Feinde, thuet Gutes denen, die euch hassen und betet für die, welche euch verfolgen und verleumden" (Matth. 5, 43). „Wenn ihr den Menschen nicht ver-

gebet, so wird auch euer himmlischer Vater euch die Sünden nicht vergeben" (Matth. 6, 15). Christus verzieh sogar seinen Mördern und betete für sie (Luk. 23, 34).

Die Unterdrückung des bei der Erinnerung an das erlittene Unrecht in uns sich regenden Unwillens sowie die Verzichtleistung auf eine Genugthuung von Seite des Feindes ist nicht mehr pflichtgemäß, aber großmüthig und verdienstlich. Der höchste Grad der Feindesliebe aber und ein Act heroischer Tugend wäre es, wenn wir dem Feinde besondere und außerordentliche Wohlthaten erweisen — die edelste und des Christen würdigste Art der Vergeltung, wodurch er auf des Feindes „Haupt glühende Kohlen sammelt" (Spr. 25, 21). Röm. 12, 20.

Die Feindesliebe ist eine der herrlichsten Blüten am Baume des Christenthums; sie gehört zu den schwierigsten Pflichten, welche das Christenthum auferlegt, indem sie Zuneigung und Wohlthun für den verlangt, der uns haßt und uns zu schaden sucht, und erfordert daher hohe Kraft der Selbstüberwindung und Selbstverleugnung; sie ist in Wahrheit ein Wunder auf sittlichem Gebiete und ohne den göttlichen Gnadenbeistand daher nicht möglich; ihre Bedeutung für das private und gesellschaftliche Leben ist geradezu unermeßlich. — Der Heide kannte nur Liebe für den, der ihn liebte[1]) und hielt es für naturgemäß und geboten, den Feind zu hassen;[2]) aber auch das Judenthum gestattete die Blutrache (Exod. 21), und das Gebot, den „Nächsten" zu lieben (Lev. 19) wurde nur auf die Stamm- und Glaubensgenossen bezogen.

§. 68. Die Liebe gegen Lasterhafte, Un- und Irrgläubige.

1) Die Liebe gegen Lasterhafte kann sich offenbar nur auf ihre Person beziehen, welche ein Ebenbild Gottes bleibt, wenngleich dasselbe entstellt und befleckt ist, keinesfalls darf sie in der Zustimmung zu den schlechten Grundsätzen lasterhafter Mitmenschen bestehen. Der vertraute Umgang mit Lasterhaften ist jedoch der Sittlichkeit gefährlich und daher zu meiden.

Das Beispiel Christi, der mit Sündern umgieng (Luk. 15), dürften wir nur dann nachahmen, wenn uns aus diesem Umgange keine sittliche Gefahr drohte und wenn wir hiebei dieselbe Absicht hätten, welche Christus gehabt, nämlich den Lasterhaften zu bessern.

2) In ähnlicher Weise wird sich auch die Liebe zu den Un- und Irrgläubigen bethätigen. Ihre Person ist zu lieben, nicht aber deren Unglaube oder Irrthum.

---

[1]) „Praesidii et adjumenti causa, non benevolentiae neque caritatis, amicitias esse expetendas" (Cic. De amicit. XIII.).

[2]) Selbst Sokrates sagte, des Mannes Tugend sei, „den Freund besiegen im Erzeigen von Wohlthaten, den Feind besiegen durch Uebelthaten" (Xenoph. Mem. II. 6, 45.).

Wenn so häufig Irrgläubigen gegenüber „Toleranz" verlangt wird, so enthält diese Forderung, auf die Person des Irrenden bezogen, offenbar zuwenig, auf den Irrthum selbst bezogen aber zuviel.

§. 69. Die christliche Nächstenliebe in Bezug auf uns näher Stehende.

Die pflichtgemäße Allgemeinheit der christlichen Nächstenliebe schließt nicht aus, dass wir uns näher stehenden Personen ein besonderes Maß von Liebe erweisen. Zu diesen gehören:

1) solche, welche mit uns durch die Bande des Blutes verbunden sind, als: Eltern, Geschwister, Verwandte.

2) Glaubensgenossen, die Genossen unseres Standes und Berufes.

3) Wohlthäter und Freunde.

Gegen seine Wohlthäter hat der Christ die Pflicht der Dankbarkeit zu üben, welche in der Anerkennung der uns gewordenen Wohlthat (sowohl der geistigen durch Belehrung, Unterricht, Erziehung, als der geistlichen und materiellen) als solcher und in dem aufrichtigen Wunsche besteht, die empfangene Wohlthat, wenn möglich, mit einem noch größeren Gute zu vergelten. — Der Gegensatz der Dankbarkeit ist der so hässliche Undank, dessen gewöhnlichste Quelle unersättlicher Eigennutz ist oder Stolz und Hochmuth, der niemandem verpflichtet sein will. Die schwerste Versündigung gegen die Pflicht der Dankbarkeit wäre die Vergeltung der Wohlthat mit Bösem. „Wer Gutes mit Bösem vergilt, von dessen Hause wird das Unglück nicht weichen" (Spr. 17, 13).

Für unsere gesammte Geistes- und Willensrichtung von besonderer Bedeutung ist die Erwerbung wahrer Freundschaft, welche in der innigen gegenseitigen Zuneigung gleichgestimmter Seelen besteht und einem tiefinneren Bedürfnisse des menschlichen Herzens entspricht. „Ein wahrer Freund ist heilsamer als ein leiblicher Bruder" (Spr. 18, 24). „Mit einem treuen Freunde ist nichts zu vergleichen; wer ihn gefunden, hat einen Schatz gefunden" (Ekkli. 6, 14). — Da Freundschaft wesentlich Liebe ist, welche ihrerseits gegenseitige Achtung zur nothwendigen Bedingung hat, so kann wahre Freundschaft nur zwischen sittlich guten Menschen und zu sittlich guten Zwecken bestehen. Bei der Wahl seines Freundes wird der Christ vorsichtig sein, dem gefundenen aber besonderes Vertrauen schenken, aufrichtige Treue bewahren und mit ihm Glück und Unglück theilen.

§. 70. Die in der christlichen Nächstenliebe eingeschlossenen Tugenden.

Aus der wahren christlichen Nächstenliebe geht eine Reihe sittlicher Tugenden hervor, deren Pflege für unser und des Nächsten Wohl von hoher Bedeutung ist. Diese sind:

1) Friedensliebe und Eintracht. Sie erfordert, dass wir uns, soweit höhere Pflichten es gestatten, mit dem Wollen und Streben unseres Nächsten im Einklange befinden und sorgfältig alles vermeiden, was den Mitmenschen ohne Noth verletzen könnte. „Selig sind die Friedfertigen,

denn sie werden Kinder Gottes genannt werden" (Matth. 5, 9). Doch ist diese Pflicht, wie schon aus deren Definition erhellt, nur eine hypothetische, da wir sittlich schlechten oder gemeinschädlichen Bestrebungen anderer entschlossen entgegentreten müssen, selbst auf die Gefahr hin, sie uns zu Feinden zu machen. Darum mahnt der Weltapostel: „Soweit es möglich ist, habet Friede mit allen Menschen" (Röm. 12, 18).

Der Gegensatz der Friedensliebe ist die Zank- und Streitsucht, welche jede Gelegenheit ergreift und solche wohl auch herbeiführt, um Zwietracht zu stiften.

2) Theilnehmendes Mitgefühl mit dem Glücke und Unglücke des Nächsten, also Mitfreude und Mitleid. Von diesen beiden Arten der sympathischen Gefühle ist das erstgenannte das höhere und edlere.

Der Gegensatz der Mitfreude ist der Neid, d. i. die Betrübnis über das Wohl oder Glück des Nächsten. Der Neid zählt zu den Hauptsünden und wird in der heiligen Schrift ausdrücklich unter jenen Sünden genannt, welche vom Himmelreiche ausschließen (Gal. 5, 21). — Der Gegensatz des Mitleides ist die Schadenfreude und diese ist noch häslicher als der Neid; verwandt mit der Schadenfreude und ihrerseits wieder abscheulicher als diese ist die Grausamkeit, d. h. die Lust am Schmerze und an der Qual des Mitmenschen.

3) Die Sanftmuth, d. i. die rechte Beschränkung des Unwillens über den, der uns ein Übel zugefügt hat. „Lernet von mir sanftmüthig sein von Herzen" (Matth. 11, 29). Verwandt mit der Sanftmuth ist die Milde, d. i. die rechte Beschränkung oder Minderung der über einen Mitmenschen zu verhängenden verdienten Strafe.

Der Gegensatz der Sanftmuth ist der Zorn, d. i. eine unordentliche Gemüthsaufwallung gegen den Urheber einer erlittenen Unbild, verbunden mit der Begierde, Böses mit Bösem zu vergelten. Der Zorn (besser: Entrüstung oder Unwille) ist ein gerechter (heiliger), wenn er sich auf etwas Sündhaftes, Ungerechtes bezieht und nur ein verdientes Maß der Bestrafung des Schuldigen fordert (Moses, Elias), sonst ist er ungerecht und sündhaft. Die Kirche zählt den Zorn mit Recht zu den Hauptsünden.

4) Versöhnlichkeit, d. i. die Bereitwilligkeit, die gestörte Eintracht zwischen uns und anderen wieder herzustellen. Je nachdem die Eintracht dadurch gestört worden, dass wir Beleidigungen anderen angethan oder dass wir solche von anderen erlitten, wird sich die Versöhnlichkeit theils durch reuevolles Eingeständnis des zugefügten Unrechtes und durch die Bitte um Verzeihung, theils durch die Bereitwilligkeit des Vergebens und Vergessens der erlittenen Unbilde bethätigen. „Vergib uns unsere Schulden, wie auch wir vergeben unsern Schuldigern" (Matth. 6, 12).

Der Gegensatz der Versöhnlichkeit ist die Unversöhnlichkeit, Feindschaft und nachtragende Rachsucht.

§. 71. Ordnung der christlichen Selbst- und Nächstenliebe.

Die Ordnung, in der sich die christliche Selbst- und Nächstenliebe zu bethätigen hat, hängt von dem Werte der hiebei in Betracht kommenden Güter ab (vgl. §. 51), wobei nach dem Gebote Christi, den Nächsten zu lieben „wie sich selbst" (Matth. 22, 39) die Selbstliebe der Nächstenliebe nicht völlig gleich zu sein hat, sondern deren Vorbild und Richtschnur bilden soll. Denn jeder ist sich selbst der Nächste.[1])

Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

1) Unser Seelenheil steht nicht nur jedem unserer natürlichen Güter, sondern auch dem Seelenheile des Nächsten und dessen natürlichen Gütern voran.

Darum ist es mir nicht gestattet, eine wenngleich nur lässliche Sünde zu begehen, um für mich ein noch so großes zeitliches Gut zu erwerben, das Seelenheil des Nächsten oder dessen zeitliches Wohl zu fördern.

2) Das Seelenheil des Nächsten geht nicht nur jedem seiner sondern auch jedem unserer natürlichen Güter voran.

Daher sind wir verpflichtet, selbst unser Leben aufzuopfern, um die Seele des Nächsten zu retten, wenn sein Seelenheil in äußerster Gefahr schwebt.

3) Unsere natürlichen Güter gehen dem nämlichen (und umsomehr dem minderen) natürlichen Gute des Nächsten voran.

Daher sind wir z. B. (außer wenn das Amt dies erfordert) nicht verpflichtet, unser Leben zur Rettung des Lebens des Nächsten aufzuopfern; doch ist eine solche freiwillige Selbstaufopferung, falls sie aus einem sittlichen Beweggrunde geschieht und wofern nicht höhere Pflichten entgegenstehen (z. B. die Erhaltung armer Angehörigen) hochherzig und verdienstlich. Da ferner z. B. das Leben des Nächsten ein höheres Gut ist als unsere irdischen Güter, so sind wir verpflichtet, dieselben zu opfern, wenn und inwieweit dies nothwendig ist, um das Leben des Nächsten zu erhalten.

B) In Rücksicht auf die Persönlichkeit und die Güter des Mitmenschen.

§. 72. Heilighaltung der Persönlichkeit des Mitmenschen.

Wie der Christ die Pflicht der Achtung seiner selbst hat (vgl. §. 49), so ist er auch verpflichtet, die persönliche (Menschen- und Christen-) Würde des andern heilig zu halten, in ihm den innerlich und wesentlich

---

[1]) „Regula," sagt darüber der heilige Thomas von Aquin, „prior et potior est quam regulatum; — ergo homo ex caritate magis debet diligere seipsum, quam proximum" (Summ. II. 2. qu. 26. a. 1.).

gleichberechtigten Mitbruder anzuerkennen und alles zu vermeiden, wodurch diese persönliche Würde des andern verletzt und entweiht wird. Dies letztere geschieht

1) durch Sclaverei, Menschenraub und Menschenhandel.

Die Sclaverei ist mit dem Geiste des Christenthums durchaus unverträglich; denn das Christenthum lehrt die Gemeinsamkeit der Abstammung und des Zieles und die dadurch bedingte wesentliche Gleichheit aller Menschen. Darum hat das Christenthum die Sclaverei allmählich überall dort aufgehoben, wo es festen Fuß gefasst und Einfluss auf die Gesetzgebung nehmen konnte; eine plötzliche Beseitigung dieser mit dem heidnischen Staatsorganismus tief und innig verwachsenen Institution war eben unmöglich und hätte die schwersten gesellschaftlichen Umwälzungen zur Folge gehabt. — Durchaus verschieden von der Sclaverei ist die auch in den späteren christlich-germanischen Staaten vorkommende Leibeigenschaft; denn der Leibeigene (Hörige) war keine rechtlose Ware, wie es der Sclave des Alterthums gewesen; er hatte außer den allgemeinen und natürlichen Menschenrechten auch ein bestimmtes Maß erworbener Rechte gegenüber seinem Herrn, wie letzterer gegen ihn bestimmte gesetzlich normierte Pflichten hatte.

Auch das Umsichgreifen jener gesellschaftlichen Übelstände der neueren und neuesten Zeit, welche, an verwandte Zustände des heidnischen Alterthums erinnernd, die sogen. „sociale Frage" ausmachen und die Gesellschaft schwer bedrohen, hat seinen Grund hauptsächlich in der Leugnung der Grundsätze des Christenthums. Denn dieses leitet den Arbeitnehmer zur Arbeitsamkeit und Genügsamkeit an, hebt ihn religiös und sittlich und erinnert ihn an die Verdienstlichkeit des Gehorsams und an die Nothwendigkeit der Standesunterschiede; andererseits erinnert es den Arbeitgeber an die Pflicht der Achtung der Menschenrechte auch im Arbeiter, fordert ihn zu thätiger Nächstenliebe auf und mahnt ihn an die einstige Verantwortung vor Gott.[1])

2) Durch Missbrauch des Mitmenschen zur Sünde.

3) Durch widerrechtlichen Zwang und überhaupt durch eine die Menschenwürde verkennende und verletzende Behandlung.

Ein solcher widerrechtlicher Zwang wäre die Nöthigung eines andern (z. B. eines Kindes durch seine Eltern) zu einem bestimmten Stande. Nicht widerrechtlich ist aber selbstverständlich jener vernünftige und heilsame Zwang, den Eltern auf ihre Kinder und überhaupt Vorgesetzte auf ihre Untergebenen ausüben, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und vor Verführung zu bewahren.

Anmerkung. Da von den Pflichten des Christen in Bezug auf das Seelenheil des Nächsten schon gehandelt wurde (vgl. §. 71, 2), so

---

[1]) Das oft gehörte „Freiheit", „Gleichheit", „Brüderlichkeit" hat entweder den vom Christenthum gewollten und geforderten Sinn — nämlich sittliche Freiheit, wesentliche Gleichheit aller Menschen und werkthätige christliche Bruderliebe — oder es ist ein erträumtes, gefährliches Phantom, die Quelle der politischen und socialen Revolution.

erübrigt noch die Erörterung der Pflichten bezüglich der Seelenkräfte des Mitmenschen, bezüglich seines Lebens, seiner Ehre und seiner irdischen Güter.

Pflichten des Christen in Bezug auf die Seelenkräfte des Nächsten.

§. 73. 1) Pflichten in Bezug auf das Erkennen des Nächsten.

In Bezug auf das Erkennen des Nächsten haben wir die Pflicht der Belehrung und wahren Aufklärung, der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit sowie der Treue.

1) Pflicht der Belehrung und wahren Aufklärung. Da der höchste und wichtigste Gegenstand des Erkennens die ewige Wahrheit ist, so wird sich diese Pflicht vor allem in der Belehrung religiös Unwissender, in der Lösung von Zweifeln und Einwürfen, sowie in der Beseitigung und Aufhellung von Irrthümern und Vorurtheilen auf kirchlich-religiösem Gebiete zu bethätigen haben. „Belehret und ermahnet einander" (Kol. 3, 16). Doch muss diese Belehrung ohne lästige Aufdringlichkeit, mit Umsicht und Klugheit geschehen.

Eltern, Lehrer, Seelsorger sind hiezu besonders verpflichtet.

Gegen diese Pflicht kann man sich versündigen theils durch Unterlassung der Belehrung und Aufklärung, wo sich die Nothwendigkeit und passende Gelegenheit hiezu ergibt, theils durch eine fälschlich so genannte „Aufklärung", mit welcher Bezeichnung der Atheismus und Unglaube seine falschen Behauptungen und Hypothesen so gerne belegt.

2) Pflicht der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit. Sie besteht darin, dass wir dem Nächsten in Wort und That nur Wahrheit bieten, d. h. nur das sprechen, was wir für wahr halten, und uns so zeigen, wie wir in der That sind.

Während aber die Pflicht, die Wahrheit nicht zu verletzen, absolut ist, ist die Pflicht, die Wahrheit zu sagen, hypothetisch, d. h. wir sind nicht verpflichtet, allen alles zu offenbaren; vielmehr ist in gewissen Fällen Verschwiegenheit und Zurückhaltung geboten, welche darin besteht, dass wir anderen nichts Unnützes und Überflüssiges, nichts für sie Schädliches und Gefährliches mittheilen und die uns anvertrauten Geheimnisse wahren, — sei es, dass wir zu deren Kenntnis durch Zufall, durch das Versprechen ihrer Geheimhaltung oder durch das von uns verwaltete Amt gelangt sind.

Die Pflicht, Geheimnisse zu verschweigen, erlischt nur dann, wenn deren Offenbarung zur Hintanhaltung großen Unheiles für den Einzelnen oder die Gesellschaft (Kirche oder Staat) unumgänglich nothwendig ist. Absolut zu bewahren ist allein das Beichtsiegel. (Hl. Johannes v. Nepomuk.)

Der Gegensatz der Wahrhaftigkeit und Aufrichtigkeit ist die Lüge und Verstellung.

Die Lüge, d. i. die absichtliche Irreführung durch das Wort, ist absolut sündhaft und verboten. „Lügenhafte Lippen sind dem Herrn ein Greuel" (Spr. 12, 22). „Leget ab die Lüge, redet Wahrheit ein jeder mit seinem Nächsten" (Eph. 4, 25). „Ein hässlicher Schandfleck am Menschen ist die Lüge" (Ekkli. 20, 26). Je nach ihrem Zwecke unterscheidet man die Nothlüge zur Abwendung eigenen Schadens, die Dienst- oder Gefälligkeitslüge zur Abwendung eines Nachtheiles von anderen, die Scherzlüge zur Erheiterung anderer und, die an sich hässlichste und schwerste, die Schadenlüge, deren Zweck die Benachtheiligung anderer ist.

Von der Lüge sind zu unterscheiden: a) Das pflichtgemäße Verbergen oder Verhüllen der Wahrheit, in Folge deren man die Täuschung anderer nicht beabsichtigt, sondern nur zuläſst. Daher ist auch der Gebrauch zwei- oder mehrdeutiger Ausdrücke (aequivocatio), sowie der geheime Rückhalt im Reden (restrictio mentalis) unter der Voraussetzung gestattet, dass der Zuhörer bei gehöriger Aufmerksamkeit den rechten Sinn herausfinden kann (restrictio sensibilis), dass der Fragende zur Stellung der Frage kein Recht hat und den Antwortenden ein wichtiger Grund nöthigt, die Wahrheit zu verbergen.[1]) Dagegen wäre ein rein innerer Vorbehalt, bei welchem der Zuhörer den wahren Sinn gar nicht zu erkennen vermag (restrictio pure mentalis), in jedem Falle sündhaft. — b) Fabeln, Märchen, Parabeln, deren Zweck eben die Erkenntnis einer sittlichen Wahrheit ist. — c) Die üblichen Höflichkeitsbezeugungen. — d) Der Gebrauch unwahrer Reden gegenüber solchen, welche der Erkenntnis der Wahrheit und daher einer Täuschung gar nicht fähig sind (z. B. Wahnsinnige), soweit dies zur Erreichung eines erlaubten Zweckes nothwendig ist.

Die Verstellung ist die Irreleitung des Nächsten durch Handlungen. Diese Irreleitung ist entweder beabsichtigt und daher eine formelle, oder nur zugelassen und daher eine materielle. Erstere ist stets Lüge und daher gleich dieser absolut verboten; letztere ist erlaubt, wenn die wahre Absicht entnommen werden kann und man die irrige Deutung aus einem wichtigen Grunde nur zuläſst. (Urtheil Salomo's, 3. Kg. 3; Jesus und die Jünger von Emaus, Luk. 24). Die Verstellung auf religiös-sittlichem Gebiete ist die Heuchelei. (Die Pharisäer.)

3) Pflicht der Treue. Sie ist die gewissenhafte Erfüllung der dem Nächsten gegebenen Zusage, sofern diese Erfüllung physisch und moralisch möglich ist.

---

[1]) Eines doppelsinnigen Ausdruckes bediente sich der heilige Athanasius, welcher, vor seinen Feinden auf einem Kahne längs des Nil fliehend, das Fahrzeug schnell umwandte und seinen Verfolgern entgegenfuhr. Als diese ihn fragten, wo Athanasius sei, entgegnete er: „Er ist nicht ferne von euch." — Eine restrictio sensibilis gebrauchte Christus selbst, indem er auf die Frage der Jünger erklärte, „er wisse nicht den Tag des Gerichtes" (Matth. 24, 36) — (nämlich: um ihn zu offenbaren). So könnte auch ein Beichtvater, um etwas aus der Beichte Erfahrenes gefragt, antworten: „Ich weiß es nicht."

Der Gegensatz der Treue, die Untreue, ist ebenso zu beurtheilen, wie die Lüge.

Anmerkung. Aus der Voraussetzung der Geneigtheit des Nächsten zur Wahrhaftigkeit und Treue fließt der Glaube und das Vertrauen (die bona fides), — diese Grundbedingung gesellschaftlichen Zusammenwirkens.

§. 74. 2) Pflichten in Bezug auf den Willen des Nächsten.

In Bezug auf den Willen des Nächsten haben wir die Pflicht des guten Beispieles und der brüderlichen Zurechtweisung.

1) Pflicht des guten Beispieles. Zum guten Beispiele verpflichtet uns die Offenbarung ausdrücklich. „Lasset euer Licht leuchten vor den Menschen, damit sie eure guten Werke sehen und den Vater im Himmel verherrlichen" (Matth. 5, 16). „Ein jeder von euch sei gefällig dem Nächsten zum Guten, zur Erbauung" (Röm. 15, 2). Dazu verpflichtet uns auch die erfahrungsgemäße Wirksamkeit des guten Beispieles, welches eindringlicher spricht und mahnt, als das Wort. „Exempla trahunt!"

Vorgesetzte und überhaupt höher Stehende sind hiezu besonders verpflichtet.

Der Gegensatz dieser Pflicht ist a) das Ärgernis, b) die Mitwirkung zur Sünde anderer.

a) Das Ärgernis (scandalum) ist eine Handlung oder Unterlassung, welche anderen Anlass zur Sünde gibt. Das Ärgernis ist ein gegebenes (actives), wenn die Handlung oder Unterlassung an sich sündhaft ist; im anderen Falle ist das Ärgernis ein genommenes (passives). Dass der Nächste an einer an sich nicht sündhaften Handlung Anstoß nimmt, hat seinen Grund entweder in dem Mangel an Einsicht — Ärgernis der Kleinen oder Unmündigen (scandalum pusillorum), oder in der Bosheit des Willens — pharisäisches Ärgernis (scandalum pharisaicum).

Das active Ärgernis ist stets sündhaft und daher absolut verboten. „Wehe dem Menschen, durch welchen Ärgernis kommt . . . Es wäre ihm besser, dass ein Mühlstein an seinen Hals gehängt und er in die Tiefe des Meeres versenkt würde" (Matth. 18, 7. 6). — Das Ärgernis der Unmündigen ist gleichfalls sündhaft und daher zu vermeiden, wenn man wusste oder wissen konnte, dass der andere Anstoß nimmt und wenn die betreffende Handlung oder Unterlassung keine nothwendige war; nothwendig ist sie aber nur, wenn das göttliche Gesetz sie gebietet; in diesem Falle soll man durch passende Belehrung und Aufklärung den Anstoß zu heben suchen. (Petrus, der, um den Schwachen kein Ärgernis zu geben, in Antiochia von den Heidenchristen sich zurückzog, Gal. 2, 12.) — Auf das pharisäische Ärgernis braucht keine Rücksicht genommen zu werden. (Das Beispiel Christi selbst gegenüber den Pharisäern.)

Wer Ärgernis gegeben, muss den dem Nächsten an seiner Seele zugefügten Schaden (insbesondere durch Ermahnung und gutes Beispiel) nach Kräften wieder gut machen.

b) Eine Mitwirkung zur Sünde anderer findet in allen jenen Fällen statt, in denen wir uns einer fremden Sünde schuldig machen (vgl. §. 22, 4).

2) Pflicht der brüderlichen Zurechtweisung (correctio fraterna). Sie ist die freundschaftliche und liebevolle Abmahnung des fehlenden Nächsten vom Bösen, und unterscheidet sich daher von der obrigkeitlichen (c. judicialis) und väterlichen (c. paterna), welche zugleich den Charakter einer Rüge und Strafe an sich trägt.

Zur brüderlichen Zurechtweisung verpflichtet uns die heilige Schrift in bestimmten Worten: „Hat dein Bruder wider dich gesündigt, so gehe hin und verweise es ihm zwischen dir und ihm“ (Matth. 18, 15). Der natürliche Verpflichtungsgrund ist die Liebe zum Nächsten, da die Zurechtweisung ein Mittel ist, seine „Seele vom Tode zu erretten“ (Jak. 5, 20). Doch muss sie aus herzlichem Wohlwollen und reinem Eifer für das Seelenheil des Nächsten, mit Sanftmuth und demüthiger Erinnerung an unsere eigenen Fehler, sowie mit Klugheit geschehen. „Brüder, ermahnet im Geiste der Sanftmuth und habe Acht auf dich selbst, damit nicht auch du versucht werdest“ (Gal. 6, 1).

Diese Zurechtweisung kann übrigens auch stillschweigend geschehen (durch Miene und Geberde, durch Abbrechen der Rede u. dgl.).

Bleibt die brüderliche Zurechtweisung erfolglos und sind aus dem Fehler des Nächsten für ihn oder für andere schwere Nachtheile zu besorgen, so ist die pflichtmäßige Anzeige an die zuständige Obrigkeit zu erstatten, wie Christus dies ausdrücklich lehrt (vgl. Matth. 18, 17).

Gegen diese Pflicht versündigt man sich a) durch feiges, gleichgiltiges oder gar schadenfrohes Stillschweigen bei den Fehlern anderer; b) durch gewissenloses Rechtgeben und Vertheidigen des Fehlenden; c) durch unkluge, lieblose, hochmüthige Zurechtweisung.

§. 75. 3) Pflichten in Bezug auf das Gefühl des Nächsten.

Die christliche Nächstenliebe legt uns bezüglich des Gefühles des Mitmenschen ähnliche Pflichten auf, wie wir solche zur rechten Ausbildung unseres Gefühles zu erfüllen haben (vgl. §. 53, 3).

Demnach sind wir verpflichtet, im Nächsten die höheren Gefühle (insbesondere die religiösen und sittlichen) zu wecken und zu fördern, während wir in Wort und That sorgfältig alles zu meiden haben, wodurch in anderen unsittliche und sündhafte Gefühle und Begierden erregt werden könnten oder müssten.

Die in Bezug auf das Seelenheil und die Seelenkräfte des Nächsten uns obliegenden Pflichten finden kurz ihren Ausdruck in den sieben geistlichen Werken der Barmherzigkeit; es sind folgende: 1) Sünder

strafen (d. i. zurechtweisen); 2) Unwissende belehren; 3) Zweifelnden recht rathen; 4) Betrübte trösten; 5) Unrecht geduldig tragen; 6) Beleidigern verzeihen; 7) für Lebendige und Todte beten.[1])

§. 76. Pflichten in Bezug auf das Leben des Nächsten.

Der hohe Wert des Lebens des Nächsten verpflichtet uns, dasselbe gleich dem eigenen heilig zu halten und alles zu meiden, wodurch dasselbe vernichtet oder gefährdet wird.

Welche Grundsätze für den Fall einer Gefährdung des Lebens des Nächsten gelten, s. §. 71, 3.

Dieser Pflicht stehen folgende Versündigungen entgegen:

1) Der Mord, d. i. die unbefugte, plötzliche und absichtliche Zerstörung des Lebens des Nächsten.

Der Mord gehört unter die himmelschreienden Sünden und ist absolut verboten. Er ist ebenso wie der Selbstmord a) ein frevlerischer Eingriff in das Majestätsrecht Gottes; b) eine Ungerechtigkeit gegen den Ermordeten; c) eine Versündigung an der Gesellschaft und insbesondere an den Angehörigen des Ermordeten. Je nach der Art der Verübung und dem besonderen Zwecke desselben unterscheidet man den einfachen (gemeinen) und den qualificierten Mord (z. B. Meuchelmord, Raubmord, Priester-, Königs-, Vatermord 2c.).

Vom Morde ist zu unterscheiden: a) die unvorsätzliche, zufällige Tödtung, und b) die rechtmäßige und erlaubte Tödtung eines Menschen.

Die rechtmäßige und erlaubte Tödtung eines Menschen findet statt: α) durch die Obrigkeit zur Bestrafung schwerer Verbrechen; denn die Obrigkeit „trägt das Schwert als Dienerin Gottes" (Röm. 13, 4), welcher, und er allein, der Herr ist über Leben und Tod.[2]) — β) Im Falle der Nothwehr gegen einen ungerechten Angriff; um jedoch das Maß der schuldlosen Nothwehr (moderamen inculpatae tutelae) nicht zu überschreiten, darf man nicht die Absicht haben, den Angreifer zu tödten, son-

---

[1]) Vom heiligen Thomas von Aquin wurden sie in nachstehenden Memorialvers zusammengestellt:

„Consule, carpe, doce, solare, remitte, fer, ora!"

[2]) Außer den Waldensern und Wiedertäufern leugnet der Materialismus (des vorigen Jahrhunderts und der Gegenwart) das Recht der Obrigkeit, über Verbrecher die Todesstrafe zu verhängen. Letzterer will seine Behauptung mit der vorgeblichen Unfreiheit des menschlichen Willens stützen; andere berufen sich auf die Forderung der Humanität. Allein der Mensch ist thatsächlich und unleugbar frei (§. 13) und die Humanität wird vielmehr durch den Schutz der bedrohten Gesellschaft als des diese schädigenden Verbrechers gewahrt. Die Nothwendigkeit der Todesstrafe wurde in der That von den Culturvölkern fast ausnahmslos anerkannt und dieselbe dort, wo sie war abgeschafft worden, in Folge der deshalb gemachten Erfahrungen wieder eingeführt. Allerdings fordert die christliche Sittenlehre die Anwendung einer möglichst raschen und schmerzlosen Todesart für den Verbrecher.

dern sein eigenes Leben zu schützen; es darf ferner der Angreifer nur in dem äußersten Falle getödtet werden, wenn andere Mittel zum Schutze des eigenen Lebens (z. B. Flucht, Entwaffnung oder Verwundung des Angreifers) nicht möglich sind. — γ) Im Kriege, dieser socialen Nothwehr (was der Krieg, wenn er erlaubt sein soll, stets sein muss), wofern sich diese Tödtung auf kämpfende Feinde allein beschränkt.

2) Die Gefährdung und allmähliche Zerstörung des Lebens und der Gesundheit (durch Zufügung von Kummer und Kränkung, durch Verführung zu Leidenschaften, durch Überbürdung mit körperlicher oder geistiger Arbeit, durch Verkauf oder Darreichung von ungesunder Nahrung, von mit Krankheits- und überhaupt gesundheitsschädlichen Stoffen behafteten Kleidern &c.)

3) Die verschuldete Verstümmelung des Leibes des Nächsten.

4) Das Duell, d. i. ein widerrechtlich und eigenmächtig von Privatpersonen unternommener lebensgefährlicher Zweikampf.

Das Duell ist durchaus unsittlich, es ist unsinnig und absolut verboten. Ein Überbleibsel heidnischer Barbarei, ist es ein der christlichen und sittlichen Ordnung widerstrebender Act willkürlicher und ungerechter Selbsthilfe; es beruht auf einem völlig verkehrten Begriffe von „Ehre" und „Muth" und ist offenbar ein weit größeres Verbrechen als der einfache Mord, da der Duellant nicht nur sich selbst der Gefahr des Lebensverlustes oder der Verstümmelung aussetzt und die Ermordung oder Verstümmelung des andern beabsichtigt, sondern auch sein und des andern Seelenheil der unmittelbarsten Gefahr preisgibt.

Die Kirche bedroht die Duellanten und alle an einem Zweikampfe wenn auch nur indirect Betheiligten mit der Excommunication und versagt den in Folge eines Duelles Gestorbenen das kirchliche Begräbnis.[1])

Wer einen andern ungerechter Weise getödtet, ist verpflichtet, der Seele des Getödteten durch das heilige Messopfer und durch Gebet zu Hilfe zu kommen, sowie den Angehörigen des Verstorbenen allen aus der That erwachsenen Schaden zu ersetzen. Desgleichen verpflichtet auch die ungerechte körperliche Beschädigung des andern zum Schadenersatze an den Beschädigten oder dessen Erben.

§. 77. Sorge für das leibliche Wohl des Nächsten.

Für das leibliche Wohl des Nächsten sorgt der Christ insbesondere durch das Almosen im engeren Sinne, unter welchem man die Liebesgaben versteht, die man einem Bedürftigen spendet, um seiner Noth abzuhelfen.

Die Grundsätze, welche die christliche Sittenlehre bezüglich des Almosengebens aufstellt, sind folgende:

---

[1]) Bulla „Detestabilem" Benedicti XIV. d. d. 10. Nov. 1752.

1) Die Almosenspende ist für den Christen nicht nur Rath, sondern strenge Pflicht. Diese Pflicht gründet sich nicht nur auf das Gebot der Liebe und auf die Ordnung der Selbst- und Nächstenliebe (§. 71, 3), sie fließt auch aus der christlichen Lehre bezüglich der irdischen Güter. „Wer die Güter dieser Welt hat und doch, wenn er seinen Bruder Noth leiden sieht, sein Herz vor ihm verschließt, wie bleibt die Liebe Gottes in ihm?" (I. Joh. 4, 17). „Gebet Almosen" (Luk. 12, 33). Christus erklärt, das dem Armen Gegebene werde ihm selbst gegeben (Matth. 25, 40).

Das Almosengeben ist eine Pflicht der Gerechtigkeit gegen Gott; gegen die Armen aber nur eine Liebespflicht, es sei denn, dass besondere Umstände (z. B. die äußerste Noth, das besondere Verhältnis zu dem Nothleidenden) es zu einer Rechtspflicht machen. Daher kann der Bedürftige das Almosen nicht eigentlich fordern.

2) Zum Almosengeben ist jener verpflichtet, der mehr hat, als er zu seinem standesgemäßen Lebensunterhalte braucht. „Gebet von dem, was euch übrig ist, Almosen" (Luk. 11, 41). Für die, welche nur wenig besitzen, ist es zwar gerathen und verdienstlich, aber nicht pflichtmäßig. (Paulus, der auch von dem durch Händearbeit Gewonnenen Almosen gab, Apg. 20, 34.) Wie viel zu geben ist, hängt theils von der Größe des eigenen Vermögens, theils von der Bedürftigkeit des Nächsten ab. „Sei barmherzig, wie du kannst. Hast du viel, so gib reichlich; hast du wenig, so suche auch das Wenige gerne zu geben" (Tob. 4. 8).

Befindet sich ein Mitmensch in sehr großer Noth, so ist der Besitzende schwer verpflichtet, ihm auch von dem zum standesmäßigen Unterhalte Nothwendigen Almosen zu geben. (Der heilige Ambrosius, welcher selbst Kirchengefäße, und der heilige Karl Borromäus, welcher sein ganzes Hausgeräthe verkaufte, um den Armen zu helfen.)

3) Die Frage, wem Almosen zu spenden sei, ist dahin zu beantworten, dass jeder dazu Verpflichtete soviel als möglich alle Nothleidenden, welche seine Hilfe ansprechen, unterstütze. Ist dies nicht ausführbar, so ist vor allem der Grad der Noth zu berücksichtigen; bei gleicher Noth sind Verwandte und Glaubensgenossen und hier unter sonst gleichen Umständen wieder die Würdigeren vorzuziehen.

Selbstverständlich wird das Verdienst des Almosens dadurch, dass es von einem Unwürdigen missbraucht wird, nicht geschmälert.

4) Jeder darf nur von seinem redlich erworbenen Eigenthume Almosen spenden. Wer von fremdem Gute Almosen spenden will, muss die ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung des Eigenthümers haben (z. B. Kinder, Dienstboten rc.). Vormünder und Verwalter dürfen von den ihnen anvertrauten Gütern soviel spenden, als der Eigenthümer selbst geben sollte.

5) In Hinsicht der Art und Weise soll das Almosen gespendet

werden a) aus Liebe zu Gott. „Wenn ich mein ganzes Vermögen zum Unterhalt der Armen hingäbe, hätte aber die Liebe nicht, so nützte es mir nichts" (I. Kor. 13, 3); b) mit herzlichem Wohlwollen und Freundlichkeit, ohne unwillige, rauhe und beschämende Worte. „Einen freudigen Geber liebt Gott" (II. Kor. 9, 7); c) mit kluger Umsicht, je nach der besonderen Lage und den persönlichen Bedürfnissen des Armen (z. B. ob Verschaffung von Arbeit statt Almosen, Nahrung statt Geld ꝛc.).

Indem der Christ die milde Gabe um Gottes willen spendet, dem gegenüber wir alle, auch der mit Glücksgütern Gesegnetste, arm und dürftig, nimmt er dem Almosen das ihm anhaftende Bittere, Beschämende und Drückende und schafft sich zugleich ein reiches Verdienst für die Ewigkeit, während er den betheilten armen Mitmenschen zu brüderlicher Gegenliebe und Dankbarkeit verpflichtet. Wird dagegen die Armenpflege ausschließlich als Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinde betrachtet und gehandhabt, so wird das Almosengeben zur starren Pflicht, zur Last („Armensteuer"), in welcher der Arme allzu leicht eben nur eine rechtlich zu fordernde Leistung erblickt, die sein Herz dem Spender nicht näher bringt, die ihn nicht zum Gebete für seinen Wohlthäter und zu dankbarer Gegenliebe verpflichtet, ja nicht selten die Trägheit und Arbeitsscheu befördert.

Die auf die Sorge für das leibliche Wohl des Nächsten bezüglichen Pflichten finden ihren Ausdruck in den leiblichen Werken der Barmherzigkeit; es sind folgende: 1) die Hungrigen speisen; 2) die Durstigen tränken; 3) die Nackten bekleiden; 4) die Fremden beherbergen; 5) die Kranken besuchen; 6) die Gefangenen erlösen; 7) die Todten begraben.[1]) Die ersten sechs nennt Christus selbst (Matth. 25, 41 ff.), das siebente wird im Buche Tobias erwähnt (Tob. 12, 12).[2])

---

[1]) Die Erdbestattung der Todten entspricht ebenso dem urältesten kirchlichen Gebrauche wie dem Geiste des Christenthums und der dem Leibe des dahingeschiedenen Christen schuldigen Pietät. So „kehrt der Leib" in der That „zur Erde zurück, von wo er war" (Ekkli. 12, 7.) und wird als hoffnungsreiches „Samenkorn" (Joh. 12, 24; I. Kor. 15, 37) dem Schoße der Erde übergeben, um einst der Auferstehung theilhaftig zu werden. Auch die Juden begruben ihre Todten und nur die Leichen der schlimmsten Verbrecher wurden verbrannt. Alles dies spricht gegen die neuestens vielfach angestrebte Feuerbestattung, wozu noch vielfach Bedenken wegen sanitärer Nachtheile, unverhältnismäßiger Kosten und namentlich wegen Schädigung der Interessen der öffentlichen Rechtspflege (z. B. bei nachträglich entstehendem Verdachte einer Vergiftung) treten.

[2]) Sie sind in folgendem Memorialverse zusammengestellt:
Visito, poto, cibo, redimo, tego, colligo, condo.

§. 78. Heilighaltung der Ehre des Nächsten.

Die christliche Nächstenliebe verpflichtet uns, die Ehre des Mitmenschen ebenso heilig zu halten wie unsere eigene. Diese Pflicht erfüllen wir, wenn wir

1) von jedem solange eine gute Meinung hegen und dieselbe auch äußerlich kundgeben, als es die Wahrhaftigkeit erlaubt. „Die Liebe denkt nichts Arges" (I. Kor. 13, 5);

2) wirkliche Fehler und Gebrechen des Nächsten milde und schonend beurtheilen und nach Möglichkeit entschuldigen;

3) dem Nächsten die ihm gebürende Ehre erweisen. „Ehre, wem Ehre gebürt" (Röm. 13, 7);

4) die angegriffene Ehre des Nächsten vertheidigen, soweit dies mit der Wahrheit verträglich ist.

Dieser Pflicht steht als Versündigung entgegen:

1) das böswillige Aufpassen auf die Fehler und Schwächen anderer und das böswillige Erforschen derselben, wie dies die Pharisäer gegen Jesus thaten (Mark. 3, 2; Luk. 6, 7);

2) der Argwohn und das freventliche Urtheil;

a) Des Argwohns (suspicio) macht man sich schuldig, wenn man von einem Mitmenschen ohne erheblichen Grund Unehrenhaftes vermuthet („Arges wähnt"). „Keiner denke Böses in seinem Herzen wider seinen Nächsten" (Zach. 8, 17). „Quisque praesumitur bonus, donec probetur contrarium". — b) Ein freventliches Urtheil (judicium temerarium) findet statt, wenn jemand von einem andern ohne hinreichenden Grund etwas Unehrenhaftes als gewiss annimmt. „Richtet nicht, damit ihr nicht gerichtet werdet" (Matth. 7, 1). Eine Art des freventlichen Urtheiles ist das Splitterrichten, d. i. die lieblose Vergrößerung unbedeutender Fehler des Nächsten. (Gleichnis vom Splitter und Balken, Matth. 7, 3—5.)

3) das falsche Zeugnis, d. i. die Schmälerung der Ehre des Nächsten durch falsche Aussage vor Gericht;

4) die Verleumdung und Ehrabschneidung;

a) Die Verleumdung (calumnia) ist die Schädigung der Ehre des Nächsten durch eine Lüge. „Verleumdet einander nicht" (Jak. 4, 11). „Wer verleumdet, gleicht der Schlange, welche hinterlistig sticht" (Ekkli. 10, 11). Die Verleumdung kann auch durch Miene und Geberde, durch bedeutsames Stillschweigen oder Achselzucken ꝛc. bei Fragen nach dem sittlichen Werte eines Dritten geschehen (indirecte Verleumdung). — b) Die Ehrabschneidung (detractio) ist die unbefugte und lieblose Aufdeckung wirklicher aber verborgener Fehler des Nächsten. Die heilige Schrift nennt den Ehrabschneider „einen Abscheu der Menschen" (Spr. 24, 9). Auch die weitere Verbreitung schon offenkundiger Fehler des Nächsten ist sündhaft und lieblos.

Die Bekanntmachung geheimer Fehler anderer ist nur dann erlaubt,

wenn höhere Pflichten dies fordern, als: das Wohl der Kirche, des Staates, überhaupt der Gesellschaft; die Besserung des Fehlenden; die Abwehr bedeutenden Schadens von uns oder von anderen.

Eine besondere Art der Ehrabschneidung ist die Ohrenbläserei (susurratio), d. i. die Hinterbringung einer Ehrabschneidung an den Geschädigten, um Feindschaft und Zwietracht zu stiften. „Der Ohrenbläser ist verhaßt; denn unter vielen, die im Frieden leben, richtet er Verwirrung an" (Ekkli. 28, 15).

5) die Beschimpfung und Verspottung;

Die Beschimpfung (contumelia) ist die jemandem in's Angesicht durch Wort oder That widerrechtlich zugefügte Verunehrung. — Die Beschimpfung wird zur Verspottung (irrisio), wenn dabei der Nächste dem Hohne und Gelächter anderer preisgegeben wird.

6) die Schmeichelei, d. i. das dem Mitmenschen ungebürlich und in unverdientem Maße in's Angesicht gespendete Lob.

Die dem Nächsten an seiner Ehre zugefügte Beschädigung verpflichtet zum Schadenersatz. Dieser ist bei der Verleumdung durch Widerruf, der an alle, die von der Verleumdung Kunde erhielten, zu richten ist, bei der Beschimpfung durch reuevolle Abbitte zu leisten. Bei der Ehrabschneidung soll man des Nächsten Fehler möglichst entschuldigen und seine Vorzüge und guten Eigenschaften lobend und anerkennend hervorheben.

§. 79. Heilighaltung der irdischen Güter des Nächsten.

Wie wir selbst, ist auch der Nächste berechtigt und verpflichtet, irdische Güter zu erwerben und die erworbenen in der rechten Weise zu gebrauchen. Daher haben wir die Pflicht

1) den Nächsten bei der Erwerbung des nöthigen Lebensbedarfes mit Rath und That zu unterstützen;

2) ihm das Erworbene von Herzen zu vergönnen;

3) das Gut des Nächsten uns nicht nur nicht widerrechtlich anzueignen oder es zu beschädigen, sondern nach Möglichkeit zu schützen und zu bewahren.

Dieser Pflicht steht als Versündigung entgegen:

1) die ungerechte Schmälerung des Einkommens anderer (durch Herabsetzung fremder Arbeit, Verdächtigung fremder Ware, unehrliche Concurrenz 2c.);

2) habsüchtiges und neidisches Begehren fremden Gutes. „Du sollst nicht begehren, was des Nächsten ist" (Exod. 20, 17);

3) Vorenthaltung fremden Gutes durch Zurückhaltung des Gefundenen, des schuldigen Tag- oder Miethlohnes, der dem Staate schuldigen Abgaben, durch verschuldete Nichthaltung geschlossener Verträge und Nichtzahlung eines Darlehens 2c.;

Wer verlorenes Gut findet, ist verpflichtet, mit aller Sorgfalt den Eigenthümer ausfindig zu machen und darf das Gefundene erst dann behalten, wenn der Eigenthümer nicht entdeckt werden kann.[1]) — Die Vorenthaltung des schuldigen Tag- oder Miethlohnes kann sogar eine himmelschreiende Sünde werden (Jak. 5, 4).

4) Widerrechtliche Zueignung fremden Gutes durch Betrug, Wucher, verschuldeten Bankerott, Erbschleicherei ꝛc.;

Betrug ist jede absichtliche Irreleitung des Nächsten im Handel und Wandel, um sich von ihm zu bereichern. — Wucher ist jede ungerechte und übermäßige Gewinnnahme durch Ausbeutung fremder Noth. Man unterscheidet insbesondere den Geld- und Fruchtwucher.

5) Diebstahl und Raub;

Der Diebstahl ist die heimliche, widerrechtliche Entwendung fremden Gutes. Die Aneignung fremden Gutes zur Stillung der äußersten Noth ist nicht widerrechtlich und daher kein Diebstahl (vgl. die §§. 71, 3 und 77, 2).

Vom Diebstahl zu unterscheiden ist die geheime Schadloshaltung, d. i. die geheime Aneignung dessen, was man von einem andern rechtlich zu fordern hätte. Sie ist nur sittlich zulässig a) wenn die Forderung eine bestimmte, genau ermittelte und unbezweifelt rechtliche; b) wenn sie das einzige Mittel ist, um zu seinem Rechte zu gelangen; c) wenn man dadurch weder sich noch einen andern in den Verdacht des Diebstahls bringt.

Der Raub ist die gewaltthätige, widerrechtliche Wegnahme fremden Gutes. Wird die Herausgabe fremden Gutes durch Drohung oder Misshandlung abgenöthigt, so nennt man dies Erpressung.

6) Widerrechtliche Beschädigung und Zerstörung fremden Gutes;

Die nothgedrungene Beschädigung fremden Eigenthums (z. B. die gebotene Zerstörung eines Hauses zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung eines Brandes) ist demnach nicht unerlaubt.

7) Die Mitwirkung zu einer Verletzung fremden Besitz- oder Eigenthumsrechtes durch eine der neun fremden Sünden (§. 22, 4).

§. 80. Pflicht der Restitution.

1) Unter Restitution (restitutio in integrum) im weiteren Sinne versteht man jede dem Nächsten für die Verletzung eines seiner Güter

---

[1]) Nach der Vorschrift des „Österr. b. Gesetzbuches" muss der Finder, wenn das Gefundene den Wert eines Guldens übersteigt, den Fund innerhalb acht Tagen auf die an jedem Orte gewöhnliche Art bekannt machen lassen; übersteigt das Gefundene den Wert von zwölf Gulden, so muss der Fund der Obrigkeit zur Veranlassung des Weiteren angezeigt werden (§. 389). Das Recht, das Gefundene zu benützen, erhält der Finder, wenn das Gefundene binnen Jahresfrist von niemandem mit Recht angesprochen wird; erst nach der gesetzlichen Verjährungszeit (bei beweglichen Privatgütern nach einem dreijährigen, bei Staats-, Kirchen- und Gemeindegütern nach vierzigjährigem rechtlichen Besitze) erlangt der Finder das Eigenthumsrecht (§. 392).

(z. B. der Ehre) geleistete Genugthuung; im engeren Sinne ist Restitution die Wiedergutmachung des dem Nächsten an seinem Vermögen zugefügten Verlustes. Dieser Verlust kann zugefügt werden durch Zueignung oder Zurückbehaltung fremden Gutes, durch Beschädigung fremden Eigenthums oder durch die Betheiligung (Mitwirkung) an der Zueignung, Zurückbehaltung und Beschädigung.

In den Besitz fremden Gutes kann man entweder mit Wissen und Willen, also auf ungerechte Weise gelangen (z. B. durch Betrug, Diebstahl), oder ohne sein Wissen und Wollen, also ohne hiemit eine Ungerechtigkeit zu begehen (z. B. durch Kauf einer entwendeten Ware, von welcher der Käufer nicht wissen konnte, dass sie gestohlen worden). Darnach unterscheidet man den unredlichen Besitzer (possessor malae fidei) und den redlichen Besitzer (possessor bonae fidei).

2) Die Leistung der Restitution ist strenge Pflicht. „Wenn jemand etwas gestohlen, so soll er dem Herrn den Schaden ersetzen" (Exod. 22, 12). „Gebet zurück, was ihr schuldet" (Röm. 13, 7); Zachäus, Luk. 19, 8. Diese Pflichtmäßigkeit ergibt sich auch aus der Natur der Sache. Denn das bewusste Zurückbehalten fremden Gutes oder die verschuldete Nichtvergütung eines Schadens ist ein wissentlich fortgesetztes Unrecht, welches eben deshalb die Verzeihung von Seite Gottes ausschließt.[1])

a) Restitutionspflicht im Falle einer possessio malae fidei.

Der unredliche Besitzer ist verpflichtet, den Beschädigten vollkommen schadlos zu halten, d. h. nicht nur die Sache selbst, oder, falls sie nicht mehr vorhanden, deren Äquivalent, sondern auch die Früchte (mit Ausnahme der durch eigenen Fleiß gewonnenen), ferner den dem Eigenthümer erwachsenen Schaden und entgangenen Gewinn zu restituieren, kurz alles das, um was der Beschädigte durch das Unrecht ärmer geworden. Doch dürfen die zur Erhaltung und Verbesserung der Sache sowie zur Gewinnung der Früchte nothwendigen Auslagen in Abzug gebracht werden.

Falls bei der Schädigung eines andern mehre mitgewirkt, (durch eine der neun fremden Sünden), so ist zu unterscheiden, ob die Theilnehmer in wechselseitigem Einverständnisse gehandelt oder nicht; im ersteren Falle sind sie solidarisch zur Restitution verpflichtet, d. h. jeder hat den ganzen Schaden zu ersetzen, wenn die anderen nicht restituieren, und zwar in einer dem Verhältnisse ihrer Mitwirkung entsprechenden Reihenfolge.

Demnach hat bei einer Entwendung oder Vorenthaltung fremden

---

[1]) „Non remittitur peccatum," sagt in diesem Sinne der heilige Augustinus, „nisi restituatur ablatum, cum restitui potest" (Ep. ad Maced. 153.).

Gutes zunächst derjenige zu restituieren, der das fremde Gut besitzt oder es mala fide verbrauchte; wenn er nicht restituiert, so sind die übrigen verpflichtet, und zwar in der im Folgenden zu besprechenden Ordnung.

Bei einer Beschädigung fremden Gutes ist zunächst jener zur Restitution verpflichtet, welcher den Befehl gegeben, in zweiter Ordnung der Vollzieher des Befehles, in dritter Ordnung die positiv Mitwirkenden. Die Mitwirkung und damit die Restitutionspflicht erlischt, wenn der Befehl, Rath 2c. rechtzeitig zurückgenommen und diese Zurücknahme den Betreffenden bekannt gegeben wurde. Die bloß negativ Mitwirkenden, d. h. jene, welche das Unrecht nicht verhinderten, sind nur dann restitutionspflichtig, wenn sie kraft ihres Amtes oder eines Privatvertrages die Beschädigung hätten verhindern sollen (z. B. ein Wächter, der die Diebe einbrechen läßt, obwohl er sie hindern konnte.)

Wer für einen oder mehre Mittheilnehmer an der Beschädigung restituiert, hat das Recht, von diesen eine verhältnismäßige Entschädigung zu beanspruchen („an sie Regress zu nehmen").

b) Restitutionspflicht im Falle einer possessio bonae fidei.

Der redliche Besitzer ist nicht verpflichtet, den Beschädigten schadlos zu halten, weil er ihm wissentlich kein Unrecht zugefügt; er ist vielmehr nur verpflichtet, die Sache, wenn und wie sie noch vorhanden, sowie ihre etwaigen Früchte (mit Ausnahme der durch eigenen Fleiß gewonnenen) zu restituieren, kurz das, um was er reicher geworden, wobei er wieder die zur Erhaltung der Sache und zur Erzielung der Früchte gemachten Auslagen in Abrechnung bringen darf.

Darum ist der redliche Besitzer auch für die etwa erfolgte Verschlechterung oder den etwaigen Verlust der Sache nicht verantwortlich. Doch hat er die Restitution sofort nach der Erkenntnis seines Irrthums zu leisten, widrigenfalls er ein unredlicher Besitzer wird, für den dann die oben bezüglich einer possessio malae fidei aufgestellten Grundsätze in Geltung treten.

3) Die Restitution ist dem Eigenthümer oder doch dem rechtmäßigen Besitzer (Verwalter) der Sache, wenn aber dieser inzwischen gestorben, dessen Rechtsnachfolger zu leisten. „Res aliena (enim) semper clamat ad dominum." Ist der, welchem restituiert werden sollte, nicht zu ermitteln, so darf der redliche Besitzer (gleich dem Finder) die Sache behalten; dagegen hat sie der unredliche Besitzer zu guten Zwecken zu verwenden.

Wurden mehre beschädigt und kann der Schaden des Einzelnen nicht sichergestellt werden, so ist das fremde Gut unter diese Personen in möglichst annähernd richtigem Verhältnisse zu vertheilen. — Kann nicht sofort alles restituiert werden, so muss dies doch theilweise und nach und nach geschehen.

4) Betreffs des Ortes der Restitution gilt der Unterschied, dass

der unredliche Besitzer das fremde Gut auf seine Gefahr und Kosten dahin zu bringen hat, wo es sich befände, wenn das Unrecht nicht geschehen wäre, während der redliche Besitzer nur die Pflicht hat, das fremde Gut dem zum Empfange Berechtigten herauszugeben.

5) Die Verpflichtung zur Restitution erlischt a) durch freiwillige Verzichtleistung des Berechtigten; b) im Falle physischer oder moralischer Unmöglichkeit; das letztere wäre der Fall, wenn die Restitution nicht geleistet werden könnte, ohne höhere Güter (z. B. des Lebens, der Ehre) zu verletzen; c) für eine possessio bonae fidei durch gesetzliche Verjährung; dagegen kann Unrecht nie gesetzlich verjähren.

C) In seiner Stellung zu seinen Mitmenschen als Glied der gesellschaftlichen Ordnung.

§. 81. Uebergang.

Außer der allgemeinen Stellung, welche der Christ zu seinen Mitmenschen einnimmt, steht er auch noch in einem besonderen Verhältnisse zu denselben, als Glied der menschlichen gesellschaftlichen Ordnung. Diese Ordnung ist nothwendig, so gewiss das letzte Ziel aller Menschen ein einheitliches und gemeinsames, so gewiss der Einzelne dieses Ziel nur in und durch die Gesellschaft erreichen kann und so gewiss der Mensch, isoliert, körperlich und geistig verkümmern und verderben müsste.

Soll aber die gesellschaftliche Ordnung ihren Zweck erreichen, so kann und darf sie nicht ein bloßes Aggregat gleicher Theile sein, sie muss vielmehr einen lebendigen Organismus darstellen, welcher wieder nicht denkbar ist ohne Über- und Unterordnung der einzelnen Glieder und ohne die Zuweisung besonderer Verrichtungen und Obliegenheiten an dieselben.

In der That besteht neben der durch die göttliche Offenbarung verbürgten inneren und wesentlichen Gleichheit aller Menschen vor Gott eine durch dieselbe Offenbarung bezeugte äußere oder gesellschaftliche Verschiedenheit, und die hieraus für den Einzelnen sich ergebenden besonderen Pflichten sind die christlichen Socialpflichten.

Nach der Lehre der Offenbarung gibt es drei große gottgewollte gesellschaftliche Ordnungen: Die Familie, die Kirche und der Staat. Dazu treten noch die zur Förderung des allgemeinen Zieles der menschlichen Gesellschaft nothwendigen einzelnen Stände oder Berufsarten.

Hievon wird nun noch zu handeln sein.

§. 82. Die christliche Familie.

Die Familie beruht auf der Ehe und geht aus derselben hervor; da nun die Ehe eine göttliche Einrichtung ist, so ist es auch die Familie. In ihr und als Glied derselben findet sich der Mensch schon bei seiner Geburt, sie ist die Grundlage seiner physischen Existenz, seiner leiblichen wie geistigen und religiös-sittlichen Entwickelung, durch sie nimmt er Theil an den beiden höheren und allgemeineren gesellschaftlichen Ordnungen der Kirche und des Staates, — ein Beweis der überaus hohen Wichtigkeit und Bedeutung der Familie für den Einzelnen wie für die Gesammtheit, aber auch der Wichtigkeit und schweren Verbindlichkeit der den Gliedern der Familie obliegenden besonderen sittlichen Pflichten. Diese sind kurz folgende:

1) Pflichten der Ehegatten. Nach der Lehre des Christenthums (Eph. 5, 23 ff.) ist die christliche Ehe ein Abbild und eine Nachahmung der geistigen und gnadenvollen Verbindung Christi mit seiner Kirche; demnach sollen die christlichen Ehegatten in wechselseitiger wahrer Liebe und unverbrüchlicher Treue zusammenstehen, einander durch Frömmigkeit und lebendigen Glauben, durch ein beispielvolles Leben erbauen und heiligen, und insbesondere in den Tagen des Unglückes und der Prüfung sich wechselseitige und uneigennützige Hilfe leisten, einander trösten und aufrichten.

Ihr eheliches Verhältnis wird rein, keusch, züchtig sein (Hebr. 13, 4).

Der Gatte, das Haupt der Familie und daher auch des Weibes, wird in seiner Gattin nicht eine rechtlose Sclavin sondern die ihm von Gott gegebene Gefährtin erblicken, sie achten, beschirmen und ernähren (Kol. 3, 19), während die Gattin dem Manne in allem, was recht ist, willig Gehorsam leisten und in der Pflege des häuslichen Sinnes, der Emsigkeit, Reinlichkeit, Geduld und Nachgiebigkeit ihre wahre Zierde, ihren schönsten Schmuck erkennen soll (I. Petr. 3, 1 ff.; I. Tim. 2, 9. 10).

Ihre Kinder sollen christliche Eheleute als einen kostbaren von Gott ihnen anvertrauten Schatz ansehen, in Bezug auf den sie heilige Pflichten zu erfüllen und einst eine schwere Verantwortung zu gewärtigen haben; sie sollen für deren leibliches und geistiges Wohl gewissenhaft Sorge tragen, ihnen eine den Verhältnissen entsprechende Ausbildung angedeihen lassen, insbesondere aber sie religiös sittlich erziehen, und ihre Fehler mit Milde und Nachsicht, aber auch, wo es noth thut, mit heilsamer Strenge durch Zurechtweisung und Strafe bessern. „Ihr Väter, erziehet eure Kinder in der Lehre und Zucht des Herrn“ (Eph. 64). Spr. 13, 24.

2) Pflichten der Kinder. Die Eltern sind die von Gott gesetzten Erzieher und Leiter der Kinder, nächst Gott deren größten Wohl-

thäter, denen sie, was sie sind und haben zunächst verdanken, deren aufrichtigsten und wohlwollendsten Freunde, deren Ernährer, Schirmer und Schützer. Daraus ergibt sich für die Kinder die Pflicht

a) der Ehrfurcht. „Du sollst Vater und Mutter ehren" (Exod. 20, 12). „Das Auge (eines Kindes), das seinen Vater verachtet und seine Mutter verspottet, sollen die Raben aushacken und die jungen Adler es fressen" (Spr. 30, 17);

b) der Liebe und Dankbarkeit. „Mein Sohn, nimm dich deines Vaters an, wenn er alt wird und betrübe ihn nicht. Verachte ihn nicht in deiner Kraft. Denn die Wohlthat, die du deinem Vater erwiesen, wird nimmer vergessen werden" (Sir. 3, 14. 15);

c) des Gehorsams in allem, was sittlich erlaubt ist. „Kinder, gehorchet euren Eltern; denn das ist dem Herrn wohlgefällig" (Eph. 6, 1).

Ähnliche Pflichten haben Kinder auch gegen die Stellvertreter der Eltern, als: Lehrer, Vormünder, Pflegeeltern, Lehrmeister zu erfüllen. Hochbejahrten Personen sollen junge Leute mit Achtung und Rücksicht begegnen. „Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen und die Person des Greises ehren" (Lev. 19, 32).

3) Pflichten der Geschwister. Geschwister, durch die Bande der Natur enge mit einander vereinigt, sollen einander in aufrichtiger Liebe und uneigennützigem Wohlwollen zugethan sein, sich gegenseitig durch Rath und That kräftig unterstützen, sich erbauen und zu allem Guten ermuntern, in Frieden und Eintracht leben und die Fehler des andern mit Schonung und Geduld zu bessern suchen. Jüngere sollen den älteren willigen Gehorsam leisten.

Ähnliche gegenseitige Pflichten haben auch Verwandte. Es wäre ebenso sündhaft, armen und in niederem Stande befindlichen Verwandten die nothwendige und mögliche Unterstützung zu versagen, sich ihrer vielleicht gar zu schämen, als, sie unverdient und unbillig zu bevorzugen.

§. 83. Pflichten der Dienstherren und der Dienenden.

Dass es in der menschlichen Gesellschaft Herren und Dienende gibt, ist nicht Zufall und willkürliche menschliche Einrichtung, sondern natürliche göttliche Anordnung und Zulassung, die es so gefügt, dass der eine die Dienste des andern benöthigt, während dieser wieder des Schutzes und der Fürsorge jenes bedarf. Nach christlicher Lehre und Auffassung ist der einer Familie Dienende als Hausgenosse und Glied dieser Familie anzusehen und besteht zwischen dem Dienstherrn und dem Dienenden ein ähnliches Wechselverhältnis wie zwischen Eltern und Kindern. Daraus ergeben sich folgende Grundsätze:

1) der Dienstgeber hat die Pflicht, für das geistige und leibliche

Wohl des Dienenden zu sorgen, insbesondere ihm die Erfüllung seiner religiösen Pflichten zu ermöglichen und ihn zu deren Erfüllung aufzumuntern, ihn mit Arbeit nicht übermäßig zu belasten, den vereinbarten Lohn ihm nicht willkürlich zurückzuhalten und ihn milde und liebevoll zu behandeln. In den Tagen der Krankheit und des Alters wird der Christ dem Dienenden die nothwendige und mögliche Hilfe nicht versagen. „Hast du einen treuen Knecht, halte ihn wie deinen Bruder" (Ekkli. 33, 31). „Ihr Herren, was recht und billig ist, erweiset den Knechten, wissend, dass auch ihr einen Herrn im Himmel habet" (Kol. 4, 1).

2) Andererseits sind die Dienenden ihren Herren Ehrfurcht und Liebe, Gehorsam in erlaubten Dingen und Treue schuldig. „Ihr Knechte, gehorchet den Herren mit Aufrichtigkeit des Herzens, aus Furcht Gottes" (Eph. 6, 5). Eingedenk, dass auch der Gottmensch gekommen, um zu dienen, und nicht, um sich dienen zu lassen (Matth. 20, 28) und dass er dadurch den Stand der Dienenden geehrt und geweiht, soll der Dienende die Härte und Niedrigkeit sowie die Beschwerden seiner Lage geduldig und gottergeben tragen, genügsam und sparsam sein, um etwa kommender Noth zu begegnen.

§. 84. Der Christ als Glied der Kirche.

Jesus Christus, der Gottmensch, hat seine Kirche zu dem Zwecke gestiftet, auf dass sie das von ihm vollbrachte Erlösungswerk fortsetze und an die einzelnen Glieder des Menschengeschlechtes vermittle, d. i. sie belehre, heilige und zur Seligkeit führe. Zur Ermöglichung und Förderung ihrer Bestimmung hat Christus in seine Kirche das von ihm selbst verwaltete Lehr-, Priester- und Hirtenamt hinterlegt und ihr die Verheißung ihrer Ausbreitung über die ganze Erde (Joh. 10, 16) und ihrer Dauer bis an das Ende der Zeiten gegeben (Matth. 28, 20). Daraus ergeben sich folgende Pflichten der Glieder der Kirche:

1) Der Christ soll in den Lehraussprüchen der Kirche die Stimme Christi selbst, ihres unsichtbaren Oberhauptes und Leiters, erkennen und sich eine seinen Verhältnissen und seinem allgemeinen Bildungsgrade angemessene religiöse Bildung erwerben. Er soll

2) die von der Kirche verwalteten Gnaden- und Heilsmittel eifrig und nach würdiger Vorbereitung gebrauchen. Er soll

3) die kirchlichen Gebote und Anordnungen genau und gewissenhaft erfüllen. „Wer euch verachtet, verachtet mich" (Luk. 10, 16).

4) Vor allem dem Oberhaupte aber auch den Vorstehern der Kirche, insbesondere seinem Bischofe und Seelsorger, wird der Christ Ehrfurcht, Gehorsam, Vertrauen, Liebe und Dankbarkeit entgegenbringen

„Gehorchet euren Vorstehern und seid ihnen unterthänig; denn sie wachen für eure Seelen als solche, die Rechenschaft geben werden" (Hebr. 13, 17).

5) Seinen kirchlichen Sinn wird der Christ durch treue Anhänglichkeit an die Kirche, durch Förderung des kirchlichen Lebens, durch aufrichtige Theilnahme an freudigen und traurigen Geschicken der Kirche, durch Opferwilligkeit in Hinsicht der Bedürfnisse der kirchlichen Verwaltung und durch wirksame Unterstützung der kirchlichen Missionsthätigkeit an den Tag legen.

§. 85. Der Christ als Glied des Staates.

Der Staat ist ein selbständiger, organischer Verband von Menschen als Bürgern, in welchem die gesellschaftliche, sittliche und rechtliche Ordnung durch eine höchste irdische Gewalt geschützt und gehandhabt wird.

Nach der Lehre der Offenbarung ist der Staat als solcher göttlichen Ursprunges. „Es gibt keine Gewalt, außer von Gott" (Röm 13, 1). „Durch mich regieren die Könige und verordnen die Gesetzgeber, was recht ist" (Spr. 8, 15).

Der göttliche Ursprung des Staates als solchen ist auch der Vernunft einleuchtend; denn die Existenz solcher gesellschaftlichen Verbindungen, die wir Staaten nennen, ist, wie Geschichte und Erfahrung bezeugt, eine allgemeine und ausnahmslose in Vergangenheit und Gegenwart; diese Thatsache aber ist nur erklärlich durch ein dem Menschen eingeschaffenes gemeinsames Bedürfnis nach Bildung solcher gesellschaftlichen Verhältnisse, durch ein allgemeines und nothwendiges Gesetz der Natur selbst, d. i. durch den Willen Gottes. — Die Verschiedenheit der Kräfte und wechselseitigen Bedürfnisse schafft naturgemäß und nothwendig in jedem dieser gesellschaftlichen Verbände das Verhältnis der Herrschaft und Abhängigkeit, der Über- und Unterordnung, ohne welche jene Verbindungen überhaupt nicht bestehen könnten.

Daraus ergibt sich von selbst die Falschheit der seit Rousseau aufgestellten Lehre eines sogen. Socialcontracts (contrat social), nach welcher die Menschen ursprünglich ohne gesellige Verhältnisse im Zustande vollkommener Freiheit und Gleichheit gelebt und lediglich zur Handhabung der Ordnung und Sicherheit einem oder mehren eine hinlängliche Gewalt freiwillig übertragen hätten. Ist dies der Fall, dann ist offenbar der „Volkswille" die letzte Quelle aller Gesetze und allen Rechtes, dann gibt es keine der Willkür des Menschen entrückte höhere und unabänderliche sittliche Norm und hat der Einzelne nicht einmal das Recht, sich selbst gegen den härtesten Missbrauch der irdischen Gewalt zu schützen. Die verhängnisvollen Consequenzen einer solchen Lehre bedürfen keiner näheren Erörterung.

Die Pflichten, welche der Christ gegen den Staat zu erfüllen hat, sind folgende:

1) Die Pflicht der Vaterlandsliebe oder des Patriotismus. Dieser äußert sich in aufrichtiger Anhänglichkeit an Land und Staat, in inniger Theilnahme an dessen Geschicken, in dem Streben, die Ehre, den Wohlstand und das Gedeihen desselben nach Kräften zu fördern und in

der Bereitwilligkeit, das Vaterland im Falle der Nothwendigkeit mit Gut und Blut zu schützen und zu vertheidigen.

2) Die Pflicht der Liebe und Treue, der Ehrfurcht und des Gehorsams gegen das rechtmäßige Oberhaupt des Staates sowie des Gehorsams gegen die gerechten staatlichen Gesetze und Anordnungen. „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist" (Matth. 22, 21). „Fürchtet Gott, ehret den König" (I. Petr. 2, 13). „Ich ermahne euch, dass Gebete geschehen für Könige und Obrigkeiten" (I. Tim. 2, 1).

Das Gegentheil dieser Pflicht wäre Hochverrath, Empörung und active Auflehnung gegen die Obrigkeit und deren Anordnungen, die dem Christen absolut untersagt ist, — selbst gegenüber tyrannischen Obrigkeiten und ungerechten Gesetzen. „Wer sich der obrigkeitlichen Gewalt widersetzt . . zieht sich Verdammnis zu" (Röm. 13, 2).

3) Die Pflicht der gewissenhaften Leistung der dem Staate gebürenden Abgaben. „Gebet jedem, was ihr schuldig seid: Steuer, wem Steuer, Zoll, wem Zoll gebürt" (Röm. 13, 7).

§. 86. Der Christ als Angehöriger eines bestimmten Standes oder Berufes.

Die Sicherung und Förderung des Wohles der menschlichen Gesellschaft ist hauptsächlich dadurch bedingt, dass den verschiedenen aus der geistig-leiblichen Natur des Menschen hervorgehenden Bedürfnissen der Glieder der Gesellschaft von dazu Tauglichen und Berechtigten entsprochen werde. Dies geschieht durch die einzelnen Stände und Berufsarten, und darum ist es Pflicht des Christen einen bestimmten Beruf zu ergreifen und ist die Standeswahl für ihn wie für die Gesellschaft, in der er wirken soll, von hoher Bedeutung.

Hiebei gelten folgende Grundsätze:

1) Der Christ wende sich bei seiner Standeswahl vertrauensvoll und demüthig an Gott um Erleuchtung und Rath.

2) Er betrachte die äußeren Verhältnisse, in denen er sich befindet, die natürliche Neigung und besondere Befähigung für einen bestimmten Beruf als Kundgebung des göttlichen Willens, sich eben diesem Stande zu widmen.

3) Er frage erfahrene und vertrauenswürdige Personen, insbesondere Eltern und deren Stellvertreter, um Rath.

4) Er erwerbe sich die zu einer ersprießlichen Thätigkeit im erwählten Berufe erforderlichen Kenntnisse, bleibe dem erwählten Stande getreu und erfülle seine Berufspflichten mit Eifer und Pünktlichkeit. „Ein jeder bleibe in dem Berufe, zu dem er berufen war" (I. Kor. 7, 20).

Der Versündigung gegen die Pflicht, einen bestimmten Beruf zu wählen, des Müßigangs und der Arbeitsscheu, wurde schon (in §. 59, 3) gedacht.

Anhang.

§. 87. Der Tod des Christen.

Eingedenk der Kürze und Flüchtigkeit des irdischen Daseins und der Ungewißheit dessen Endes wird der Christ sich den Gedanken an den Tod lebhaft gegenwärtig halten und auf denselben stets vorbereitet sein, um nicht von ihm überrascht zu werden. „Wachet, denn ihr wisset nicht, zu welcher Stunde euer Herr kommen wird" (Matth. 24, 42). Er wird insbesondere sorgfältig alles meiden, was ihn des Standes der heiligmachenden Gnade beraubte und sich durch den regelmäßigen Empfang der heiligen Sacramente und Übung guter Werke Verdienste für die Ewigkeit sammeln.

Naht ihm eine bedenkliche Krankheit oder beginnt die Schwäche des Alters sich fühlbar zu machen, so wird der Christ nicht zögern, rechtzeitig seine irdischen Angelegenheiten zu ordnen, wenn er zeitliche Güter besitzt über diese letztwillig verfügen und sich durch den Empfang der heiligen Sacramente der Buße, des Altars und der letzten Ölung zum letzten schweren Kampfe und für die Stunde der Rechenschaft und der Vergeltung rüsten und stärken.

Sucht ihn der Herr mit den Leiden andauernder Krankheit, langwierigen Siechthums heim, so wird sie der Christ ohne Murren und mit Geduld und Standhaftigkeit ertragen; furchtlos und gottergeben, ja mit heiligem Verlangen sieht er dem Tode entgegen, der für ihn, den Erlösten, den Charakter des Schrecklichen verloren und — das hofft und ersehnt er — der Anfang werden soll einer höheren, vollkommeneren Daseinsform, der Durchgang zu einer seligen Ewigkeit. Wie sein Herr und Erlöser spricht auch er inmitten der Angstschauer des nahenden Todes betend: „Vater, nicht mein, sondern dein Wille geschehe!" (Luk. 22, 42) und mit den Worten desselben Erlösers: „Vater, in deine Hände empfehle ich meinen Geist" (Luk. 23, 46) gibt er sterbend seine Seele Gott zurück, der sie ihm gegeben. „Herr Jesu, nimm meinen Geist auf!" (Apg. 7, 58). „Siehe, ich komme bald! Amen. Komm, Herr Jesu!" (Offenb. 22, 21).

§. 88. Rückblick und Schluss.

Mannigfach und vielverzweigt sind die Pflichten und Obliegenheiten des Christen gegen Gott, gegen sich selbst, gegen seinen Nächsten; allein der uns diese auferlegt, gibt uns durch seine Gnade auch die Kraft und Fähigkeit, sie ganz und vollkommen zu erfüllen. „Mein Joch ist süß," spricht er, „und leicht meine Bürde" (Matth. 11, 30). Nur scheinbar belasten sie uns; in Wahrheit stützen und helfen sie uns, und heben uns empor zu vollendeter Tugend, zu Gottähnlichkeit und sittlicher Vollkommenheit. So beschweren die Flügel den Vogel und doch schwingt er sich mit eben denselben hinauf in den reinen Äther des Himmels. Allerdings — ohne ernste Anstrengung und treues Mitwirken unsererseits, ohne Wachsamkeit und steten Kampf gegen die zahllosen Gefahren, Hindernisse und Versuchungen in uns und außerhalb unser, ohne Selbstverleugnung und unausgesetzte innere Selbsterneuerung wird es uns nicht gelingen, den uns gestellten sittlichen Anforderungen zu entsprechen: nicht dem feigen Schwächling und Flüchtling winkt die Palme des Sieges, sondern dem muthigen, opferbereiten Streiter. „Das Himmelreich leidet Gewalt, und nur die Gewalt brauchen, reißen es an sich" (Matth. 11, 12). — Aber ebendarum ergeht der Ruf Gottes an gar viele vergeblich, wirkungslos; befangen in sittlicher Lauheit und Trägheit, in Leichtsinn und Menschenfurcht, beherrscht von unheiligem Begehren nach Ehre und Genuss, nach Hab und Gut erstreben sie nicht was oben ist, sondern was unten (Kol. 3, 2), vergessen sie das „eine und einzig Nothwendige" (Luk. 10, 42) und suchen, sich selbst betrügend, die Blume des Glückes dort, wo sie nimmer zu blühen und zu gedeihen vermag, — erfrischendes Wasser in der seichten, schlammigen Cisterne (Jer. 2, 13). So sind viele, ja alle berufen, „aber nur wenige auserwählt" (Matth. 20, 16). — Wohl dem, der zu diesen sich zählen darf; er gleicht dem Manne im Evangelium, der eine köstliche Perle gefunden und nun, ihren Wert erkennend, hingeht und all seine Habe verkauft, um sie zu erwerben (Matth. 13, 46). — Wahrhaft weise, ist er auch wahrhaft glücklich; denn „der Weisheit Anfang ist die Furcht des Herrn" (Spr. 1, 7) und der Bedingungen des Glückes erste ist die Freundschaft Gottes, ist ein reines Herz und die aus dem Bewusstsein seines sittlichen Wertes fließende Achtung vor sich selbst. Unbeirrt durch der Welt Spott und Verachtung, nicht fürchtend die sich häufenden Schwierigkeiten und Hindernisse schreitet er, vertrauend auf Gottes Schutz und Hilfe, ruhig und sicher den Pfad seines Lebens dahin — starken Herzens, festen Muthes, den Blick unverwandt gerichtet auf das ferne hohe Ziel. Er hat die Hand an den Pflug gelegt (Luk. 9, 62) und blickt nun nicht mehr ängstlich und

unentschlossen nach dem, was hinter ihm liegt. Er kämpft einen guten Kampf, vollendet glücklich seinen Lauf (II. Tim. 4, 7) und darf darum hoffen, dass auch ihm am Ende seines Erdenwallens der Lohn zu Theil wird, den der Herr denen bereitet, die ihn treu geliebt. „Brüder! ich halte dafür, dass die Leiden dieser Zeit nicht zu vergleichen sind mit der zukünftigen Herrlichkeit, die an uns offenbar werden wird“ (Röm. 8, 18).

Im Verlage von G. J. Manz in Regensburg ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

L. Mehler,

Beispiele zur gesammten christkatholischen Lehre,

oder:

Der ganze katholische Katechismus,

erläutert durch kurze Erklärungen und anziehende Beispiele aus dem Leben, aus der heiligen Schrift und der Legende, durch Erzählungen, Parabeln und Gleichnisse, sowie durch passende Schrift- und Väterstellen nach der Ordnung des Katechismus von P. Canisius, jedoch auch zu jedem andern, besonders zum Deharbe'schen Katechismus zu gebrauchen. Ein Handbuch für Religionslehrer, Katecheten und Prediger, zugleich ein Hausbuch zur belehrenden und erbauenden Lektüre für christliche Familien. Mit Gutheißung des hochwürd. bischöfl. Ordinariates Regensburg und mit Approbation der hochwürd. Oberhirten von Brixen und Trier. 6 Bde. 6te, vielf. verb. und verm. Aufl. gr. 8. 15 M.

1r Bd. enthaltend: Das erste Hauptstück: „Vom christlichen Glauben." n. 3 M. — 2r Bd. Das zweite Hauptstück: „Von der christlichen Hoffnung und dem Gebete." n. 2 M. 20 Pf. — 3r Bd. Das dritte Hauptstück: „Von der christlichen Liebe und den Geboten" und zwar von den Geboten Gottes auf der ersten Gesetztafel. n. 2 M. — 4r Bd. Das dritte Hauptstück: „Von der christlichen Liebe und den Geboten" und zwar von den Geboten Gottes auf der zweiten Gesetztafel und von den Geboten der Kirche. n. 2 M. 60 Pf. — 5r Bd. Die Lehre: „Von den heiligen Sakramenten." n. 2 M. 20 Pf. — 6r Bd. Die Lehre: „Von der christlichen Gerechtigkeit," nebst einem Universal-Register und einem Inhaltsverzeichnisse beim Gebrauche des Deharbe'schen Katechismus. n. 3 M.

L. Mehler,

katechetisches Handbuch

in kurzen Erklärungen, biblischen und historischen Beispielen, in Parabeln und Gleichnissen zunächst zu **Deharbe's**, dann auch zu jedem anderen Katechismus. Ein Hilfsbuch für Seelsorger und Lehrer und ein Lesebuch für jeden Katholiken. Auch u. d. Titel: **Praktische Katechese** oder die christkatholische Lehre in Beispielen, in kurzen Erklärungen, Parabeln und Gleichnissen. Sowohl ein selbstständiges Werk als auch ein **Supplement** zu den „Beispielen zur gesammten christkatholischen Lehre." 3 Theile. I. Vom Glauben. II. Von den Geboten. III. Von den Gnadenmitteln. Nebst einem vollständigen alphabetischen Sachregister. gr. 8. 8 M. 25 Pf.

Vorstehendes Handbuch bildet zu dem in vielen Diözesen Deutschlands eingeführten „Deharbe'schen Katechismus" eine nothwendige Ergänzung und Erklärung, die dem Katecheten höchst erwünscht sein wird, indem der Inhalt hauptsächlich aus Beispielen und Gleichnissen zu den einzelnen Fragen, welchen eine kurze Erläuterung vorangeht, besteht, so daß auf solche Weise das „Lehrbuch der Religion" selbst entbehrlich wird. Auch bildet das „Handbuch" ein für sich bestehendes Werk, welches bei jedem andern Katechismus benützt werden kann, zu welchem Zwecke am Ende ein ausführliches Sachregister beigefügt ist.

L. Mehler,

christkatholisches Haus- und Familienbuch

in Wort und Bild

oder die katholische Lehre und Legende.

In kurzen Lesestücken für alle Feierabende des ganzen Jahres, einfach und leichtfaßlich dargestellt und durch mehr als **600** Bilder veranschaulicht zunächst für den Bürger und Landmann, dann aber auch für Katecheten und Religionslehrer. 3te, sehr vermehrte und verbesserte Auflage. Mit 1 Stahlstiche. gr. 4. 9 M. 35 Pf.

Der Verfasser, rühmlich bekannt durch seine katechetischen und homiletischen Werke, hat es nun auch unternommen, ein Haus- und Familienbuch für den Bürger und Landmann zu bearbeiten, das die gesammte christliche Lehre in Verbindung mit der Legende in einfacher, klarer Sprache und in anziehenden Bildern darstellt — ein Werk, das in seiner Eintheilung und Durchführung als durchaus neu erscheinen dürfte. Die ganze katholische Lehre ist da in kurze Lehrstücke oder Lektionen für alle Tage des ganzen Jahres abgetheilt; der in jeder einzelnen Lektion behandelte Gegenstand wird in Fragen und Antworten zerlegt, die einzelnen Antworten werden alsdann durch Belehrungen näher erklärt und durch beigefügte Bilder und anziehende Beispiele veranschaulicht. Am Ende wird unter der Aufschrift „Legende“ die Lebensgeschichte eines am bezeichneten Monatstage im Kalender oder Martyrologium aufgeführten Heiligen in Kürze erzählt und mit der behandelten Lehre in Verbindung gebracht. Das ganze Lesestück wird endlich mit einem kurzen Gebete geschlossen, auf daß Gott, der Geber alles Guten, die vorgenommene geistliche Lesung segnen möge. Sonach dürfte dieses Werk ein recht nützliches Lehr- und Unterrichtsbuch, ein wahrhaft katholisches Haus- und Familienbuch für jede katholische Familie sein; aber auch der Katechet und Religionslehrer wird es nicht ohne Nutzen gebrauchen. In Betreff einer würdigen Ausstattung wurden weder Kosten noch Mühe gescheut.

L. Mehler,

die Feier des heiligen Jahres

oder faßliche und deutliche Erklärung des katholischen Kirchenjahres und seiner Festzeiten, sowie der hiebei vorkommenden Ceremonien und Gebräuche in Wort und Bild. Ein Hausbuch für katholische Familien, und ein Handbuch für Katecheten und Lehrer. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. 8. 2 M. 55 Pf.

L. Mehler,

faßliche und deutliche Erklärung

des katholischen Kirchenjahres und seiner Festzeiten,

sowie der hiebei vorkommenden kirchlichen Ceremonien und Gebräuche. In Fragen und Antworten. Eine Zugabe zu jedem Katechismus und ein Leitfaden für Latein-, Gewerbs- und Präparandenschulen, sowie auch für Instituts- und höhere Töchterschulen. Mit oberhirtlicher Druckgenehmigung. gr. 12. 40 Pf.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mach, Franz

Lehrbuch der katholischen Religion für die oberen Klassen der Gymnasien und anderer höherer Lehranstalten

Bd.: 3

Wien ; Regensburg 1881

Dogm. 622 l-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11601302-4